

1982

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1982

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 82	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (20. ÄndVFO) 9026-1, 9027-3, 9027-4, 9029-1, 9029-2, 9026-1-1-10, 9027-3-1, 9026-1-1-15, 9026-1-1-16, 9026-1-1-17	785
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25	910
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	910

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (20. ÄndVFO)

Vom 24. Juni 1982

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 284), wird wie folgt geändert:

(1) Der Verordnungswortlaut wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Heimtelefonanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a) sind § 6 Abs. 1, § 22 Abs. 1 bis 3, § 23 Abs. 4, 6 und 7 sowie die §§ 24 und 27 bis 29 sinngemäß anzuwenden; für die Erhebung von Restgebühren für posteigene Heimtelefonanlagen mit einer fünfjährigen Mindestüberlassungsdauer ist § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 anzuwenden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hauptstelle bei einer Nebenstellenanlage ist die Vermittlungseinrichtung mit ihrer Abfragestelle, bei einer Reihenstellenanlage die Abfragestelle oder die Zentrale Einrichtung und die Abfragestelle.“

bb) An Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtungen der Hauptstelle müssen sich auf demselben Grundstück befinden; das gilt auch für die Arbeitsplätze der Abfragestelle.“

b) In Absatz 3 werden an Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Die Durchwahlrufnummer besteht aus der Durchwahlnummer und der Nebenstellenummer. § 5 Abs. 7 Satz 1 ist auf die Durchwahlrufnummer anzuwenden.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Erstnebenstelle der Zweitnebenstellenanlage ist über Erstnebenanschlußleitungen mit der Hauptanlage verbunden.“
- bb) Im bisherigen Satz 2 wird nach dem Wort „Zweitnebenstellen“ das Wort „(Zweitnebenanschlußleitungen)“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „sowie bei Haupt- und Nebenstellen von Heimtelefonanlagen (§ 5 Abs. 1 Satz 3)“ gestrichen und diese Worte in Satz 2 nach den Worten „Bei Hauptstellen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 und Nebenstellen“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „des Warn- und Alarmdienstes“ durch die Worte „des Warndienstes“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 b Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Übernahme von Hauptanschlüssen mit Mehrfachzugang (§ 5 Abs. 5 a) oder von Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8) ist ausgeschlossen. Die Übernahme von Notruftelefonen (§ 5 Abs. 10 a) ist nur durch den Notdienststräger oder durch einen gemäß § 5 Abs. 10 a Satz 1 befugten Antragsteller zulässig.“
- b) Absatz 2 c Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Änderungen an den Anschlüssen gebührenpflichtig.“
- c) In Absatz 10 Satz 2 werden die Worte „die monatlichen Gebühren“ durch die Worte „die monatlichen oder von Leitungslänge und Nutzungszeit abhängigen Gebühren“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „Die neuen monatlichen Gebühren“ durch die Worte „Die neuen monatlichen oder von Leitungslänge und Nutzungszeit abhängigen Gebühren“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden für Teilnehmereinrichtungen, deren Kündigung vor Ablauf eines Monats seit der Übergabe an den Teilnehmer wirksam wird, die monatlichen Gebühren mindestens für einen vollen Monat oder bei Einrichtungen, deren Gebühren nach Leitungslänge und Nutzungszeit bestimmt werden, mindestens die Gebühren für einen Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung erhoben.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei Teilnehmereinrichtungen, für die keine Mindestüberlassungsdauer festgesetzt ist oder die für kurze Zeit überlassen sind (§ 22 Abs. 3), bedarf es keiner Kündigung, wenn die Überlassung von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist; das Teilnehmerverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf der beantragten Überlassungszeit. Absatz 2 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden. Die Überlassung für einen bestimmten Zeitraum gemäß Satz 1 ist für einfache Hauptanschlüsse (§ 5 Abs. 1 Satz 2) auf drei Monate begrenzt.“
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „die monatlichen Gebühren“ durch die Worte „die monatlichen oder von Leitungslänge und Nutzungszeit abhängigen Gebühren“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „selbsttätige Vermittlungseinrichtungen zu 1 Amtsleitung“ die Worte „und zu 1 Nebenstelle“ eingefügt.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird an Satz 1 folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 ist auf Zentrale Einrichtungen von Reihenanlagen sinngemäß anzuwenden.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „oder in Reihenanlagen“ die Worte „die Zentrale Einrichtung oder“ eingefügt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Im Falle der Erweiterung oder Auswechslung von Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen, deren Gebühren nach Anhang 2 der Anlage 3 (Fernmeldegebührenvorschriften) berechnet werden, werden für die hinzugefügten Einrichtungen oder für die neue Anlage Gebühren nach den Abschnitten 2.1 bis 2.8 oder 2.15 bis 2.22 der Fernmeldegebührenvorschriften erhoben.“

d) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gebührenvergünstigungen nach Anhang 2 der Anlage 3 (Fernmeldegebührenvorschriften) bleiben von der Auswechslung unberührt.“

9. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Statt über Tast- oder Besprechungseinrichtungen kann der Nachrichtenabsender auch über Endeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten mit Sendefunkanlagen verbunden werden; für das Rechtsverhältnis sind zusätzlich die Bestimmungen der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten sinngemäß anzuwenden. Die Sendefunkanlagen gelten hierbei als Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und die Verbindung als Direktrufverbindung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten.“

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 Satz 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Statt über Stromwege zu weiteren Nachrichtenaufnahmestellen können die bei einer Empfangsfunkanlage nach Absatz 6 Satz 1 und 2 eingehenden Funknachrichten auch über private Leitungen für Direktruf oder über Direktrufverbindungen nach § 5 Abs. 6 oder § 3 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten zu weiteren Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten desselben oder eines anderen Nachrichtenempfängers übertragen werden; für das Rechtsverhältnis sind zusätzlich die Bestimmungen der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten sinngemäß anzuwenden. Die Empfangsfunkanlagen gelten hierbei als Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten. Absatz 6 Satz 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

d) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Schuldner der Gebühren

1. für die Überlassung von Sendekanälen, von Tast- und Besprechungsstromwegen, von Fernmeldeeinrichtungen und Stromwegen nach Absatz 3 und von Stromwegen nach Absatz 6 Satz 3, für die Unterhaltung von Fernschreibgeräten sowie für die Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten (Absatz 8 Satz 2) und für die Nachrichtenaufnahme von Funknachrichten, die über Sendefunkanlagen der Deutschen Bundespost ausgestrahlt werden, ist der Nachrichtenabsender,
2. für die Aufnahme von Funknachrichten, die von einer Sendefunkanlage außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost ausgehen, ist der Nachrichtenempfänger,
3. für die Überlassung von Hauptanschlüssen für Direktruf, für Direktrufverbindungen nach den Absätzen 3 a und 6 a und für private Leitungen für Direktruf nach Absatz 6 a ist der Inhaber des Hauptanschlusses für Direktruf.“

10. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Übergangsvorschrift zu § 3 Abs. 6 Nr. 5 Satz 4 (Notrufmelder) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 5 Abs. 1 Satz 3 (Mindestüberlassungsdauer für posteigene Heimtelefonanlagen)

Die Überlassung von posteigenen Heimtelefonanlagen, deren Anschließung bis zum 31. Dezember 1982 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, wird nicht von der Einhaltung einer Mindestüberlassungsdauer (§ 16) abhängig gemacht.“

bb) Nach der Übergangsvorschrift zu § 5 Abs. 10 a (Private Unfallmelder) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 5 Abs. 10 a (Notruftelefone)

Für Notruftelefone (§ 5 Abs. 10 a Satz 1), deren Herstellung bis zum 31. Dezember 1983 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 31. Dezember 1984 hergestellt werden, werden keine Gebühren für besonders kostspielige Leitungen nach Abschnitt 5 der Fernmeldegebührenvorschriften erhoben. Vom Tage der Übergabe (§ 11 Abs. 10) an entfällt für diese Notruftelefone der Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr nach Abschnitt 1.1 Nr. 11 a der Fernmeldegebührenvorschriften für 24 aufeinanderfolgende Monate. Die Gebührenvergünstigungen nach den Sätzen 1 und 2 bleiben auf 4 000 Anträge (§ 11 Abs. 3) begrenzt; maßgebend ist die Reihenfolge des Eingangs (§ 11 Abs. 5).“

- cc) Nach der Übergangsvorschrift zu § 17 Abs. 11 (Hauptanschlüsse für Telefonseelsorge oder Soziale Beratungsdienste) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„§ 22 Abs. 2 (Mindestüberlassungsdauer für posteigene Nebenstellenanlagen)

Für posteigene Vermittlungseinrichtungen zu 1 Amtsleitung und mehr als 1 Nebenstelle, deren Anschließung bis zum 31. Dezember 1982 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, beträgt die Mindestüberlassungsdauer (§ 16) fünf Jahre.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1.1 Nr. 1 und 2 (Monatliche Grundgebühr für Hauptanschlüsse) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Abschnitt 1.2 (Einmalige Gebühren für posteigene Sprechapparate)

Hinweis 4 zu Abschnitt 1.2 und Vorschrift 2 Satz 2 bis 4 zu Abschnitt 1.2.1 Nr. 2 bis 5 der Fernmeldegebührevorschriften sind auf Antrag auch vor dem 1. Januar 1983 anzuwenden. Soweit die Überlassungszeiten nicht mehr festzustellen sind, sind sie zu schätzen.

Abschnitt 1.3 Nr. 17 (Längere Anschlußschnüre)

Werden anlässlich einer Änderung oder einer Entstörung von Teilnehmereinrichtungen oder bei Prüfungen Sprechapparate mit einer Anschlußschnur länger als 6 m festgestellt, so werden die Gebühren nach Abschnitt 1.3 Nr. 17 der Fernmeldegebührevorschriften vom Ersten des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats an erhoben. Ist der Teilnehmer mit der Erhebung der Gebühr nicht einverstanden, so wird die längere Anschlußschnur von Amts wegen gegen eine solche bis zu 6 m Länge ausgetauscht.“

- bb) Nach der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1.4 Nr. 1 (Monatliche Anschließungsgebühr für Notrufanschlüsse) werden die Übergangsvorschriften zu den Abschnitten 2 bis 3.1 durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

„Abschnitt 1.4 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 sowie 8 bis 11 (Anschließungs-, Übernahme- und Änderungsgebühren)

Für die Anschließung, Übernahme oder Änderung von Fernmeldeeinrichtungen werden die vor dem 1. Januar 1983 geltenden Anschließungs-, Übernahme- oder Änderungsgebühren nach Abschnitt 1.4 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 sowie 8 bis 11 der Fernmeldegebührevorschriften erhoben, wenn die Annahme der Anträge vor dem 1. Januar 1983 von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.

Abschnitt 1 a.1 (Einmalige Gebühren für posteigene Heimtelefonanlagen)

Für Einrichtungen nach Abschnitt 1 a.1 der Fernmeldegebührevorschriften, deren Anschließung oder Auswechslung bis zum 31. Dezember 1982 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 31. Dezember 1983 betriebsfertig hergestellt und dem Teilnehmer übergeben worden sind, werden die bis zum 31. Dezember 1982 geltenden einmaligen Gebühren erhoben.

Abschnitt 1 a.5 (Anschließungs- und Änderungsgebühren für posteigene Heimtelefonanlagen)

Für Einrichtungen nach den Abschnitten 1 a.1 bis 1 a.3 der Fernmeldegebührevorschriften, deren Anschließung oder Änderung bis zum 31. Dezember 1982 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 31. Dezember 1983 betriebsfertig hergestellt und dem Teilnehmer übergeben worden sind, werden die bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Anschließungs- oder Änderungsgebühren erhoben.

Abschnitte 2.1 bis 2.8 (Anschließungs- und Änderungsgebühren für Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 1)

Für Einrichtungen nach den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der Fernmeldegebührevorschriften, deren Anschließung oder Änderung bis zum 31. Dezember 1982 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 31. Dezember 1983 betriebsfertig hergestellt und dem Teilnehmer übergeben worden sind, werden die bis zum 31. Dezember 1982 geltenden festen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren erhoben. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Einrichtungen, für die der Teilnehmer die Berechnung der Anschließung oder Änderung nach Aufwand nach Hinweis 5 zu Abschnitt 2 der Fernmeldegebührevorschriften beantragt hat.

Abschnitte 2.1 bis 2.8 (Einmalige Gebühren für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 1)

Für teilnehmereigene Einrichtungen nach den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der Fernmeldegebührevorschriften, deren Anschließung bis zum 31. Dezember 1982 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 31. Dezember 1983 betriebsfertig hergestellt und dem Teilnehmer übergeben worden sind, werden die bis zum 31. Dezember 1982 geltenden einmaligen Gebühren erhoben.

Abschnitte 2.1 bis 2.8 (Monatliche Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 für Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 1)

Soweit für Einrichtungen nach den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der Fernmeldegebührenvorschriften Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernmeldegebührenvorschriften berechnet werden und diese Einrichtungen dem Teilnehmer in der Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1979 übergeben worden sind, werden die monatlichen Gebühren bei posteigenen Einrichtungen um 6 vom Hundert und bei teilnehmereigenen Einrichtungen um 12 vom Hundert erhöht.

Abschnitt 2.4.2 Nr. 1 (Gebühr für Impulszahlgeber)

Bei Einrichtungen nach Abschnitt 2.4.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften gelten vom 1. April 1978 an die bis zum 31. März 1978 erhobenen festen monatlichen Gebühren als nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernmeldegebührenvorschriften berechnet. Wurde die Einrichtung dem Teilnehmer vor dem 1. April 1976 übergeben, so wird der vom 1. April 1978 an zu erhebende Gebührenbetrag so behandelt, als ob er am 1. April 1976 nach der genannten Vorbemerkung ermittelt worden wäre (fiktiver Übergabetag 1. April 1976).

Abschnitt 2.5.1 Nr. 24 und 25 (Große W-Unteranlagen abweichender Art)

Die Übergangsvorschrift zu den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der Fernmeldegebührenvorschriften (Monatliche Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 für Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 1) ist auf die Einrichtungen nach Abschnitt 2.5.1 Nr. 24 und 25 der Fernmeldegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 2.9 (Einmalige Gebühren für teilnehmereigene Sprechapparate)

Die Übergangsvorschrift zu den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der Fernmeldegebührenvorschriften (Einmalige Gebühren für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 1) ist auf die Einrichtungen nach Abschnitt 2.9 der Fernmeldegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 2.9 (Monatliche Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 für Sprechapparate)

Die Übergangsvorschrift zu den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der Fernmeldegebührenvorschriften (Monatliche Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 für Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 1) ist auf die Einrichtungen nach Abschnitt 2.9 der Fernmeldegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

Abschnitte 2.9.1 bis 2.9.4 und 2.10 (Anschließungs- und Änderungsgebühren für Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen für Nebenstellenanlagen)

1. Für Einrichtungen, für die die Anschließungs-, Verlegungs- und Auswechslungsgebühren gemäß den Abschnitten 2.9.1 bis 2.9.4 und 2.10 der Fernmeldegebührenvorschriften ab 1. Januar 1982 geändert oder neu aufgenommen worden sind und deren Anschließung, Verlegung oder Auswechslung vor dem 31. Dezember 1981 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, werden jeweils die am 31. Dezember 1981 geltenden Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren erhoben.
2. Für Einrichtungen, deren Anschließung, Verlegung oder Auswechslung im Laufe des Jahres 1982 von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, werden statt der ab 1. Januar 1982 geltenden pauschalen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren gemäß den Abschnitten 2.9.1 bis 2.9.4 und 2.10 der Fernmeldegebührenvorschriften jeweils
statt 29,- DM nur 24,- DM,
statt 32,- DM nur 27,- DM und
statt 38,- DM nur 33,- DM
als Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren erhoben.
3. Die Übergangsvorschrift 2 ist auf die ab 1. Juli 1982 geltenden Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren gemäß Abschnitt 2.9.2 Nr. 25 bis 30, Vorschrift 3 zu Nr. 47 und 48 sowie Nr. 53 bis 57 der Fernmeldegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 2.11 (Leitungsnetz der Nebenstellenanlage)

1. Die Übergangsvorschrift 1 zu den Abschnitten 2.9.1 bis 2.9.4 und 2.10 der Fernmeldegebührenvorschriften ist auf die Gebührensätze je 5 m Installationskabel nach Abschnitt 2.11 der Fernmeldegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.
2. Für Einrichtungen, deren Anschließung, Verlegung, Auswechslung, Herstellung, Erneuerung oder Änderung im Laufe des Jahres 1982 von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, werden statt

der ab 1. Januar 1982 geltenden Gebührensätze für je 5 m Installationskabel gemäß Abschnitt 2.11 der Fernmeldegebührevorschriften folgende Gebührensätze berechnet:

bei Nummer 1	29,- DM,
bei Nummer 2	22,- DM,
bei Nummer 2 a	41,- DM,
bei Nummer 2 b	32,- DM,
bei Nummer 3	56,- DM,
bei Nummer 4	44,- DM,
bei Nummer 5	90,- DM und
bei Nummer 6	74,- DM.

Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 (Zuschlag für Nebenstellenanlagen)

Für die am 1. Januar 1983 bereits bestehenden Fernsprechnebenstellenanlagen gelten für die Erhebung des Systemzuschlages folgende ergänzende Regelungen:

1. Ist der für den Monat Januar 1983 zu erhebende monatliche Systemzuschlag für eine bestehende Nebenstellenanlage höher als die Summe der für diese Nebenstellenanlage zu erhebenden monatlichen Gebührensätze für jede amtsberechtigte Nebenstelle, die sich nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung ergeben würde, so wird für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1985 ein verminderter monatlicher Systemzuschlag erhoben.

2. Der verminderte monatliche Systemzuschlag wird für jeweils ein Jahr festgelegt und nach folgender Formel berechnet:

$$S_v = G + F_s \times (S - G).$$

Hierbei bedeutet:

S_v = vermindertes monatliches Systemzuschlag

S = monatlicher Systemzuschlag nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung

G = Summe der monatlichen Gebührensätze nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung

F_s = Faktor. Er beträgt für die Zeit

vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 0,3,

vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984 0,5 und

vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 0,75.

3. Die nach Übergangsvorschrift 2 errechneten Beträge werden jeweils auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

4. Wird eine Nebenstellenanlage, für die ein verminderter monatlicher Systemzuschlag erhoben wird, um Anschlußorgane für Nebenstellen verkleinert, so wird auf Antrag von dem auf den Ausbau der Anschlußorgane folgenden Monat an der bestimmungsgemäße Systemzuschlag nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften erhoben.

5. Wird eine Nebenstellenanlage, für die ein verminderter monatlicher Systemzuschlag erhoben wird, um weitere Anschlußorgane für Nebenstellen erweitert, so wird für die hinzukommenden Anschlußorgane für Nebenstellen der bestimmungsgemäße Systemzuschlag nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührevorschriften erhoben.

Abschnitte 2.15 bis 2.22 (Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 2)

Für Nebenstellenanlagen der in den Abschnitten 2.15 bis 2.22 der Fernmeldegebührevorschriften bezeichneten Art, deren Anschließung vor dem 1. Januar 1983 nach den bis dahin geltenden Regelungen beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, gelten ab 1. Januar 1983 die Bedingungen und Gebühren der Fernmeldeordnung.

Abschnitte 2.18 bis 2.22 (Einmalige Gebühren für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 2)

Für teilnehmereigene Einrichtungen der in den Abschnitten 2.18 bis 2.22 der Fernmeldegebührevorschriften bezeichneten Art, deren Anschließung bis zum 31. Dezember 1982 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die bis zum 31. Dezember 1983 betriebsfertig hergestellt und dem Teilnehmer übergeben worden sind, werden die bis zum 31. Dezember 1982 geltenden einmaligen Gebühren erhoben.

Abschnitt 2.18 (Ausstattungspaket 1 für teilnehmereigene Kleine W-Anlagen nach Ausstattung 2)

1. Der Hinweis zu Abschnitt 2.18 der Fernmeldegebührevorschriften ist nicht auf teilnehmereigene Vermittlungseinrichtungen anzuwenden, deren Neuanschließung vor dem 1. April 1982 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.

2. Die Gebühren für teilnehmereigene Einrichtungen der Ergänzungsausstattung nach Abschnitt 2.18.2 Nr. 4, 5, 10 und 11 der Fernmeldegebührenvorschriften gelten nur für Anlagen, deren Neuanschließung vor dem 1. April 1982 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.

Abschnitt 2.19 (Ausstattungspakete für Mittlere W-Anlagen nach Ausstattung 2)

1. Der Hinweis zu Abschnitt 2.19 der Fernmeldegebührenvorschriften ist nicht auf teilnehmereigene Vermittlungseinrichtungen anzuwenden, deren Neuanschließung vor dem 1. Januar 1983 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.
2. Die Gebühren für Einrichtungen der Ergänzungsausstattung nach Abschnitt 2.19.2 Nr. 10 bis 12, 15, 19, 24, 26 bis 32, 34 bis 39, 49 bis 51, 56 und 62 bis 64 der Fernmeldegebührenvorschriften gelten nur für Anlagen, deren Neuanschließung vor dem 1. Januar 1983 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist. Vom 1. Januar 1983 an werden die Einrichtungen der Ergänzungsausstattung nach Satz 1 nur als Leistungsmerkmal der jeweiligen Ausstattungspakete überlassen.
3. Werden Nebenstellenanlagen mit Einrichtungen der Ergänzungsausstattung nach Übergangsvorschrift 2 Satz 1 um Ausstattungspakete erweitert, so gelten folgende zusätzliche Regelungen:
 - a) Wird die Erweiterung um ein Ausstattungspaket nach Abschnitt 2.19.2 Nr. 95 bis 106 der Fernmeldegebührenvorschriften beantragt, so gelten vorhandene Einrichtungen der Ergänzungsausstattung, die als Leistungsmerkmale im beantragten Ausstattungspaket enthalten sind, als gekündigt oder vorzeitig aufgegeben. § 23 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.
 - b) Die monatlichen Gebühren für die nach Übergangsvorschrift 3 Buchstabe a gekündigten oder vorzeitig aufgegebenen Einrichtungen der Ergänzungsausstattung entfallen mit dem Tag der Übergabe des neuen Ausstattungspaketes.
 - c) Bei posteigenen Nebenstellenanlagen werden für die nach Übergangsvorschrift 3 Buchstabe a vorzeitig aufgegebenen Einrichtungen der Ergänzungsausstattung keine Restgebühren erhoben. Auf das neue Ausstattungspaket ist § 23 Abs. 1 und Abschnitt 2.13 der Fernmeldegebührenvorschriften anzuwenden.
 - d) Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden die einmaligen Gebühren, die für die nach Übergangsvorschrift 3 Buchstabe a gekündigten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung bereits entrichtet worden sind, auf die einmaligen Gebühren des neuen Ausstattungspaketes angerechnet. Bereits entrichtete einmalige Gebühren nach Satz 1 werden nicht erstattet.

Abschnitt 3.1 (Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren)

1. Die Übergangsvorschrift 1 zu den Abschnitten 2.9.1 bis 2.9.4 und 2.10 der Fernmeldegebührenvorschriften ist auf die Einheitssätze und Zuschläge nach Abschnitt 3.1 der Fernmeldegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.
2. Für Einrichtungen, deren Anschließung, Verlegung, Auswechslung, Herstellung, Erneuerung oder Änderung im Laufe des Jahres 1982 von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, werden statt der ab 1. Januar 1982 geltenden Einheitssätze und Zuschläge gemäß Abschnitt 3.1 der Fernmeldegebührenvorschriften folgende Einheitssätze und Zuschläge berechnet:

bei Nummer 1	51,-	DM,
bei Nummer 2	35,-	DM,
bei Nummer 3	30,-	DM,
bei Nummer 4	8,50	DM,
bei Nummer 5	5,-	DM,
bei Nummer 6	8,50	DM und
bei Nummer 7	1,50	DM."

cc) Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 (Leitungsgebühren) erhalten folgende Fassung:
„Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 (Leitungsgebühren)

1. Vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1992 gelten für Leitungen gemäß Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührenvorschriften, ausgenommen höherwertige Leitungen mit digitalen Schnittstellen gemäß Abschnitt 4.1 Nr. 13 bis 15 der Fernmeldegebührenvorschriften, folgende ergänzende Regelungen:
 - a) Zeitpunkt und Reihenfolge des Einbaus der Geräte für die Erfassung der Nutzungszeiten auf Leitungen richten sich nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Der Einbau der Geräte beginnt frühestens zum 1. Januar 1983; er soll bis zum 31. Dezember 1987 beendet sein. Der Tag, an dem der Einbau der Geräte für die einzelnen Arten von Übertragungswegen jeweils beendet ist, wird von der Deutschen Bundespost bekanntgegeben. Vom 1. Januar 1983 an bis zum Beginn des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, der dem jeweils bekanntgegebenen Tag der Beendigung des Einbaus folgt, werden der Gebührenberechnung 80 Stunden zugrunde gelegt. Auf die Berechnung der Gebühren für den Teil eines Kalendermonats bis zum

Beginn des in Satz 4 genannten Abrechnungszeitraumes sind die Vorbemerkungen Nr. 1 und 3 zu den Fernmeldegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

- b) Es werden unabhängig von den für die Gebührenberechnung maßgebenden Nutzungszeiten je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung höchstens berechnet:

bis zum 31. Dezember 1983	80 Stunden,
vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1984	90 Stunden,
vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1985	100 Stunden,
vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1986	110 Stunden,
vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1987	120 Stunden,
vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988	160 Stunden,
vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989	200 Stunden,
vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990	240 Stunden,
vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991	280 Stunden und
vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992	320 Stunden.

2. Für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 gilt die Vorschrift 1 zu Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 4 der Fernmeldegebührenvorschriften in folgender Fassung:

„Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt bei Entfernungen bis 50 km die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung; bei Entfernungen von mehr als 50 km gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Leitung liegen. § 33 Abs. 1 der Fernmeldeordnung ist anzuwenden. Beträgt die Entfernung zwischen den Endpunkten mehr als 50 km, die Entfernung zwischen den Ortsnetzen dagegen 50 km oder weniger, so ist die zwischen den Endpunkten ermittelte Entfernung maßgebend.“

3. Ist nach den am 1. Januar 1983 in Kraft tretenden Gebührenbestimmungen die neue gebührenpflichtige Leitungslänge bei bestehenden Ausnahmeleitungen größer als die bisherige gebührenpflichtige Leitungslänge, so wird für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1990 der Gebührenberechnung eine verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge zugrunde gelegt.

- a) Die verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge wird für jeweils ein Jahr festgelegt und nach folgender Formel berechnet:

$$L_v = L_b + F_L \times (L_n - L_b).$$

Hierbei bedeutet:

L_v = verminderte gebührenpflichtige Leitungslänge

L_b = bisherige gebührenpflichtige Leitungslänge

L_n = neue gebührenpflichtige Leitungslänge

F_L = Faktor. Er beträgt für die Zeit

vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984	0,025,
vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985	0,05,
vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986	0,09,
vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987	0,15,
vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988	0,25,
vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989	0,45 und
vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990	0,7.

- b) Die nach Übergangsvorschrift 3 Buchstabe a errechneten Leitungslängen werden auf volle 100 Meter aufgerundet.

- c) Die in den Übergangsvorschriften 3 Buchstabe a und b getroffenen Regelungen sind auch auf alle Ausnahmeleitungen anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 1983 beantragt und bestätigt werden. Das gilt auch für Anträge auf Änderung gemäß § 17 Abs. 9.“

- dd) Nach der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 4.1 Nr. 13 bis 15 (Höherwertige Leitungen mit digitalen Schnittstellen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Abschnitt 4.4 Nr. 6 bis 10 (Änderungsgebühren für Leitungen)

Auf die Erhebung von Änderungsgebühren für Leitungen ist die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1.4 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 sowie 8 bis 11 der Fernmeldegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.“

- ee) Nach der Übergangsvorschrift zu den Abschnitten 10, 11 und 13 (Stromweggebühren) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Abschnitte 10, 11 und 13 (Änderungs- und Übernahmegebühren)

Auf die Erhebung von Änderungs- und Übernahmegebühren für Stromwege ist die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1.4 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 sowie 8 bis 11 der Fernmeldegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.“

(2) Die Anlage 3 –Fernmeldegebührenvorschriften– wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

a) In der Vorbemerkung Nr. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Bei Einrichtungen, deren Gebühren nach Leitungslänge und Nutzungszeit bestimmt werden, tritt an die Stelle des Kalendermonats der Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung.“

b) In der Vorbemerkung Nr. 2.5 werden in Satz 1 die Worte „nach Abschnitt 2 (ausgenommen Abschnitt 2.14)“ durch die Worte „nach den Abschnitten 2.1 bis 2.10“ und in Satz 3 die Worte „Abschnitt 2, Hinweis 9,“ durch die Worte „Hinweis 5 zu Abschnitt 2“ ersetzt.

2. Abschnitt –1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate, Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptstellen– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –1.2. Sprechapparate– erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

b) Abschnitt –1.3. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptanschlüssen– wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17	Anschlußschnur über 6 m je 2 m überschießende Länge	0,15“.
-----	--	--------

bb) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Überschrift vor Nummer 33 die Worte „des Warn- und Alarmdienstes“ durch die Worte „des Warndienstes“ ersetzt.

cc) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 1 zu Nr. 36 bis 39 folgende Fassung:

„1. Soweit in der Vorschrift zu 1.2.2 Nr. 32 bis 35 und in den folgenden Vorschriften 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, wird die monatliche Gebühr für jede mit einer einfachen Hauptstelle verbundene private Zusatzeinrichtung erhoben.“

c) Abschnitt –1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Abnahmegebühren– wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift zu Nr. 1 Vorschrift 1; nach Vorschrift 1 wird folgende Vorschrift 2 angefügt:

„2. Die Gebühr nach Nr. 1 schließt bei Notruftelefonen das Aufstellen der Notrufsäulen und das Herstellen der übrigen Bestandteile (§ 5 Abs. 10 a Satz 4 der Fernmeldeordnung) ein.“

bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Vorschrift 1 Satz 2 zu Nr. 1 bis 3 und in Vorschrift 1 Satz 2 zu Nr. 5 jeweils das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

cc) In der Spalte „Gegenstand“ wird Vorschrift 6 zu Nr. 1 bis 3 aufgehoben.

dd) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Satz 1 der Vorschrift 1 zu Nr. 6 die Angaben „sowie 8 bis 10“ durch die Angaben „sowie 8 oder 10“ ersetzt.

ee) Nummer 7 einschließlich zugehöriger Vorschrift erhält folgende Fassung:

„7	einer Einrichtung zur Übertragung von Daten nach 1.3 Nr. 20 bis 32 a	80,-
	Bei gleichzeitiger Anschließung einer Einrichtung nach 1.3 Nr. 25 a, 27 oder 31 und einer anderen Einrichtung zur Übertragung von Daten wird die Anschließungsgebühr nur einmal erhoben.“	

ff) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach Vorschrift 3 zu Nr. 9 folgende Vorschriften 4 und 5 angefügt:

„4. Die Übernahme von Notruftelefonen (§ 11 Abs. 2 b Satz 4 der Fernmeldeordnung) ist gebührenfrei.

5. Bei gebührenpflichtigen Änderungen, die gleichzeitig mit der Übernahme beantragt werden, werden anstelle der Übernahmegebühr die jeweiligen Änderungsgebühren, mindestens jedoch 60,- DM, erhoben.“

gg) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 3 b zu Nr. 10 die Worte „so wird das Fünffache der Gebühr“ durch die Worte „so werden zehn Drittel der Gebühr“ ersetzt.

hh) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 1 Satz 2 zu Nr. 10 folgende Fassung:

„Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die gleichzeitige Änderung sich nur auf diese Leitungen erstreckt oder wenn ein Sprechapparat oder eine Zusatzeinrichtung um Bauteile ergänzt oder in anderer Weise als durch Auswechslung, Verlegung oder Umwandlung geändert wird.“

ii) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Vorschrift 3 b zu Nr. 10 folgende Vorschrift 3 c eingefügt:

„3 c. Bei gebührenpflichtigen Änderungen, die gleichzeitig mit der Übernahme beantragt werden, ist Vorschrift 5 zu Nr. 9 anzuwenden.“

jj) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 4 zu Nr. 10 folgende Fassung:

„4. Umfaßt die gleichzeitige Änderung auch die Auswechslung einer Einrichtung zur Übertragung von Daten nach 1.3 Nr. 20 bis 32 a oder umfaßt sie nur die Auswechslung solcher Einrichtungen, so werden vier Drittel der Gebühr erhoben. Wird bei der Anschließung einer Einrichtung nach 1.3 Nr. 25 a, 27 oder 31 die zugehörige Einrichtung zur Übertragung von Daten ohne Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit oder des Zeichenvorrates ausgewechselt, so wird neben der Anschließungsgebühr keine Änderungsgebühr erhoben.“

kk) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 6 Nr. 2 zu Nr. 10 die Angabe „(1.2.2 Nr. 28)“ durch die Angabe „(1.2.2 Nr. 23)“ und die Angabe „(1.2.2 Nr. 29)“ durch die Angabe „(1.2.2 Nr. 24)“ ersetzt.

ll) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 6 Nr. 4 zu Nr. 10 Halbsatz 1 folgende Fassung:

„Änderungen, die gleichzeitig mit der Neuanschließung nach Nr. 5 oder Nr. 7 oder der Wiederanschließung ausgeführt werden;“.

mm) In der Spalte „Gebühr“ werden bei den Nummern 5, 8, 10 und 11 jeweils die Zahl „40,-“ durch die Zahl „60,-“, bei Nummer 6 die Zahl „15,-“ durch die Zahl „22,50“ und bei Nummer 9 die Zahl „40,-“ durch die Zahl „48,-“ ersetzt.

3. Abschnitt –1 a. Heimtelefonanlagen– erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

4. Abschnitt –2. Nebenstellenanlagen– wird wie folgt geändert:

- Die Abschnittsüberschrift einschließlich der Hinweise in der Spalte „Gegenstand“ erhalten die aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- Die Abschnitte 2.1 bis 2.9 erhalten die aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- In Abschnitt –2.14.4. Einrichtungen für fernsprechfremde Zwecke– werden in der Spalte „Gegenstand“ bei Nummer 2 die Worte „des Warn- und Alarmdienstes“ durch die Worte „des Warndienstes“ ersetzt.
- Nach Abschnitt –2.14.6. Anschließungsgebühren für Nebenstellenanlagen auf Schiffen– werden die aus der Anlage 5 zu dieser Verordnung ersichtlichen Abschnitte 2.15 bis 2.22 eingefügt.

5. In Abschnitt –3. Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren– erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Abschnittsüberschrift einschließlich der Hinweise folgende Fassung:

„3. Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren

(§§ 11, 17 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)

Hinweise

- Abschnitt 3 wird angewendet, soweit nicht pauschale Anschließungs-, Verlegungs-, Auswechslungs- oder sonstige Änderungsgebühren sowie Abnahme- oder Bearbeitungsgebühren erhoben werden.
- Die Gebühren sind Anschließungsgebühren, wenn sie für die erstmalige Anschließung, und Änderungsgebühren, wenn sie für Arbeiten an vorhandenen Einrichtungen erhoben werden.
- Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist zu den Gebührenbeträgen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen sind alle Arbeiten für Einrichtungen nach den Abschnitten 1 a und 2 (ausgenommen 1 a. 3 Nr. 2, 1 a. 4, 1 a. 6 und 2.14) und für Einrichtungen nach Anhang 2.“

6. In Abschnitt –4.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren– werden die Nummern 6 und 7 durch folgende Nummern 6 bis 11 ersetzt:

	„Für die Änderung einer Leitung der Regelbauweise in eine höherwertige Leitung	
6	mit Zuschlag nach 4.1 Nr. 5, je Leitungsende	Gebühr nach Nr. 1
7	mit Zuschlag nach 4.1 Nr. 6 und 7, je Leitungsende . . . mit Zuschlägen nach 4.1 Nr. 13 bis 15	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 1
8	bei Regelleitungen, je Leitungsende	Gebühr nach Nr. 1
9	bei Ausnahmeleitungen, je Leitungsende	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 1

10	Für die Änderung der Endleitung	Gebühren nach 2.11 (ohne Umsatzsteuer), mindestens 60,- DM
	Die Mindestgebühr wird bei gleichzeitiger Änderung mehrerer gemeinsam eingeführter Endleitungen desselben Teilnehmers nur einmal erhoben. Die Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.	
11	Für die Änderung von Umschalteinrichtungen und Weichen nach 4.3 Nr. 3 bis 5	Gebühren nach Abschnitt 3“.

7. Abschnitt –7.2. Handvermittelte Gespräche– wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Die Gebühr nach Nr. 1 wird auch für Gespräche innerhalb des Ortsnetzes Berlin (West) erhoben.“

b) Nach der Vorschrift zu Nr. 1 bis 5 und 8 wird folgende Vorschrift zu Nr. 3 bis 8 angefügt:

„Zu Nr. 3 bis 8

Die Vorschrift zu Nr. 1 ist anzuwenden.“

8. Abschnitt –9.3. Anschließungs-, Übernahme- und Änderungsgebühren– wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift zu Nr. 3 die Angaben „1 und 3“ durch die Angaben „1, 3 und 5“ ersetzt.

b) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 4 die Zahl „40,-“ durch die Zahl „60,-“ ersetzt.

9. Abschnitt –10.7. Anschließungs-, Änderungs-, Übernahme- sowie Abnahme- und Überprüfungsgebühren– wird wie folgt geändert:

a) Bei Nummer 2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „Gebühren nach 4.4 Nr. 6“ durch die Worte „Gebühren nach 4.4 Nr. 6, 7 oder 10“ ersetzt.

b) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 3 zu Nr. 10 folgende Fassung:

„3. Die Vorschriften 3 und 5 zu 1.4 Nr. 9 sind sinngemäß anzuwenden.“

10. In Abschnitt –11.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren– werden in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 4 die Worte „Gebühren nach 4.4 Nr. 6“ durch die Worte „Gebühren nach 4.4 Nr. 6, 7 oder 10“ ersetzt.

11. In Abschnitt –12.1.3. Dauernd überlassene Netzersatzanlagen– wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a	eines Mittelwellensenders 200 kW	8 300,-“.
------	--	-----------

12. Abschnitt –13. Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger– wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt –13.2.2. Anschließungs- und Änderungsgebühren– werden in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 2 die Worte „Gebühren nach 4.4 Nr. 6“ durch die Worte „Gebühren nach 4.4 Nr. 6, 7 oder 10“ ersetzt.

b) Vor Abschnitt –13.3. Zusätzliche Leistungen– wird Abschnitt –13.2 a. Direktrufverbindungen nach § 50 Abs. 3 a und 6 a der Fernmeldeordnung sowie private Leitungen für Direktruf nach § 50 Abs. 6 a der Fernmeldeordnung– eingefügt; er erhält die aus der Anlage 6 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

c) Abschnitt –13.5.1. Aufnahme von Funknachrichten, die über Sendefunkanlagen der Deutschen Bundespost ausgestrahlt werden– wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

aa) In der Abschnittsüberschrift werden die Worte „der Deutschen Bundespost“ durch die Worte „im Bereich der Deutschen Bundespost“ ersetzt.

bb) Nach der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 3 wird folgende Vorschrift 3 angefügt:

„3. Die Gebühr nach Nr. 1 wird auch für Einrichtungen nach § 50 Abs. 6 a Satz 1 und 2 der Fernmeldeordnung erhoben. Mehrere Einrichtungen nach Satz 1 eines Nachrichtenempfängers auf demselben oder auf benachbarten Grundstücken gelten als eine Nachrichtenaufnahmestelle. Vorschrift 2 Satz 2 ist anzuwenden.“

d) Abschnitt –13.5.2. Aufnahme von Funknachrichten, die vom Ausland ausgehen– wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

aa) In der Abschnittsüberschrift werden die Worte „die vom Ausland“ durch die Worte „die von Sendefunkanlagen außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost“ ersetzt.

bb) Die Vorschrift zu Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften 1 bis 3 zu 13.5.1 Nr. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

13. In Anhang 1 Abschnitt –2. Zusatzeinrichtungen– werden die Nummern 1 und 18 aufgehoben.
14. Anhang 2 –Besondere Gebührevorschriften für Nebenstellenanlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden– erhält die aus der Anlage 7 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst

Die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. September 1981 (BGBl. I S. 977), wird wie folgt geändert:

(1) Der Verordnungswortlaut wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können auf Antrag des Datexteilnehmers in Datexnetzknotten Zugänge aus dem öffentlichen Fernsprechnet für die Übertragungsgeschwindigkeiten nach Absatz 2 Nr. 1 mit besonderen Einrichtungen zur Weiterschaltung von Verbindungen zu einem vom Datexteilnehmer bestimmten Datexhauptanschluß für Leitungsvermittlung oder Paketvermittlung (Verbindungsweiterschaltung) bereitgehalten werden. Absatz 2 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

2. In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 7 folgender Satz angefügt:

„Datexhauptanschlüsse können auf Antrag des Teilnehmers auch auf einem Umweg an den Datexnetzknotten herangeführt werden.“

3. In § 11 Abs. 2 werden in Satz 3 die Worte „beiden Teilnehmern je zur Hälfte“ durch die Worte „einem der beiden Teilnehmer“ und in Satz 4 das Wort „Gebühren“ durch die Worte „Zuschläge zu den Grundgebühren“ ersetzt.

4. Nach § 17 wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18 Übergangsvorschriften

(1) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen dieser Verordnung gelten folgende Übergangsvorschriften:

§ 6 (Anpassung von Telexteilnehmerverhältnissen)

Die in § 58 Abs. 1 der Fernmeldeordnung aufgeführten Übergangsvorschriften zu § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 der Fernmeldeordnung sind auf die Telexteilnehmerverhältnisse nach § 6 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Abs. 1 (Anschlußgeräte für mechanische Fernschreibmaschinen)

1. Sofern ein Telexteilnehmer für einen vorhandenen einfachen Telexhauptanschluß mit mechanischer Fernschreibmaschine als Hauptstelle (§ 3 Abs. 1 Satz 2), dessen Neuanschließung vor dem 1. April 1981 beantragt und bestätigt wurde, das für die Anschließung notwendige Anschlußgerät auf seine Kosten als private Einrichtung beschafft hat, kann er dieses Anschlußgerät der Deutschen Bundespost übereignen. Für jedes der Deutschen Bundespost bis zum 31. Dezember 1981 übereignete Anschlußgerät wird dem Telexteilnehmer der Verrechnungspreis der Einrichtung einschließlich Umsatzsteuer nach der vom Fernmelde-technischen Zentralamt aufgestellten Verrechnungspreisliste (Stand 1. April 1981) erstattet. Für ein Anschlußgerät, das der Deutschen Bundespost vom 1. Januar 1982 an übereignet wird, wird dem Telexteilnehmer der Zeitwert der Einrichtung erstattet. Der Zeitwert wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Zeitwert} = \text{Verrechnungspreis} \times \frac{10 - \text{Einsatzzeit}}{10}$$

mindestens werden 10 vom Hundert des Verrechnungspreises angesetzt. Der Verrechnungspreis ist der am Tage der Übereignung geltenden Verrechnungspreisliste zu entnehmen. Als Einsatzzeit gilt die Anzahl der Jahre, die seit der erstmaligen Inbetriebnahme des Anschlußgerätes bis zum Zeitpunkt der Übereignung verfließen sind, oder, wenn diese Zeit nicht festgestellt werden kann, das Alter des Anschlußgerätes. Kann das Alter nicht festgestellt werden, so wird es von der Deutschen Bundespost nach billigem Ermessen ge-

schätzt. Von der ermittelten Einsatzzeit werden nur volle Jahre berücksichtigt. Beantragt ein Telexteilnehmer die Auswechslung privater Anschlußgeräte gemäß Satz 1 gegen posteigene, wird die Auswechslung von Amts wegen ausgeführt. Die Sätze 1 bis 9 sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Anschlußgeräte für mehrere Telexhauptanschlüsse konstruktiv zusammengefaßt sind.

2. Vom 1. April 1981 an werden Anträge auf Neuanschließung von Telexhauptanschlüssen mit mechanischer Fernschreibmaschine als Hauptstelle nur noch mit posteigenem Anschlußgerät bestätigt. Sofern der Antragsteller eine Neuanschließung mit privatem Anschlußgerät beantragt hatte, ist Übergangsvorschrift 1 Satz 1, 2 und 10 bis zum 30. September 1981 sinngemäß anzuwenden. Maßgebend für den Fristablauf ist der Eingang des Antrages auf Neuanschließung.
3. Hat ein Telexteilnehmer bis zum 31. März 1981 monatliche Gebühren für ausnahmsweise überlassene posteigene Anschlußgeräte für mechanische Fernschreibmaschinen entrichtet, so werden ihm diese Gebühren auf Antrag erstattet oder von Amts wegen, wenn die Einnahme der Gebühren bei Änderungen im Teilnehmerverhältnis oder bei Prüftätigkeiten festgestellt wird.
4. Die Übergangsvorschriften 1 bis 3 sind auf Telexhauptanschlüsse, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 betrieben werden, sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Abs. 1 (Probetrieb des Teletexdienstes)

Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost für die Abwicklung des Teletexverkehrs Datexhauptanschlüsse für Leitungsvermittlung und eine Übertragungsgeschwindigkeit von 2 400 bit/s mit X.21-Schnittstellen für einen begrenzten Probetrieb an Datexteilnehmer überlassen. Für den Probetrieb gilt folgende ergänzende Regelung:

1. Hauptanschlüsse gemäß Satz 1 werden nur überlassen, wenn die von der Deutschen Bundespost für den Probetrieb vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind; die anzuschließenden Endeinrichtungen sind privat. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Probetrieb besteht nicht.
2. Verbindungen können nur zwischen Hauptanschlüssen gemäß Satz 1 hergestellt werden; die Übergangsvorschriften 3 und 4 bleiben unberührt.
3. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost in der Datexvermittlungsstelle für Hauptanschlüsse gemäß Satz 1 besondere Einrichtungen bereitstellen, durch die Verbindungen zu bestimmten Datexhauptanschlüssen, die nicht am Probetrieb teilnehmen, hergestellt werden können. Für die besonderen Einrichtungen werden je Hauptanschluß Gebühren nach Abschnitt 4 Nr. 13 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften erhoben; die Vorschriften zu Abschnitt 4 Nr. 9 bis 19 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften sind anzuwenden.
4. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost zur Abwicklung des Teletexverkehrs von Hauptanschlüssen gemäß Satz 1 zu Telexanschlüssen Zugänge zum öffentlichen Telexnetz für die Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s zu Telexteilnehmereinrichtungen und umgekehrt zulassen. Für Verbindungen von Hauptanschlüssen gemäß Satz 1 über die besonderen Einrichtungen am Netzübergang zu Telexhauptanschlüssen im Geltungsbereich dieser Verordnung und umgekehrt werden Gebühren nach Abschnitt 1.5 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften erhoben; für die Ermittlung der Zonen gelten die Datexhauptanschlüsse als Telexhauptanschlüsse. Für Verbindungen von Hauptanschlüssen gemäß Satz 1 über die besonderen Einrichtungen am Netzübergang zu Telexhauptanschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung werden Gebühren nach Abschnitt 2.1 der Gebührenvorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland (Anlage zur Auslandsfernmeldegebührenordnung) oder Gebühren nach Abschnitt D der Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik erhoben. Die Verbindungsgebühren werden für die Dauer der Verbindung zwischen der Einrichtung am Netzübergang und dem Telexhauptanschluß erhoben. Mit den Verbindungsgebühren ist die Benutzung der Einrichtung am Netzübergang abgegolten.

§ 11 (Anpassung von Datexteilnehmerverhältnissen)

Die in § 58 Abs. 1 der Fernmeldeordnung aufgeführten Übergangsvorschriften zu § 10 Abs. 1 und zu § 15 Abs. 3 der Fernmeldeordnung sind auf die Datexteilnehmerverhältnisse nach § 11 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Zur Anlage –Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften– gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 1.1 Nr. 12 und 13 (Systemzuschläge für Telexhauptanschlüsse)

1. Für die am 1. Januar 1983 bestehenden Telexhauptanschlüsse mit Telexnebenstellen, bei denen der vom 1. Januar 1983 an zu erhebende Systemzuschlag zu den Grundgebühren gemäß Abschnitt 1.1 Nr. 12 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften die bis zum 31. Dezember 1982 zu erhebende Gebühr nach Abschnitt 1.2.3 Nr. 1 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften um mehr als 30 vom Hundert übersteigt, gelten für die Erhebung der Zuschläge folgende Übergangsregelungen:
 - a) Vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1983 wird der 30 vom Hundert übersteigende Teil nicht erhoben. Vom 1. Januar 1984 an werden die vollen Systemzuschläge erhoben. Maßgebend ist der Ver-

gleich zwischen dem höheren der beiden Beträge, die je Telexnebenstellenanlage oder Telexverteilanlage für den Monat Mai 1982 und für den Monat Dezember 1982 zu erheben waren, und der vom 1. Januar 1983 für diese Anlagen zu erhebende Betrag.

- b) Wird die Zahl der Telexhauptanschlüsse solcher Anlagen in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1983 auf Antrag des Teilnehmers verringert, werden von dem auf die Verringerung folgenden Monat an für die verbleibenden Telexhauptanschlüsse die vollen Zuschläge erhoben.
2. Für Einrichtungen, für die vom 1. Januar 1983 an Systemzuschläge nach Abschnitt 1.1 Nr. 13 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften erhoben werden, ist Übergangsvorschrift 1 sinngemäß anzuwenden mit der Abweichung, daß in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1983 die Hälfte des Zuschlags nach Abschnitt 1.1 Nr. 13 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften erhoben wird.

Abschnitt 1.2 (Gebühren für Telexnebenanschlußleitungen)

Die in § 58 Abs. 2 der Fernmeldeordnung aufgeführten Übergangsvorschriften zu Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührenvorschriften sind auf die Gebühren für Telexnebenanschlußleitungen nach Abschnitt 1.2 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 2.1 Nr. 2 und 2 a (Datexhauptanschlüsse für 300 bit/s)

Datexhauptanschlüsse nach Abschnitt 2.1 Nr. 2 und 2 a der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften, an denen Endeinrichtungen betrieben werden, die die übertragungstechnischen Bedingungen für diese Hauptanschlüsse nicht erfüllen, werden mit der Umstellung auf zeitmultiplexe Übertragungstechnik von Amts wegen in Datexhauptanschlüsse nach Abschnitt 2.1 Nr. 1 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften geändert. Vom 1. Januar 1983 an werden für solche Hauptanschlüsse die Gebühren nach Abschnitt 2.1 Nr. 1 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften erhoben.

Abschnitt 2.1 Nr. 34 (Verbindungsweitschaltung)

Solange die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Verbindungsweitschaltung für die Übertragungsgeschwindigkeiten von 1 200 bit/s oder von 1 200/75 bit/s bei Leitungsvermittlung noch nicht gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost auf Antrag des Datexteilnehmers für die Weitschaltung dieser Übertragungsgeschwindigkeiten im öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung die Übertragungsgeschwindigkeit von 2 400 bit/s bereitstellen. In diesem Fall werden für die Verbindungsweitschaltung Gebühren nach Abschnitt 2.1 Nr. 34, für die Datexverbindungen Gebühren nach Abschnitt 2.2.1 Nr. 5 bis 8 und 17 sowie für den Datexhauptanschluß, zu dem die Verbindungen weitergeschaltet werden, Gebühren nach Abschnitt 2.1 Nr. 3 oder 3 a der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften erhoben.

Abschnitt 3.2 Nr. 1, 1 a, 3 und 3 a (Ersatz-Fernschreibmaschinen)

Für Fernschreibmaschinen, die vom Telexteilnehmer als Ersatzmaschinen für mechanische Fernschreibmaschinen im Störfall bereitgestellt werden, werden bis zum 31. Dezember 1983 keine Unterhaltungsgebühren nach Abschnitt 3.2 Nr. 1, 4, 8 und 17 oder Nr. 1 a der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften erhoben, wenn der Teilnehmer diese Fernschreibmaschinen der Deutschen Bundespost bereits bis zum 31. Dezember 1982 als Ersatzmaschinen bereitgestellt hatte. Vom 1. Januar 1984 an werden die vollen Unterhaltungsgebühren erhoben. Die Sätze 1 und 2 sind in den in Abschnitt 3.2 Nr. 3 und 3 a der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften genannten Fällen sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 4 Nr. 1, 4, 5 und 6 bis 9 (Anschließungs-, Übernahme- und Änderungsgebühren)

Für die Anschließung, Übernahme oder Änderung von Fernmeldeeinrichtungen werden die vor dem 1. Januar 1983 geltenden Anschließungs-, Übernahme- oder Änderungsgebühren nach Abschnitt 4 Nr. 1, 4, 5 und 6 bis 9 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften erhoben, wenn die Annahme der Anträge vor dem 1. Januar 1983 von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist."

(2) Die Anlage –Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften– wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhalten die Abschnittsüberschriften 1.2 bis 1.2.3 folgende Fassung:
„1.2. Leitungsgebühren für Telexnebenanschlüsse“.
2. Abschnitt –1. Öffentliches Telexnetz– wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt –1.1. Grundgebühren für Telexhauptanschlüsse– werden nach Nummer 10 folgende Nummern 11 bis 13 angefügt:

11

„Monatlicher Systemzuschlag zur Grundgebühr nach Nr. 1 bei Telexnebenstellenanlagen mit einem Anschlußorgan für eine Amtsleitung, zwei Anschlußorganen für Neben- stellen und einem Innenverbindungsatz, je Telexhaupt- anschluß
--

12	bei Telexnebenstellenanlagen mit einem Mindestausbau von zwei Anschlußorganen für Amtsleitungen, je Telexhauptanschluß	32,-
	Die Gebühr nach Nr. 12 wird auch bei Telexverteilanlagen erhoben.	
13	bei anderen Einrichtungen, die den Betrieb mehrerer Fernschreib- oder sonstiger Endgeräte an einer oder an mehreren Amtsleitungen unmittelbar oder über eine Speichereinrichtung ermöglichen, je Telexhauptanschluß	32,-

b) Abschnitt –1.2. Telexnebenanschlüsse– wird wie folgt geändert:

- aa) In der Abschnittsüberschrift wird das Wort „Telexnebenanschlüsse“ durch die Worte „Leitungsgebühren für Telexnebenanschlüsse“ ersetzt.
- bb) Die Abschnittsüberschrift „1.2.1. Leitungsgebühren“ wird gestrichen.
- cc) Abschnitt –1.2.3. Sonstige Gebühren– wird aufgehoben.

3. Abschnitt –2. Öffentliches Datexnetz– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse– wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 11 folgende Vorschrift 3 angefügt:
 „3. Für einen Datexhauptanschluß, der auf einem Umweg an den zuständigen Datexnetzknnoten herangeführt wird, werden keine Zuschläge nach Nr. 28 bis 32 erhoben, sofern der Umweg ausschließlich auf den Anschlußbereich der Fernsprechortsvermittlungsstelle beschränkt ist, die für den Datexhauptanschluß zuständig ist; zuständige Fernsprechortsvermittlungsstelle ist die Vermittlungsstelle des Anschlußbereichs, in dem die Hauptstelle des Datexhauptanschlusses liegt. In allen anderen Fällen werden für Datexhauptanschlüsse nach Satz 1 Zuschläge nach Nr. 28 bis 32 erhoben. Für Ergänzungsanlagen im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost, die zur Schaffung des Umweges erforderlich sind, wird eine einmalige Gebühr in Höhe der Mehrkosten der Leitungsherstellung gegenüber den Regelverhältnissen nach 1.4 Nr. 2 wie für besonders kostspielige Leitungen erhoben.“

bb) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach Nummer 18 folgende Vorschriften zu Nr. 16 bis 18 eingefügt:

„Zu Nr. 16 bis 18

- 1. Bei Datexhauptanschlüssen nach Nr. 2, 3, 4 oder 5 wird anstelle der Zuschläge nach Nr. 16 bis 18 jeweils der Zuschlag nach Nr. 24 oder 25 erhoben; Halbsatz 1 der Vorschrift zu Nr. 24 und 25 ist anzuwenden.
- 2. Bei Hauptanschlüssen nach Vorschrift 1 gelten folgende Regelungen:
 - 2.1. Die Mindestzahl nach § 3 Abs. 4 Nr. 5 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst gilt nicht.
 - 2.2. Je Hauptanschluß sind bis zu 16 Teilnehmerbetriebsklassen zulässig.
 - 2.3. Datexverkehr nach Nr. 17 oder 18 ist auch für einzelne Hauptanschlüsse einer Teilnehmerbetriebsklasse zulässig.“

cc) In der Spalte „Gegenstand“ werden bei Nummer 27 nach dem Wort „Datexverbindungen“ die Worte „bis zu 1 200 bit/s und asynchroner Betriebsweise“ eingefügt.

dd) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 2 zu Nr. 28 bis 32 folgende Fassung:

„2. Zuschläge nach Nr. 28 bis 32 werden auch erhoben für Datexhauptanschlüsse, die auf einem Umweg an eine andere als die zuständige Vermittlungsstelle herangeführt werden. Vorschrift 3 Satz 3 zu Nr. 1 bis 11 ist anzuwenden.“

ee) Nach der Vorschrift zu Nr. 12 bis 32 werden folgende Nummern 33 bis 36 angefügt:

„Sonstige Grundgebühren		
	Monatliche Grundgebühr für die Bereithaltung einer Einrichtung für die Verbindungsweitschaltung (§ 9 Abs. 2 a der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	
33	zu Datexhauptanschlüssen nach Nr. 2, 2 a oder 6, je Verbindungsweitschaltung	85,-
34	zu Datexhauptanschlüssen nach Nr. 7, je Verbindungsweitschaltung	105,-

35	zu Datexhauptanschlüssen nach Nr. 3, 3 a oder 8, je Verbindungsweitschaltung	155,-
36	zu Datexhauptanschlüssen nach Nr. 4, 4 a oder 9, je Verbindungsweitschaltung	275,-

Zu Nr. 33 bis 36

1. Auf die Rechtsverhältnisse über die Einrichtungen für die Verbindungsweitschaltung ist § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst sinngemäß anzuwenden; die Übernahme ist ausgeschlossen.

2. Bei Weitschaltung von Verbindungen zu Hauptanschlüssen nach Nr. 5 b ist die Vorschrift zu Nr. 12 bis 32 sinngemäß anzuwenden.

3. Mit der Gebühr ist die Bereithaltung der besonderen Einrichtung für Direktruf abgegolten."

b) In Abschnitt -2.2.1. Bei Leitungsvermittlung- wird die Vorschrift zu Nr. 1 bis 17 in der Spalte „Gegenstand“ Vorschrift 1; nach Vorschrift 1 wird folgende Vorschrift 2 angefügt:

„2. Die Gebühren werden bei Verbindungsweitschaltung (§ 9 Abs. 2 a der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) neben den Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben. Die Verbindungsgebühren für die von der Einrichtung für Verbindungsweitschaltung ausgehenden Verbindungen gehen zu Lasten des Teilnehmers, der die Verbindungsweitschaltung beantragt hat.“

c) Abschnitt -2.2.2. Bei Paketvermittlung- wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Vorschrift 4 zu Nr. 1 bis 5 die Angabe „1.1 Nr. 5 b“ durch die Angabe „2.1 Nr. 5 b“ ersetzt und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sind bei einem Datexhauptanschluß Segmente sowohl für paketorientierte als auch für nichtpaketorientierte Nachrichten oder Segmente für nichtpaketorientierte Nachrichten unterschiedlicher Anpassungsarten anzurechnen, werden die Gebühren für die Segmente zunächst ohne Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren (Vorschriften 5 und 6 zu Nr. 2 bis 5) berechnet und anschließend mit der Summe der Segmente, gewichtet mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor, multipliziert sowie durch die Gesamtzahl der erfaßten Segmente dividiert; für asynchrone Betriebsweise und für paketorientierte Nachrichten wird der Anpassungsfaktor 1,0 zugrunde gelegt.“

bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Vorschrift zu Nr. 6 und 7 folgende Vorschrift zu Nr. 1 bis 7 eingefügt:

„Zu Nr. 1 bis 7

Die Vorschrift 2 zu 2.2.1 Nr. 1 bis 17 ist sinngemäß anzuwenden.“

4. Abschnitt -3. Nebengebühren- wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt -3.2. Unterhaltungsgebühren- erhält in der Spalte „Gegenstand“ Vorschrift 4 zu Nr. 1 folgende Fassung:

„4. Die Gebühr wird auch erhoben für Fernschreibmaschinen, die zum Herstellen von Lochstreifen verwendet oder die vom Teilnehmer als Ersatzmaschine im Störfall bereitgestellt werden.“

b) Abschnitt -3.5. Besondere Leistungen- wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 6 a und 6 b eingefügt:

6 a	„Gebühren für eine Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen (§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung), je aufgeteilte Fernmelderechnung für die erste Seite der Aufteilung	12,-
6 b	für jede weitere angefangene oder volle Seite	1,40

Zu Nr. 6 a und 6 b

Mit den Gebühren nach Nr. 6 a und 6 b ist die Aufteilung von jeweils bis zu 50 Einzelverbindungen je Seite abgegolten.“

bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Nummer 7 folgende Vorschrift zu Nr. 7 angefügt:

„Für eine Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen werden Gebühren nach Nr. 6 a und 6 b erhoben. Die Gebühr nach Nr. 7 wird nicht neben der Gebühr nach Nr. 6 a oder 6 b erhoben.“

5. Abschnitt –4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren– wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 4 zu Nr. 1 nach dem Wort „Übertragungsgeschwindigkeit“ die Worte „oder Vermittlungsart“ eingefügt.

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a	Für die Bereitstellung einer Verbindungsweitschaltung (§ 9 Abs. 2 a der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst), je Verbindungsweitschaltung	140,-
	<p>1. Mit der Gebühr ist die Bereitstellung der Direktrufnummer abgegolten.</p> <p>2. Die Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit, der Vermittlungsart oder der Schnittstelle ist nur im Wege der Kündigung der vorhandenen Verbindungsweitschaltung und Bereitstellung einer neuen Verbindungsweitschaltung zulässig. Für Änderungen nach Satz 1 wird die Gebühr nach Nr. 5 a erhoben.</p> <p>3. Für die Änderung der Direktrufnummer wird die Gebühr nach Nr. 9 erhoben; für die Änderung der Fernsprechrufnummer werden Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.“</p>	

c) In der Spalte „Gegenstand“ werden folgende Vorschriften geändert:

aa) Die Vorschrift 1 zu Nr.6 erhält folgende Fassung:

„1. Mit der Gebühr ist die Übernahme aller weiteren Teilnehmereinrichtungen abgegolten, die gemäß § 11 Abs. 2 b der Fernmeldeordnung mit zu übernehmen sind oder die gemäß § 11 Abs. 2 c der Fernmeldeordnung vom neuen Teilnehmer mit übernommen werden.“

bb) Nach Vorschrift 2 zu Nr. 6 wird folgende Vorschrift 3 angefügt:

„3. Bei gebührenpflichtigen Änderungen, die gleichzeitig mit der Übernahme beantragt werden, werden anstelle der Übernahmegebühr die jeweiligen Änderungsgebühren, mindestens jedoch 60,- DM, erhoben.“

cc) Nach Vorschrift 6 zu Nr. 7 wird folgende Vorschrift 7 angefügt:

„7. Bei Änderungen, die gleichzeitig mit der Übernahme beantragt werden, ist Vorschrift 3 zu Nr. 6 anzuwenden.“

d) In der Spalte „Gebühr“ wird bei den Nummern 7 bis 9 jeweils die Zahl „40,-“ durch die Zahl „60,-“ ersetzt.

e) In der Spalte „Gegenstand“ werden bei Nummer 9 nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „für Direktruf“ eingefügt.

f) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Vorschrift zu Nr. 9 bis 19 folgende Fassung:

„1. Soweit in den Vorschriften zu den Nr. 9 bis 19 nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren nach den Nr. 9 bis 19 nebeneinander erhoben; bei Datexhauptanschlüssen nach 2.1 Nr. 5 b gilt jeder Kanal als Hauptanschluß.

2. Die Gebühren nach den Nr. 9 bis 19 werden neben der Gebühr nach Nr. 1 oder der Gebühr nach Vorschrift 3 zu Nr. 6 nicht erhoben.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten

Die Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 1981 (BGBl. I S. 977) wird wie folgt geändert:

(1) Der Verordnungswortlaut wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Zuständige Vermittlungsstelle ist die Fernsprechortsvermittlungsstelle des Anschlußbereichs, in dem die Hauptstelle des Hauptanschlusses für Direktruf liegt. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können Hauptstellen von Hauptanschlüssen für Direktruf außer an die zuständige Vermittlungsstelle auf Antrag des Teilnehmers auch an eine andere als die zuständige Vermittlungsstelle angeschlossen werden. Hauptanschlüsse für Direktruf können auf Antrag des Teilnehmers auch auf einem Umweg an die Vermittlungsstelle herangeführt werden.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können Hauptanschlüsse für Direktruf über posteigene digitale Knoteneinrichtungen verbunden werden. Posteigene digitale Knoteneinrichtungen werden in der Regel in der Datenumsetzerstelle bereitgehalten, die für einen der beteiligten Hauptanschlüsse für Direktruf zuständig ist; Absatz 1 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden. Sofern die technischen Voraussetzungen in der zuständigen Datenumsetzerstelle nicht gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost auf Antrag des Teilnehmers eine geeignete andere Datenumsetzerstelle bestimmen. Die Deutsche Bundespost kann posteigene Knoteneinrichtungen auf Antrag des Teilnehmers auch in einer anderen als der in den Sätzen 3 und 4 festgelegten Datenumsetzerstelle bereithalten, wenn technische oder betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen.“

2. § 12 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen dieser Verordnung gelten folgende Übergangsvorschriften:

§ 3 (Hauptanschlüsse für Direktruf)

1. Für die Umstellung des öffentlichen Direktrufnetzes für die Übertragung digitaler Nachrichten auf envelopestrukturierte Übertragungsverfahren gilt folgende Regelung:

a) Änderungen von Hauptanschlüssen für Direktruf wegen Umstellung des öffentlichen Direktrufnetzes für die Übertragung digitaler Nachrichten auf envelopestrukturierte Übertragungsverfahren werden von Amts wegen ausgeführt.

b) Hauptanschlüsse für Direktruf mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 1 200 bit/s, 2 400 bit/s oder 4 800 bit/s, bei denen posteigene Modems des öffentlichen Fernsprechnetzes verwendet werden, können bis zur Umstellung weiter betrieben werden. Für diese Hauptanschlüsse für Direktruf werden die Gebühren gemäß der Vorschrift zu Abschnitt 1 Nr. 2 bis 4 a der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter erhoben. Maßgebend für die Höhe der monatlichen Modemgebühr ist die Gebühr nach den Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Nach Bereitstellung eines gleichwertigen Leistungsmerkmals in der jeweiligen Geschwindigkeitsstufe im künftigen öffentlichen Fernschreib- und Datennetz werden Hauptanschlüsse für Direktruf nur noch ausnahmsweise nach Bestimmung der Deutschen Bundespost überlassen.

§ 3 Abs. 2 (Posteigene digitale Knoteneinrichtungen)

Posteigene digitale Knoteneinrichtungen, die am 1. Januar 1983 vorhanden waren und die der Regelung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 bis 5 nicht entsprechen, können solange bestehen bleiben, wie technische Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Abs. 4 (Hauptanschlüsse für Direktruf mit besonderer Übertragungsgüte)

Ist von der Deutschen Bundespost zugestanden worden, anstelle von posteigenen Einrichtungen zur Übertragung von Daten ausnahmsweise private zu verwenden, und reicht in diesen Fällen die Übertragungsgüte der Übertragungswege nicht aus, so kann die Deutsche Bundespost auf Antrag des Teilnehmers Übertragungswege mit besonderer Übertragungsgüte bereitstellen; für die besondere Übertragungsgüte wird die Gebühr nach Abschnitt 4.1 Nr. 12 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.

§ 7 (Anpassung von Teilnehmerverhältnissen)

Die in § 58 Abs. 1 der Fernmeldeordnung aufgeführten Übergangsvorschriften zu § 10 Abs. 1 der Fernmeldeordnung sind auf die Teilnehmerverhältnisse nach § 7 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Zur Anlage-Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttelefon für die Übertragung digitaler Nachrichten – gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 1 Nr. 5 a (Kanalunterteilung für Hauptanschlüsse für Direkttelefon)

Für Kanalunterteilungen bei Hauptanschlüssen für Direkttelefon von 4 800 bit/s mit Endpunkten der Direkttelefonverbindung in verschiedenen Fernsprechnetzgebieten, die am 1. Januar 1982 vorhanden waren, werden die bis zum 31. Dezember 1981 erhobenen Gebühren weiter erhoben.

Abschnitt 1 Nr. 7 (Restgebühren für Hauptanschlüsse für Direkttelefon von 48 000 bit/s)

Für Hauptanschlüsse für Direkttelefon mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 48 000 bit/s und Endpunkten der Direkttelefonverbindung in verschiedenen Fernsprechnetzgebieten, die bis zum 31. Dezember 1982 vorzeitig aufgegeben werden, werden für die Zeit vom 1. Januar 1983 an keine Restgebühren erhoben. Bereits für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 erhobene Restgebühren werden erstattet. Satz 1 gilt nicht für solche Hauptanschlüsse für Direkttelefon, die nach dem 1. Januar 1982 beantragt werden.

Abschnitt 1 Nr. 9 bis 15 (Anschließen an eine nichtzuständige Vermittlungsstelle)

Für die am 1. Juni 1982 vorhandenen Hauptanschlüsse für Direkttelefon, die auf einem Umweg an eine andere als die zuständige Vermittlungsstelle herangeführt sind und bei denen die vom 1. Januar 1983 an zu erhebenden monatlichen Zuschläge zu den Grundgebühren gemäß Abschnitt 1 Nr. 9 bis 15 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttelefon für die Übertragung digitaler Nachrichten die bis zum 31. Dezember 1982 zu erhebenden monatlichen Zuschläge zu den Grundgebühren um mehr als 30 vom Hundert übersteigen, ist vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1983 der 30 vom Hundert übersteigende Teil nicht zu erheben. Vom 1. Januar 1984 an sind die vollen Zuschläge zu erheben.

Abschnitt 2 (Datenverbundleitungen, private Leitungen für Direkttelefon)

Die in § 58 Abs. 2 der Fernmeldeordnung aufgeführten Übergangsvorschriften zu Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührenvorschriften, mit Ausnahme der Übergangsvorschrift 1 Buchstabe b, sind auf die Gebühren nach Abschnitt 2 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttelefon für die Übertragung digitaler Nachrichten sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 4 Nr. 1, 5, 7, 8 und 10 (Anschließungs-, Änderungs- und Übernahmegebühren)

Die in § 18 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst aufgeführte Übergangsvorschrift zu Abschnitt 4 Nr. 1, 4, 5 und 6 bis 9 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften ist auf die Gebühren nach Abschnitt 4 Nr. 1, 5 und 7 bis 10 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttelefon für die Übertragung digitaler Nachrichten sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 6 (Gebühren für Direkttelefonverbindungen)

Die in § 58 Abs. 2 der Fernmeldeordnung aufgeführten Übergangsvorschriften zu Abschnitt 4.1 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührenvorschriften, mit Ausnahme der Übergangsvorschrift 1 Buchstabe b, sind auf die Gebühren nach Abschnitt 6 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttelefon für die Übertragung digitaler Nachrichten sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 6 Nr. 11 bis 26 (Verkehrsgebühren bei asynchronen Übertragungsverfahren)

1. Für die am 1. Januar 1983 vorhandenen Hauptanschlüsse für Direkttelefon mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1 200 bit/s, die wegen asynchroner Übertragungsverfahren der Endeinrichtung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 4 800 bit/s oder von 9 600 bit/s betrieben werden, werden bis zum 31. Dezember 1984 Verkehrsgebühren nach Abschnitt 6 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttelefon für die Übertragung digitaler Nachrichten für 1 200 bit/s erhoben. Vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1985 werden für solche Hauptanschlüsse für Direkttelefon die Verkehrsgebühren für 1 200 bit/s zuzüglich 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zur Verkehrsgebühr für die tatsächliche Übertragungsgeschwindigkeit von 4 800 bit/s oder von 9 600 bit/s, vom 1. Januar 1986 an werden Verkehrsgebühren für die tatsächliche Übertragungsgeschwindigkeit erhoben. Die Sätze 1 und 2 sind auf Erweiterungen vorhandener Einsatzfälle sinngemäß anzuwenden.
2. Übergangsvorschrift 1 ist auf Hauptanschlüsse für Direkttelefon mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2 400 bit/s und asynchronen Endeinrichtungen sinngemäß anzuwenden. Für Hauptanschlüsse für Direkttelefon nach Satz 1, bei denen nicht die Übertragungsgeschwindigkeit erhöht, sondern bei denen statt dessen ein posteigener Asynchron-Synchron-Umsetzer für 2 400 bit/s eingesetzt worden ist, werden Gebühren nach Satz 2 der Vorschrift zu Abschnitt 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 und nach Vorschrift 2 zu Abschnitt 5 Nr. 9 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttelefon für die Übertragung digitaler Nachrichten erhoben.“

(2) Die Anlage –Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten– wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt –1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direkttelefon– wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Gegenstand“ werden folgende Vorschriften geändert:

aa) Die Vorschrift zu Nr. 2 bis 4 a wird aufgehoben.

bb) In der Vorschrift zu Nr. 4, 5 und 6 wird die Angabe „Endgeräte nach § 4 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Endeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

cc) In der Vorschrift zu Nr. 3, 4, 5 und 6 werden die Worte „oder 2 400 bit/s“ gestrichen.

dd) Vorschrift 2 zu Nr. 3 a, 4 a, 5 a und 6 a erhält folgende Fassung:

„2. Für Hauptanschlüsse für Direkttelefon mit Endpunkten der Direkttelefonverbindung in verschiedenen Fernsprechnetzgebieten wird jeweils die Gebühr nach Nr. 3, 4, 5 oder 6 erhoben, wenn posteigene Datenübertragungsgeräte (Basisbandgeräte) eingesetzt sind; Basisbandgeräte werden nur eingesetzt, sofern und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Vorschriften zu Nr. 4, 5 und 6 sowie zu Nr. 3, 4, 5 und 6 sind anzuwenden.“

ee) In der Vorschrift zu Nr. 3 bis 6 a werden vor dem Wort „aufgrund“ die Worte „ausnahmsweise ohne Datenübertragungsgerät oder“ eingefügt.

b) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 bis 15 angefügt:

„Monatlicher Zuschlag bei Hauptanschlüssen für Direkttelefon gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten, die auf Antrag an eine andere als die zuständige Vermittlungsstelle angeschlossen werden,

9	zur Grundgebühr nach Nr. 1, je Hauptanschluß	Gebühren nach 6 Nr. 1 bis 5
10	zur Grundgebühr nach Nr. 2, je Hauptanschluß	Gebühren nach 6 Nr. 6 bis 10
11	zur Grundgebühr nach Nr. 3 oder 3 a, je Hauptanschluß .	Gebühren nach 6 Nr. 11 bis 14
12	zur Grundgebühr nach Nr. 4 oder 4 a, je Hauptanschluß .	Gebühren nach 6 Nr. 15 bis 18
13	zur Grundgebühr nach Nr. 5 oder 5 a, je Hauptanschluß .	Gebühren nach 6 Nr. 19 bis 22
14	zur Grundgebühr nach Nr. 6 oder 6 a, je Hauptanschluß .	Gebühren nach 6 Nr. 23 bis 26
15	zur Grundgebühr nach Nr. 7 oder 8, je Hauptanschluß . . .	Gebühren nach 6 Nr. 27 bis 30

Zu Nr. 9 bis 15

1. Hauptanschlüsse für Direkttelefon, die an eine andere als die zuständige Vermittlungsstelle herangeführt werden sollen, werden nur neben Hauptanschlüssen für Direkttelefon überlassen, die an die zuständige Vermittlungsstelle angeschlossen sind.

2. Die Vorschriften 1 und 2 zu 6 Nr. 1 bis 30 sind sinngemäß anzuwenden; als gebührenpflichtige Entfernung gilt die Luftlinienentfernung zwischen der zuständigen Vermittlungsstelle und der Vermittlungsstelle, an die der Hauptanschluß herangeführt wird.

3. Der Zuschlag nach Nr. 9 bis 15 wird auch erhoben für Hauptanschlüsse für Direkttelefon, die auf einem Umweg an eine andere als die zuständige Vermittlungsstelle herangeführt werden; für einen Hauptanschluß für Direkttelefon, der auf einem Umweg an die zuständige Vermittlungsstelle herangeführt wird, wird kein Zuschlag nach Nr. 9 bis 15 erhoben. Für Ergänzungsanlagen im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost, die zur Schaffung des Umweges erforderlich sind, wird eine einmalige Gebühr in Höhe der Mehrkosten der Leitungsherstellung gegenüber den Regelverhältnissen nach 3 Nr. 2 wie für besonders kostspielige Leitungen erhoben.“

2. Abschnitt –4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren– wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 1 zu Nr. 1 nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Neben der Gebühr nach Satz 1 wird

1.1. bei gleichzeitiger Änderung der Endleitungen die Gebühr nach Nr. 8 oder nach Nr. 9,

1.2. bei gleichzeitiger Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit gemäß Vorschrift 2 die Gebühr nach Vorschrift 2

erhoben. Die Sätze 1 und 2 sind auf vorhandene Hauptanschlüsse für Direktruf, die an posteigene Knoteneinrichtungen angeschlossen werden, sinngemäß anzuwenden.“

b) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Vorschrift 3 zu Nr. 1 folgende Vorschrift 4 angefügt:

„4. Für die Änderung vorhandener Hauptanschlüsse für Direktruf von zweidrätiger in vierdrätige Führung wird die Gebühr nach Nr. 1 nur für die neu zu schaltende Doppelader erhoben; für die Änderung von vierdrätiger Führung in eine zweidrätige werden keine Gebühren erhoben.“

c) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 2 zu Nr. 2 die Worte „ein Zehntel der Gebühren nach Nr. 1“ durch die Worte „die Gebühren nach den Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 1“ ersetzt.

d) In der Spalte „Gebühr“ wird bei den Nummern 5 und 8 die Zahl „40,-“ jeweils durch die Zahl „60,-“ und bei Nummer 7 die Zahl „40,-“ durch die Zahl „48,-“ ersetzt.

e) In der Spalte „Gegenstand“ werden folgende Vorschriften geändert:

aa) Nach Vorschrift 2 zu Nr. 7 wird folgende Vorschrift 3 angefügt:

„3. Bei gebührenpflichtigen Änderungen, die gleichzeitig mit der Übernahme beantragt werden, werden anstelle der Übernahmegebühren die jeweiligen Änderungsgebühren, mindestens jedoch 60,- DM, erhoben.“

bb) Nach Nummer 9 wird folgende Vorschrift zu Nr. 8 und 9 eingefügt:

„Zu Nr. 8 und 9

Bei Änderungen, die gleichzeitig mit der Übernahme beantragt werden, ist Vorschrift 3 zu Nr. 7 anzuwenden.“

f) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 10 die Angabe „Abschnitt 4.4 Nr. 6 und 7“ durch die Angabe „Abschnitt 4.4 Nr. 6 sowie 10 und 11“ ersetzt.

3. Abschnitt –5. Monatliche Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen– wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 2 zu Nr. 9 die Worte „oder 2 400 bit/s“ gestrichen.

b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10 a Datenübertragungsgerät (Modem) für Duplexbetrieb mit 300/600/1 200 bit/s (synchron oder asynchron) für Daten- verbundleitungen oder als Ersatzgerät für Datenverbund- leitungen	120,-“.
--	---------

4. Abschnitt –7. Sonstige Gebühren– wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift zu Nr. 6 bis 9 wird Vorschrift 1; nach Vorschrift 1 wird folgende Vorschrift 2 angefügt:

„2. Bei unmittelbarer Hintereinanderschaltung von Knoteneinrichtungen in derselben Datenumsetzerstelle wird für Aus- und Eingänge, die für die Hintereinanderschaltung benötigt werden, kein Zuschlag nach Nr. 7 oder 9 erhoben; für die unmittelbare Verbindung werden keine Verkehrsgebühren erhoben.“

b) Die Vorschriften zu Nr. 4 bis 9 werden wie folgt geändert.

aa) In der Vorschrift 2 wird die Angabe „Nr. 4 bis 7“ durch die Angabe „Nr. 4 bis 9“ ersetzt.

bb) Nach Vorschrift 2 wird folgende Vorschrift 3 angefügt:

„3. Auf die Rechtsverhältnisse über die posteigenen Knoteneinrichtungen ist § 7 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 4

**Änderung der Verordnung
über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland**

In § 7 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 284), wird das Wort „Fernmeldenetze“ durch das Wort „Fernmeldewählnetze“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Auslandsfernmeldegebührenordnung

Die Gebührevorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland, Anlage zur Auslandsfernmeldegebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 284), werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Abschnittsüberschrift –5.6 Verbindungen internationaler Fernsprech- und Telegrafennietleitungen mit den öffentlichen Fernmeldenetzen im Bereich der Deutschen Bundespost– folgende Fassung:

„5.6 Verbindungen internationaler Fernsprech- und Telegrafennietleitungen mit Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewählnetze im Bereich der Deutschen Bundespost“.

2. In Abschnitt –2.1 Telexverbindungen– erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen folgende Fassung:

1	2	3	4	5
„5	Amerikanische Jungferninseln	–	–	30,00
6	Amerikanisch-Samoa	–	–	30,00
7	Andorra	7,5	–	2,40
28	Salomonen	–	–	30,00
35	Cookinseln	–	–	30,00
46	Fidschi	–	–	30,00
62	Guam	–	–	30,00
66	Guyana	–	7,80	30,00
67	Haiti	–	–	30,00
68	Honduras	–	–	30,00
85	Kaimaninseln	–	7,80	30,00
101	Laotische Demokratische Volksrepublik	–	–	30,00
112	Malediven	–	–	30,00
114	Malta	6	–	3,00
115	Marianen	–	–	30,00
128	Nauru	–	–	30,00
133	Nicaragua	–	7,80	30,00
146	Papua-Neuguinea	–	–	30,00
160	Samoa	–	–	30,00
188	Tonga	–	–	30,00
189	Trinidad und Tobago	–	7,80	30,00“.

3. Abschnitt –3 Datenübertragungsdienst– wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt –3.2.1 Datenübertragung über die Überleitstelle für den Auslandsverkehr beim Telegrafenamts Frankfurt am Main– wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Pf
1	2	3
	<p>„Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetzt für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 300 bit/s, von 1200 bit/s und von 1200/75 bit/s sowie aus dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvmittlung für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 200 bit/s und von 300 bit/s</p> <p>Verbindungsgebühr für selbstgewählte Datenpaketverbindungen mit Anschlüssen in Ländern der CEPT,</p>	
1	je Minute	50
2	Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 1 für übertragene Datenpakete, je Einheit von 10 Segmenten	5“.

bb) In der Spalte 2 werden die Vorschriften 3 und 4 zu Nr. 1 und 2 aufgehoben.

Vorschrift 8 zu Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„8. Mit den Gebühren nach Nr. 1 und 2 sind die Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11 der Fernmeldegebührenvorschriften (FGV), Anlage 3 zur Fernmeldeordnung (FO), sowie die Datexverbindungsgebühren nach Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 4 und 17 der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften (FsDxGV), Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst (VFsDx), abgegolten.“

cc) Die Nummern 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Pf
1	2	3
„16	Verbindungsgebühr für selbstgewählte Datenpaketverbindungen mit Anschlüssen in Ländern der CEPT, je Minute für die Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 9600 bit/s	8
17	Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 16 für übertragene Datenpakete, je Einheit von 10 Segmenten	5“.

b) Abschnitt –3.2.3 Sonstige Gebühren– wird in der Spalte 2 wie folgt geändert:

aa) In der Vorschrift 2 zu Nr. 1 und 2 wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „oder die Gebühr nach Abschnitt 2.3 Nr. 2 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx)“ eingefügt.

bb) In der Vorschrift 1 zu Nr. 6 wird nach der Angabe „3.2.2“ die Angabe „und nach Abschnitt 2.2.2 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx)“ eingefügt.

cc) Nach der Vorschrift 2 zu Nr. 6 wird folgende Vorschrift 3 angefügt:

„3. Für eine Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen für Verbindungen nach 3.2.2 und nach Abschnitt 2.2.2 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) werden die Gebühren nach Nr. 6 und nach Vorschrift 2 neben den Gebühren nach Abschnitt 3.5 Nr. 6 a und 6 b der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) nicht erhoben.“

c) In Abschnitt –3.3.2 Datexverbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s– erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 6 der nachstehenden Verkehrsbeziehung folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6
„4	Norwegen	–	4,2	2,51	1,48“.

4. Abschnitt –5 Mietleitungsdienst– wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt –5.4 Internationale Breitbandmietleitungen– erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

1	2	3
„1	Monatliche Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost je Breitbandmietleitung mit einer Bandbreite von 48 kHz	das 7,5fache der Erhebungsgebühren nach 5.1 Nr. 1 bis 211, Spalte 4
2	Monatliche Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost je Breitbandmietleitung mit einer Bandbreite von 48 kHz, die ausnahmsweise nicht für täglich 24 Stunden, sondern für eine im voraus festgelegte gleichbleibende Zeitdauer von täglich mindestens vier und höchstens 16 aufeinanderfolgenden Stunden vermietet wird (Stundenverbindung), für die erste bis vierte tägliche Betriebsstunde zusammen	ein Viertel der monatlichen Erhebungsgebühren nach Nr. 1
3	für die fünfte bis sechzehnte tägliche Betriebsstunde, je Stunde	ein Sechzehntel der monatlichen Erhebungsgebühren nach Nr. 1
	Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde.	

1	2	3
	<p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>1. Für internationale Breitbandmietleitungen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und der Schweiz, deren Endpunkte innerhalb der Grenzzonen liegen, werden der Gebührenberechnung nicht die Erhebungsgebühren für internationale Fernsprechnietleitungen innerhalb der Grenzzonen, sondern die Erhebungsgebühren für internationale Fernsprechnietleitungen der ersten deutschen Fernzone zugrunde gelegt.</p> <p>2. Die berechneten Erhebungsgebühren werden auf volle 10 DM gerundet. Überschießende Beträge von 5 DM und mehr werden aufgerundet."</p>	

b) Abschnitt -5.6 Verbindungen internationaler Fernsprech- und Telegrafennietleitungen mit den öffentlichen Fernmeldenetzen im Bereich der Deutschen Bundespost- wird wie folgt geändert:

aa) Die Abschnittsüberschrift erhält folgende Fassung:

„5.6 Verbindungen internationaler Fernsprech- und Telegrafennietleitungen mit Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewählnetze im Bereich der Deutschen Bundespost“.

bb) In der Spalte 2 erhält die Überschrift zu den Nummern 1 bis 8 folgende Fassung:

„Verbindungen internationaler Fernsprech- und Telegrafennietleitungen mit Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewählnetze über Datenverarbeitungsanlagen, Datenkonzentratoren oder digitale Knoteneinrichtungen“.

cc) In der Spalte 2 wird in der Vorschrift zu Nr. 12 bis 17 das Wort „Fernmeldenetzen“ durch das Wort „Fernmeldewählnetzen“ ersetzt.

Artikel 6

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Vorschriften werden, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, hiermit aufgehoben:

1. Artikel 8 Abs. 12 bis 15 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2909),
2. Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst vom 19. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2009),
3. Artikel 7 der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 921),
4. Artikel 12 Abs. 5 bis 12 der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 19. Februar 1981 (BGBl. I S. 189) und
5. Artikel 7 Nr. 3 bis 6 der Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 21. September 1981 (BGBl. I S. 977).

Artikel 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Abs. 2 Nr. 7 und 11, Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2, Artikel 4 und 5 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c sowie Nr. 4 treten am 1. Juli 1982 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1982

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Hans Matthöfer

Anlage 1
(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		monatlich DM	einmalig DM
	<p>1.2. Sprechapparate (§ 5 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Als Sprechapparate bei einfachen Hauptanschlüssen werden überlassen:</p> <p>1. als einfache Hauptstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Fernmeldeordnung)</p> <p>a) gewöhnliche Sprechapparate, b) Sprechapparate besonderer Art und c) Sprechapparate in Sonderanfertigung;</p> <p>2. als zusätzliche Sprechapparate (§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)</p> <p>a) gewöhnliche Sprechapparate und b) Sprechapparate besonderer Art.</p> <p>Sprechapparate in Sonderanfertigung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, als teilnehmereigene Sprechapparate abgegeben, alle übrigen Sprechapparate werden nur als posteigene Apparate überlassen.</p> <p>2. Die Gebühr für gewöhnliche Sprechapparate mit Nummernschalter in Standardausführung als einfache Hauptstelle ist gemäß Vorschrift 1 zu 1.1 Nr. 1 und 2 mit der Grundgebühr abgegolten. Für Sprechapparate mit Schauzeichen oder Tasten oder mit selbsttätiger Abschaltung der weiterführenden Sprechadern sowie für tragbare Sprechapparate mit Anschlußdosenstecker werden keine Mehrgebühren erhoben.</p> <p>3. Sprechapparate in anderer Ausführung werden als posteigene gewöhnliche Sprechapparate oder Sprechapparate besonderer Art gegen einmalige Gebühren überlassen. Auf Antrag des Teilnehmers werden für bestimmte Sprechapparate in anderer Ausführung entweder einmalige oder monatliche Gebühren erhoben. Die einmaligen und monatlichen Gebühren werden wie folgt berechnet:</p> <p>1. Sprechapparate in anderer Ausführung als einfache Hauptstelle</p> <p>einmalige Gebühr (Ge)</p> <p>für $P_a \leq 5 P_g$: $Ge = 2,1 (P_a - P_g)$ Mindestgebühr 30,- DM</p> <p>für $P_a > 5 P_g$: $Ge = 1,58 P_a + 0,5 P_g$</p> <p>monatliche Gebühr (Gm)</p> <p>für $P_a \leq 5 P_g$: $Gm = 0,036 (P_a - P_g)$ Mindestgebühr 1,- DM</p> <p>für $P_a > 5 P_g$: $Gm = 0,024 (P_a + P_g)$.</p> <p>Die errechneten Gebührenbeträge werden bei den einmaligen Gebühren auf volle Deutsche Mark, bei den monatlichen Gebühren auf volle 10 Pfennig abgerundet.</p> <p>Hierbei bedeutet:</p> <p>P_a = Einkaufspreis des Sprechapparates in anderer Ausführung nach Vorbemerkung Nr. 2 ohne Umsatzsteuer,</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		monatlich DM	einmalig DM
	<p>P_g = Einkaufspreis eines gewöhnlichen Sprechapparates mit Nummernschalter in Standardausführung nach Vorbemerkung Nr. 2 ohne Umsatzsteuer.</p> <p>Die aufgeführten Multiplikatoren berücksichtigen jeweils:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Kapitalwiedergewinnungsfaktor, - die Umsatzsteuer, - den Gemeinkostenzuschlag gemäß Vorbemerkung Nr. 2.2, - die gesetzliche Ablieferung an den Bund und - einen Anteil für die Unterhaltung. <p>2. Für einen Sprechapparat in anderer Ausführung, der als zusätzlicher Sprechapparat verwendet wird, wird neben der einmaligen oder monatlichen Gebühr nach Hinweis 3 Nr. 1 eine monatliche Gebühr von 2,40 DM erhoben.</p> <p>4. Im Falle des § 13 Abs. 9 der Fernmeldeordnung wird für postei-gene Sprechapparate, für die einmalige Gebühren entrichtet wurden, die vergleichbare monatliche Gebühr für die außer Betrieb befindliche Einrichtung, abzüglich der Gebühr für die ersatzweise überlassene Einrichtung, erstattet.</p>		
	<p>1.2.1. Gewöhnliche Sprechapparate</p> <p>Sprechapparat</p> <p>mit Nummernschalter</p>		
1	als zusätzlicher Sprechapparat	2,40	—
	mit Tastenfeld für		
	Impulswahlverfahren		
2	als einfache Hauptstelle	3,50	212,-
3	als zusätzlicher Sprechapparat	5,90	212,-
	Mehrfrequenzwahlverfahren		
4	als einfache Hauptstelle	2,50	158,-
5	als zusätzlicher Sprechapparat	4,90	158,-
	<p>Zu Nr. 2 bis 5</p> <p>1. Auf Antrag des Teilnehmers wird entweder die monatliche oder die einmalige Gebühr erhoben. Bei zusätzlichen Sprechapparaten nach Nr. 3 und 5 wird zusätzlich zu der einmaligen Gebühr eine monatliche Gebühr von 2,40 DM erhoben.</p> <p>2. Die einmalige Gebühr wird bei der Neuanschließung oder Auswechslung erhoben; sie wird bei der Wiederanschließung oder bei einer Verlegung nicht noch einmal erhoben. Soweit einmalige Gebühren entrichtet wurden, können sie im Falle der Auswechslung auf einmalige Gebühren des neu eingerichteten Sprechapparates bis zu folgenden Höchstsätzen angerechnet werden:</p> <p>im ersten Jahr der Überlassung 90 v. H., „ zweiten „ „ „ 70 v. H., „ dritten „ „ „ 50 v. H., „ vierten „ „ „ 30 v. H., „ fünften „ „ „ 10 v. H.</p> <p>Außerbetriebnahmezeiten zwischen Kündigung und Wiederanschließung zählen nicht als Überlassungszeiten im Sinne des Satzes 2. Weitergehende Gutschriften als nach den Sätzen 2 und 3 sind ausgeschlossen.</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		monatlich DM	einmalig DM
Sprechapparat in anderer Ausführung			
6	als einfache Hauptstelle	siehe Hinweis 3 Nr. 1	
7	als zusätzlicher Sprechapparat	siehe Hinweis 3 Nr. 2	
Zu Nr. 6 und 7			
Vorschrift 2 zu Nr. 2 bis 5 ist anzuwenden; Hinweis 3 Satz 1 und 2 ist zu beachten.			
		Monatliche Gebühr DM	
1.2.2. Sprechapparate besonderer Art			
Sprechapparat für 2 Leitungen			
mit Nummernschalter			
1	als einfache Hauptstelle	4,50	
2	als zusätzlicher Sprechapparat	6,90	
mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren			
3	als einfache Hauptstelle	8,20	
4	als zusätzlicher Sprechapparat	10,60	
Sprechapparat mit eingebautem Gebührenanzeiger und Sperrschloß (einschließlich Übermittlung der Gebührenimpulse)			
mit Nummernschalter			
5	als einfache Hauptstelle	6,50	
mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren			
6	als einfache Hauptstelle	9,50	
Sprechapparat mit Schauzeichen und gewöhnlichem Sprechzeug mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren			
7	als einfache Hauptstelle	12,60	
8	als zusätzlicher Sprechapparat	15,-	
Zu Nr. 7 und 8			
Sprechzeuge in leichter Ausführung und zusätzliche Sprechzeuge sind Zusatzeinrichtungen.			
Sprechapparat mit Sperrschloß und Nummernschalter			
9	als einfache Hauptstelle	0,90	
10	als zusätzlicher Sprechapparat	3,30	
Lautfernsprecher ohne Wandbeikasten			
mit Nummernschalter			
11	als einfache Hauptstelle	22,60	
12	als zusätzlicher Sprechapparat	25,-	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren	
13	als einfache Hauptstelle	25,30
14	als zusätzlicher Sprechapparat	27,70
15	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 11 bis 14 für einen Lautfern- sprecher mit Wandbeikasten	6,10
	Ortsmünzfernsprecher	
	mit einfachem Sperrnummernschalter (Sperrung bis zu zwei- stelligen Kennzahlen)	
	Wandgehäuse	
16	als einfache Hauptstelle	6,20
17	als zusätzlicher Sprechapparat	8,60
	Tischgehäuse	
18	als einfache Hauptstelle	2,90
19	als zusätzlicher Sprechapparat	5,30
20	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 16 bis 19 bei Einbau eines Sperrnummernschalters für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	5,55
	mit Sperrnummernschalter für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	
	Tischgehäuse	
21	als einfache Hauptstelle	9,75
22	als zusätzlicher Sprechapparat	12,15
	Zu Nr. 16 bis 22	
	Neue Ortsmünzfernsprecher werden nicht mehr beschafft.	
	Fernwahlmünzfernsprecher 20	
23	als einfache Hauptstelle	80,-
	Fernwahlmünzfernsprecher für Orts- und Nahgespräche	
24	als einfache Hauptstelle	34,-
25	Sprechapparat mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren und für Mehrfrequenzwahlverfahren zur Übertragung von Daten	
	als einfache Hauptstelle	8,-
	Notrufapparat für eine Leitung bei einfachen Notrufanschlüssen gemäß § 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung	
26	ohne Standortanzeigountersatz	7,50
27	mit Standortanzeigountersatz	33,80
28	Abfrageeinrichtung für Fernsprechanschlüsse mit Datenverkehr	
	als einfache Hauptstelle, je Abfrageeinrichtung	52,-
29	Sprechapparat mit Datenübertragungsgerät für Parallelüber- tragung als Außenstation, Wählautomat und Tastenfeld für Impulswahlverfahren	30,10

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		monatlich DM	einmalig DM
	Sprechapparat mit besonderen Einrichtungen für Kurzwahl bis 10 Rufnummern, Wahlwiederholung, Wahl bei aufgelegtem Handapparat, Direktruf, Lauthören, mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren und Sperrschloß		
30	als einfache Hauptstelle	11,80	697,-
31	als zusätzlicher Sprechapparat	14,20	697,-
	Sprechapparat für Behinderte		
	mit Steuergerät		
32	als einfache Hauptstelle	29,80	1 761,-
33	als zusätzlicher Sprechapparat	32,20	1 761,-
	ohne Steuergerät		
34	als einfache Hauptstelle	20,50	1 213,-
35	als zusätzlicher Sprechapparat	22,90	1 213,-
	Zu Nr. 32 bis 35		
	Für private Zusatzeinrichtungen, die an den Sprechapparat für Behinderte oder an das zugehörige Steuergerät angeschlossen werden, wird die Gebühr nach 1.3 Nr. 39 nicht erhoben.		
	Zu Nr. 30 bis 35		
	Die Vorschriften 1 und 2 zu 1.2.1 Nr. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.		
	Sprechapparat besonderer Art in anderer Ausführung		
36	als einfache Hauptstelle		siehe Hinweis 3 Nr. 1
37	als zusätzlicher Sprechapparat		siehe Hinweis 3 Nr. 2
	Zu Nr. 36 und 37		
	Vorschrift zu 1.2.1 Nr. 6 und 7 ist anzuwenden.		
	1.2.3. Sprechapparate in Sonderanfertigung		
1	Sprechapparat in Sonderanfertigung		siehe Vorbemerkung Nr. 2
	Kann bei einem Sprechapparat mit erhöhter Zugriffssicherheit, dessen Handapparat allseitig verschlossen ist, eine an diesem durchzuführende Unterhaltungsmaßnahme (z. B. Auswechseln der Sprech- oder Hörkapsel) nur in der Weise ausgeführt werden, daß der ganze Handapparat einschließlich der Handapparatschnur ersetzt wird, so wird von Fall zu Fall eine zusätzliche Gebühr in Höhe des Neuwerts des kompletten Handapparats einschließlich der Handapparatschnur erhoben.		

Anlage 2

(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3)

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		monatlich DM	einmalig DM
	<p>1 a. Heimtelefonanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1 In den Gebührenbeträgen dieses Abschnitts (ausgenommen 1 a.3 Nr. 2, 1 a.4 und 1 a.6) ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.</p> <p>2. Die Vorschriften für die Wiederanschließung (§ 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung) sind auf posteigene Heimtelefonanlagen sinngemäß anzuwenden</p> <p>3. Bei Übernahme gemäß § 11 der Fernmeldeordnung wird neben der Übernahmegebühr nach 1.4 Nr. 9 keine Anschließungsgebühr erhoben. Für Änderungen, die gleichzeitig mit der Übernahme ausgeführt werden, werden Gebühren nach 1 a.5 Nr. 7 erhoben. Die gebührenpflichtige Übernahme von Einrichtungen, für die einmalige Gebühren entrichtet wurden, ist unzulässig; § 11 Abs. 2 c der Fernmeldeordnung ist in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden.</p> <p>4. Soweit einmalige Gebühren nach Abschnitt 1 a entrichtet werden, verbleiben die Einrichtungen im Eigentum der Deutschen Bundespost. Die einmaligen Gebühren werden bei der Neuanschließung oder Auswechslung erhoben; sie werden bei Wiederanschließung oder bei einer Verlegung posteigener Heimtelefonanlagen nicht noch einmal erhoben.</p> <p>5. Die Heimtelefonanlage, einschließlich der angeschlossenen Sprechstellen, wird nur auf dem Grundstück der Hauptstelle eingerichtet, soweit keine Betriebsschwierigkeiten zu erwarten sind.</p> <p>6. Die Mindestüberlassungsdauer für posteigene Heimtelefonanlagen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 der Fernmeldeordnung) mit monatlichen Gebühren beträgt je nach Antrag des Teilnehmers fünf oder zehn Jahre. Vorschrift 3 zu 1 a.5 Nr. 1, 3 und 4 ist anzuwenden.</p> <p>7. Hinweis 4 zu 1.2 ist auf Einrichtungen, für die einmalige Gebühren entrichtet wurden, sinngemäß anzuwenden.</p> <p>1 a.1. Heimtelefonanlage mit Vermittlungseinrichtung</p> <p>Heimtelefonanlage</p> <p>1 Anschlußorgan für Amtsleitungen</p> <p>4 Anschlußorgane für Nebenstellen</p> <p>1 gemeinsamer Innenverbindungsweg</p>		
1	<p>Feste Gebühr</p> <p>1. Mit der Gebühr ist die Vermittlungseinrichtung, die Abfrage- stelle und der Sprechapparat einer Nebenstelle für Impulswahl mit Nummernschalter abgegolten.</p> <p>2. Die Vermittlungseinrichtung der Heimtelefonanlage wird nur für Impulswahl bereitgestellt.</p>	23,-	1 270,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		monatlich DM	einmalig DM
2	<p>Tür-Freisprecheinrichtung</p> <p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Auf Antrag des Teilnehmers werden an Stelle der monatlichen Gebühren die einmaligen Gebühren nach Nr. 1 und 2 als Abgeltung der monatlichen Gebühren für eine Überlassungszeit von bis zu 12 Jahren erhoben; die Rückerstattung der einmaligen Gebühren ist ausgeschlossen. Nach Ablauf des Zeitraumes von 12 Jahren werden die monatlichen Gebühren nach Nr. 1 und 2 erhoben oder es werden auf Antrag des Teilnehmers für einen weiteren Zeitraum von bis zu 12 Jahren die einmaligen Gebühren gemäß Satz 1 erhoben. Der Zeitraum von 12 Jahren beginnt am Tag der ersten Übergabe (§ 11 Abs. 10 der Fernmeldeordnung) der Einrichtungen, für die einmalige Gebühren entrichtet wurden. Der Fristablauf wird durch eine gebührenfreie Übernahme oder eine Wiederanschließung nicht unterbrochen.</p> <p>1 a.2. Sprechapparate bei Heimtelefonanlagen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Vorschrift 2 zu 1.2.1 Nr. 2 bis 5 ist auf Sprechapparate bei Heimtelefonanlagen sinngemäß anzuwenden.</p> <p>2. Zweite Sprechapparate werden nur in der Schaltungsweise mit Wechselschalter überlassen.</p> <p>1 a.2.1. Gewöhnliche Sprechapparate</p> <p>Sprechapparat mit Nummernschalter</p> <p>1 als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat</p> <p>mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren</p> <p>2 als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle</p> <p>3 als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat</p> <p>Zu Nr. 2 und 3</p> <p>Auf Antrag des Teilnehmers wird entweder die monatliche oder die einmalige Gebühr erhoben. Bei Sprechapparaten, die als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat verwendet werden, wird zusätzlich zu der einmaligen Gebühr jeweils eine monatliche Gebühr von 2,40 DM erhoben.</p> <p>Sprechapparat in anderer Ausführung</p> <p>4 als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle</p> <p>5 als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat</p> <p>Die Gebührenvorschriften für zusätzliche Sprechapparate gemäß Hinweis 3 Nr. 2 zu 1.2 sind auf die zweite bis vierte Nebenstelle oder auf zweite Sprechapparate sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Zu Nr. 4 und 5</p> <p>Hinweis 3 Satz 1 und 2 zu 1.2 ist anzuwenden.</p>	11,-	630,-
		2,40	—
		3,50	212,-
		5,90	212,-
		siehe Hinweis 3 Nr. 1 zu 1.2	
		siehe Hinweis 3 Nr. 2 zu 1.2	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM	
		monatlich DM	einmalig DM
1 a.2.2. Sprechapparate besonderer Art			
Sprechapparat für 2 Leitungen			
mit Nummernschalter			
1	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	4,50	
2	als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	6,90	
mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren			
3	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	8,20	
4	als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	10,60	
Sprechapparat mit Schauzeichen und gewöhnlichem Sprechzeug			
mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren			
5	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	12,60	
6	als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	15,-	
Zu Nr. 5 und 6			
Sprechzeuge in leichter Ausführung und zusätzliche Sprechzeuge sind Zusatzeinrichtungen.			
Sprechapparat mit Sperrschloß			
mit Nummernschalter			
7	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	0,90	
8	als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	3,30	
Lautfernsprecher ohne Wandbeikasten			
mit Nummernschalter			
9	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	22,60	
10	als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	25,-	
mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren			
11	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	25,30	
12	als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	27,70	
13	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 9 bis 12 für einen Lautfernsprecher mit Wandbeikasten	6,10	
Sprechapparat mit besonderen Einrichtungen			
für Kurzwahl bis 10 Rufnummern, Wahlwiederholung, Wahl bei aufgelegtem Handapparat, Direktruf, Lauthören und Sperrschloß			
mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren			
14	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	11,80	697,-
15	als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	14,20	697,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		monatlich DM	einmalig DM
	Sprechapparat für Behinderte		
	mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren mit Steuergerät		
16	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	29,80	1 761,-
17	als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	32,20	1 761,-
	ohne Steuergerät		
18	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	20,50	1 213,-
19	als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	22,90	1 213,-
	Zu Nr. 16 bis 19 Für private Zusatzeinrichtungen, die an den Sprechapparat für Behinderte oder an das zugehörige Steuergerät angeschlos- sen werden, wird die Gebühr nach 1 a.3 Nr. 2 nicht erhoben.		
	Zu Nr. 14 bis 19 Die Vorschrift zu 1 a.2.1 Nr. 2 und 3 ist anzuwenden.		
	Sprechapparat besonderer Art in anderer Ausführung		
20	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	siehe Hinweis 3 Nr. 1 zu 1.2	
21	als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle oder als Zweiter Sprechapparat	siehe Hinweis 3 Nr. 2 zu 1.2	
	Die Vorschrift zu 1 a.2.1 Nr. 5 ist anzuwenden.		
	Zu Nr. 20 und 21 Hinweis 3 Satz 1 und 2 zu 1.2 ist anzuwenden.		
		Monatliche Gebühr DM	
	1 a.3. Gebühren für Zusatzeinrichtungen bei Heimtelefonanlagen (§ 8 der Fernmeldeordnung)		
1	Posteigene Zusatzeinrichtungen nach 1.3 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie 9 bis 19	Gebühren nach 1.3 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie 9 bis 19	
2	Private Zusatzeinrichtungen nach 1.3 Nr. 39	Gebühr nach 1.3 Nr. 39	
	Die monatliche Gebühr gilt nur für private Zusatzeinrichtungen, die mit posteigenen Fernsprecheinrichtungen verbunden wer- den. Die Vorschrift zu 1.3 Nr. 39 ist anzuwenden.		
	1 a.4. Gebührenzuschlag für posteigene und private Heimtelefonanlagen		
1	Zuschlag je Heimtelefonanlage		4,-
	Der Zuschlag wird unabhängig von der Anzahl der angeschlos- senen Sprechstellen erhoben.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1 a.5. Anschließungs- und Änderungsgebühren (§§ 5, 8, 11 und 17 der Fernmeldeordnung)		
Anschließungsgebühren		
1	Für die Neuanschließung einer posteigenen Heimtelefonanlage Mit der Gebühr nach Nr. 1 ist die Neuanschließung der Vermittlungseinrichtung, der Abfragestelle und des Sprechapparates einer Nebenstelle einschließlich der zugehörigen Leitungen abgegolten.	120,-
2	Für die Neuanschließung einer posteigenen Tür-Freisprecheinrichtung	Gebühren nach Abschnitt 3
3	Für die Neuanschließung der zweiten, dritten oder vierten Nebenstelle einer Heimtelefonanlage oder eines zweiten Sprechapparates	
4	Für die Neuanschließung einer Einrichtung nach 1 a.3 Nr. 1, je Einrichtung 1. Für die Neuanschließung einer Zusatzeinrichtung nach 1.3 Nr. 10 bis 19 oder einer privaten Zusatzeinrichtung, die unmittelbar wie ein zweiter Hörer mit der Sprechstelle verbunden wird, auch wenn es sich dabei um eine zusätzliche Verbindung mit der Sprechstelle handelt, werden drei Achtel der Gebühr erhoben. 2. Bei gleichzeitiger Anschließung mehrerer Einrichtungen nach 1.3 Nr. 10 bis 19 wird höchstens die Gebühr nach Nr. 4 erhoben. Zu Nr. 1, 3 und 4 1. Bei gleichzeitiger Anschließung mehrerer Einrichtungen nach Nr. 1, 3 oder 4 werden höchstens 300,- DM erhoben. Satz 1 findet keine Anwendung für die Anschließung von zweiten Sprechapparaten und für die Anschließung der zweiten und jeder weiteren Anschlußdose. 2. Bei der Neuanschließung einer Einrichtung nach Nr. 1 werden für Einrichtungen nach Nr. 3 und 4, die bereits beim bestehenden Hauptanschluß vorhanden waren und an die Heimtelefonanlage unverändert angeschlossen werden, keine Anschließungsgebühren erhoben. Die Gebühr nach Nr. 1 wird hierdurch nicht verringert. 3. Beantragt ein Teilnehmer eine Heimtelefonanlage mit monatlichen Gebühren und mit einer zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer (§ 5 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 der Fernmeldeordnung), so werden für alle Einrichtungen nach Nr. 1, 3 und 4, die bei der Neuanschließung der Heimtelefonanlage gleichzeitig angeschlossen werden, keine Anschließungsgebühren erhoben. Vorschrift 1 Satz 2 ist anzuwenden.	60,-
5	Für die Wiederanschließung einer posteigenen Heimtelefonanlage 1. Mit der Gebühr nach Nr. 5 ist die Wiederanschließung aller weiteren Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen abgegolten. Die Gebühr nach Nr. 5 wird neben der Gebühr nach 1.4 Nr. 8 erhoben. 2. Wird die Ausführung der Wiederanschließung von Teilnehmereinrichtungen, die gemäß § 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung angeschlossen werden können, zu verschiedenen Zeiten beantragt, so wird gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Fernmeldeordnung jeweils die Gebühr nach Nr. 5 erhoben.	60,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6	Für die Wiederanschließung einer posteigenen Tür-Freisprech- einrichtung	Gebühren nach Abschnitt 3
<p>Änderungsgebühren</p>		
7	Für eine oder mehrere gleichzeitig durchgeführte Änderungen der beim Teilnehmer vorhandenen Heimtelefonanlage, einschließlich der vorhandenen Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen ...	60,-
<p>1. Die Gebühr schließt die Änderung der Endleitung und der nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Leitungen nach Sprechapparaten oder Zusatzeinrichtungen ein. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die gleichzeitige Änderung sich nur auf diese Leitungen erstreckt. Auf die Auswechslung von Apparateilen ist Vorschrift 2 anzuwenden.</p> <p>2. Umfaßt die gleichzeitige Änderung nur die in Vorschrift 1 zu Nr. 4 bezeichneten Zusatzeinrichtungen oder die Auswechslung von Apparateilen, so werden nur drei Achtel der Gebühr erhoben.</p> <p>3. Die gleichzeitige Änderung ist gebührenfrei, wenn sie nur umfaßt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen, die von Amts wegen ausgeführt werden; 2. Änderungen, die gleichzeitig mit der Neuanschließung, der Wiederanschließung oder der Übernahme ausgeführt werden; das gilt jedoch nicht für Neuanschließungen gemäß Vorschrift 2 zu Nr. 1, 3 und 4. 4. Umfaßt die gleichzeitige Änderung Einrichtungen nach Nr. 2 oder umfaßt sie nur die Änderung solcher Einrichtungen, so werden Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben. 		
<p>1 a.6. Abnahmegebühren (§ 28 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)</p>		
1	Bei privaten Heimtelefonanlagen für jede Wiederholung der Ab- nahme oder der Nachprüfung, ferner für jede weitere Teilabnah- me, für jede Abnahme von Behelfsanlagen sowie für jede vom Teilnehmer außerhalb der täglichen Dienstzeit beantragte Abnah- me oder Teilabnahme	Gebühren nach 2.14.5 Nr. 1 und 2
<p>Die Vorschriften zu 2.14.5 Nr. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.</p>		

Anlage 3

(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p>2. Nebenstellenanlagen (§§ 6 bis 9, 11, 17 Abs. 1, 2 und 6, §§ 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Zu den Gebührenbeträgen dieses Abschnitts (ausgenommen Abschnitt 2.14) ist noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.</p> <p>2. Bei den Nebenstellenanlagen wird unterschieden zwischen Anlagen nach Ausstattung 1 (Abschnitte 2.1 bis 2.8) und Anlagen nach Ausstattung 2 (Abschnitte 2.15 bis 2.22).</p> <p>3. Die Gebührenpositionen der Abschnitte 2.1 bis 2.8 und 2.15 bis 2.22 beschreiben im allgemeinen nur den grundsätzlichen Leistungsumfang der einzelnen Leistungsmerkmale. Dies erlaubt den Hard- und Software-Produzenten hinsichtlich der Betriebsweise, der Signalisierung, der Prozeduren, der systembedingten Vorleistungen usw. eine gewisse Freizügigkeit. Dem Teilnehmer können die Leistungsmerkmale deshalb nur in dem Umfang überlassen werden, der abhängig von Fabrikat, Ausbau und Gestaltung der Nebenstellenanlage nach den Angaben des Herstellers ausführbar ist. Ein Anspruch auf einen darüber hinausgehenden Leistungsumfang steht dem Teilnehmer bei einem Leistungsmerkmal auch dann nicht zu, wenn bei Nebenstellenanlagen anderer Fabrikate oder Baustufen für dieses Leistungsmerkmal ein größerer Leistungsumfang geboten wird.</p> <p>4. Die Gebührensätze der festen Anschlie- bungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren in den Abschnitten 2.1 bis 2.11 gelten unter der Voraussetzung, daß die Leistungen unter normalen Bedingungen erbracht werden können.</p> <p>5. Anstelle der festen Anschlie- bungs-, Verlegungs- und Auswechslungsgebühren für Einrichtungen nach den Abschnitten 2.1 bis 2.11 können auf Antrag des Teilnehmers Gebühren für den durch die Anschlie- bung oder Änderung (Verlegung, Auswechslung) tatsächlich entstandenen Aufwand erhoben werden. Die Gebühren werden dann nach Abschnitt 3 ermittelt. Beantragt der Teilnehmer die Berechnung nach Aufwand, so gilt diese Berechnungsart für alle zur Anschlie- bung, Verlegung oder Auswechslung erforderlichen Leistungen, einschließlich solcher, die unter Vorbemerkung Nr. 2.5 fallen. Lediglich die Berechnung für das Leitungsnetz der Nebenstellenanlage darf von der für die übrigen Einrichtungen beantragten Berechnungsart abweichen.</p>				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlieBungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p>6. Werden bei der Neuanschließung von posteigenen Nebenstellenanlagen nach Abschnitt 2.4 nicht neu beschaffte Vermittlungseinrichtungen oder Einrichtungen der Ergänzungsausstattung verwendet, so werden keine Anschließungsgebühren erhoben.</p> <p>7. Für die Neuanschließung (ausgenommen im Falle der Ortsveränderung) der Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage nach Ausstattung 2, einschließlich Ergänzungsausstattung und gegebenenfalls Abfragestelle, werden keine Anschließungsgebühren erhoben, wenn die Nebenstellenanlage entsprechend dem bestätigten Antrag bestellt, geliefert, aufgebaut und in Betrieb genommen wird. Beantragt der Teilnehmer, nachdem die Nebenstellenanlage zur Lieferung hergerichtet ist, Änderungen gegenüber dem ursprünglich beantragten Leistungsumfang, so werden für den hierdurch entstehenden Mehraufwand Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Zentrale Einrichtung und die Reihenapparate von Reihenanlagen nach Ausstattung 2 einschließlich der Einrichtungen der Ergänzungsausstattung sinngemäß anzuwenden. Die gebührenfreie Neuanschließung setzt voraus, daß die Aufbauleistungen unter normalen Bedingungen erbracht werden können. Ist dies nicht der Fall, so wird der Mehraufwand, der durch die erschwerte Herstellung entsteht, dem Teilnehmer nach Abschnitt 3 in Rechnung gestellt. Die gebührenfreie Neuanschließung gilt nicht für das Leitungsnetz der Nebenstellenanlage.</p> <p>8. Bei der Übernahme gemäß § 11 der Fernmeldeordnung wird neben der Übernahmegebühr nach 1.4 Nr. 9 keine Anschließungsgebühr erhoben. Für Änderungen, die gleichzeitig mit der Übernahme ausgeführt werden, werden Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren nach Abschnitt 2 erhoben.</p> <p>9. Bei der Auswechslung von Einrichtungen nach den Abschnitten 2.1 bis 2.11 werden, sofern nicht nach Hinweis 5 verfahren wird, die festen Auswechslungsgebühren der nach den Abschnitten 2.1 bis 2.11 neu überlassenen Einrichtungen berechnet. Wird die Auswechslung zusammen mit der Verlegung der Einrichtung beantragt und ausgeführt, so wird neben der Auswechslungsgebühr keine Verlegungsgebühr erhoben.</p> <p>10. Wird eine vorhandene Nebenstellenanlage gegen eine Nebenstellenanlage nach Ausstattung 2 ausgewechselt, so ist Hinweis 7 sinngemäß anzuwenden. Mithin werden Auswechslungsgebühren, soweit die für die Neuanschließung geltenden Bedingungen erfüllt sind, nicht erhoben. Wird die Auswechslung zusammen mit</p>				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	einer Verlegung der Nebenstellenanlage beantragt und ausgeführt, werden keine Verlegungsgebühren erhoben.				
	11. Wird eine Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage nach Ausstattung 1 verlegt, ohne daß sie ausgewechselt oder geändert wird, so kann die Deutsche Bundespost auf die pauschalen Verlegungsgebühren für die fest eingebauten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung verzichten, vorausgesetzt, daß die Verlegung dieser Einrichtungen keinen zusätzlichen Aufwand erfordert.				
	12. Werden Einrichtungen nach den Abschnitten 2.15 bis 2.22 verlegt oder ortsverändert, so werden hierfür Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.				
	13. Werden posteigene oder teilnehmereigene Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen gemäß § 17 der Fernmeldeordnung ortsverändert, so werden für die Neuanschließung von Einrichtungen, die nicht ortsverändert, sondern in der bisherigen Weise wieder mit der ortsveränderten Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage verbunden werden, nichtpauschale Anschließungsgebühren nach Abschnitt 3 erhoben. Im übrigen werden die nicht ortsveränderten Einrichtungen gebührenmäßig so behandelt, als ob sie nicht gekündigt oder vorzeitig aufgegeben worden wären. Bei folgenden Änderungen ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden:				
	1. Heranführen eines vorhandenen Nebenschlusses an eine andere Hauptstelle oder Erstnebenstelle einer Zweitnebenstellenanlage,				
	2. Kündigung oder vorzeitige Aufgabe einer Zweitnebenstellenanlage bei gleichzeitigem Antrag auf unveränderte Neuanschließung an vorhandene oder neu beantragte Hauptanschlüsse,				
	3. Kündigung oder vorzeitige Aufgabe einer Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage bei gleichzeitigem Antrag auf unveränderte Neuanschließung als Zweitnebenstellenanlage an eine vorhandene oder neu beantragte Hauptanlage.				
	14. Für gekündigte oder vorzeitig aufgegebenen Einrichtungen, die an Ort und Stelle verblieben sind, werden im Falle ihrer erneuten Anschließung Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.				
	15. Werden Anlagen nach Ausstattung 2 um Einrichtungen nach den Abschnitten 2.15 bis 2.22 erweitert, so werden für die Anschließung dieser Einrichtungen Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.				
	16. Sind für die Einrichtungen der Ergänzungsausstattung feste Gebühren angegeben, so gelten diese auch die Anteile ab, die zur Unterbringung der betreffenden Einrichtungen in Gestellen,				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p>Schränken bzw. Gehäusen und/oder für die Stromversorgung erforderlich sind. Sind keine festen Gebühren angegeben, so werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Einrichtungen nach den Abschnitten 2.1 bis 2.8 vor der Berechnung der Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 dem Einkaufspreis 5 v. H. als pauschale Abgeltung der vorgenannten Anteile hinzugerechnet, wenn der Einkaufspreis diese Anteile nicht bereits enthält, 2. bei Einrichtungen nach den Abschnitten 2.15 bis 2.22 Gebühren für die Unterbringung dieser Einrichtungen nur dann erhoben, wenn zusätzlich Gestelle, Schränke bzw. Gehäuse erforderlich werden; die zusätzlichen Aufwendungen werden nach Vorbemerkung Nr. 2 berechnet. Auf die Stromversorgung ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden; der zusätzliche Aufwand wird in diesem Falle als Mehrleistung für die Stromversorgung behandelt. <p>17. Beantragt ein Teilnehmer Einrichtungen der Nebenstellenanlage als Vorratseinrichtungen oder Ersatzteile, so hat er hierfür als Überlassungsgebühr einen Kostenzuschuß in Höhe der einmaligen Gebühr zu zahlen, die für entsprechende teilnehmereigene Einrichtungen nach Abschnitt 2 zu erheben wäre. Die Vorratseinrichtungen und Ersatzteile bleiben auch bei teilnehmereigenen Anlagen bis zu ihrer Verwendung in der Nebenstellenanlage oder bis zur Aufgabe der Nebenstellenanlage Eigentum der Deutschen Bundespost. Werden solche Einrichtungen nicht im Austausch gegen gleiche, sondern zur Erweiterung der Nebenstellenanlage verwendet, so werden vom nächsten Monatsersten an die zum Zeitpunkt des Einbaus gültigen monatlichen Gebühren berechnet. Müssen die Einrichtungen vor ihrer Verwendung überholt werden, hat der Teilnehmer die hierfür anfallenden Kosten als Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 zu erstatten.</p>				

Anlage 4

(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	2.1. Nebenstellenanlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung nach Ausstattung 1 2.1.1. Regelausstattung Kleine handbediente Anlagen Aufnahmefähigkeit 1 bis 2 Amtsleitungen und 1 bis 10 Nebenstellen Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Baustufe 1/1 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 1 Anschlußorgan für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
1	Feste Gebühr	15,60	725,-	5,50	350,-
	Baustufe 1/2 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 2 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
2	Feste Gebühr	23,70	1 101,-	8,35	379,-
	Baustufe 1/5 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
3	Feste Gebühr	32,80	1 490,-	11,30	450,-
	Baustufe 2/10 2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 bis 2 Innenverbindingssätze				
4	Feste Gebühr für den Mindestausbau	50,80	2 364,-	18,-	571,-
5	Für den zweiten Innenverbindingssatz	4,20	195,60	1,50	65,60
	Zu Nr. 1 bis 5 Kleine handbediente Anlagen werden nicht mehr beschafft. Sie werden nicht mehr neu als post- oder teilnehmereigene Anlage überlassen. Glühlampenschränke Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen und 10 bis 100 Nebenstellen Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Baustufe A 2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 bis 30 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 bis 3 Schnursätze für Innenverkehr				
6	Feste Gebühr für den Mindestausbau	142,50	6 627,-	50,40	2 258,-
	Baustufe B 3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 3 bis 5 Schnursätze für Innenverkehr				
7	Feste Gebühr für den Mindestausbau	235,10	10 934,-	83,10	2 790,-
	Baustufe C 5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen 5 bis 10 Schnursätze für Innenverkehr				
8	Feste Gebühr für den Mindestausbau	399,40	18 579,-	141,20	3 970,-
	Weitere Anschlußorgane und Schnursätze				
9	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz	25,20	1 174,-	8,90	271,20
10	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	6,85	318,10	2,40	262,20
11	Für jeden weiteren Schnursatz für Innenverkehr ..	8,65	403,-	3,05	299,50
	Zu Nr. 6 bis 11 Glühlampenschränke werden nicht mehr be- schafft. Sie werden nicht mehr neu als post- oder teilnehmereigene Anlage überlassen.				
	2.1.2. Ergänzungsausstattung				
1	Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Abfra- gestelle	3,45	161,20	1,25	99,50
2	Zweite Vermittlungseinrichtung		Gebühren nach 2.1.1 Nr. 6 bis 11		
3	Mithöreinrichtung bei der Hauptstelle je Amtsleitung	2,80	130,-	1,-	53,10
4	Besonderer Polwechsler	6,55	304,10	2,30	49,70
5	Nachtschaltung zwischen Nebenstellen mit gegen- seitigem Anruf je Nebenstellenpaar	13,30	618,40	4,70	123,20
6	Ergänzungsschaltung zur Verhinderung einer weite- ren abgehenden Amtsverbindung ohne Mitwirken der Hauptstelle je Amtsleitung	2,-	92,70	0,70	28,30

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
7	Eintretezeichen bei der Hauptstelle bei örtlicher Speisung je Amtsleitung Bei Amtsspeisung wird für das Eintretezeichen keine Gebühr erhoben.	2,05	96,40	0,75	21,50
8	Rückfrageeinrichtung in einer Amtsleitung mit besonderer Klinke je Amtsleitung	4,10	191,10	1,45	53,10
9	Selbsttätiger Ruf zu den Sprechstellen unter Wegfall des Handrufs je Verbindungsorgan	2,25	103,90	0,80	28,20
10	Nichtauslösen von Amtsverbindungen während der Tagschaltung, wenn bei der Nebenstelle mit dem Einleiten des Eintretezeichens der Hörer aufgelegt wird, je Amtsleitung	2,50	117,-	0,90	28,30
11	Impulszahlengeber	90,50	4 207,-	32,-	396,60
12	Rufnummerngeber	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
13	Vielfachschtaltung für Nebenstellen für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	6,20	289,30	2,20	109,60
14	Vielfachschtaltung für Anschlußorgane für Amtsleitungen für jede Wiederholung je 10 Anschlußorgane	10,20	476,60	3,60	209,-
15	Mithören und Mitsprechen bei Amtsverbindungen für eine Nebenstelle	1,40	65,90	0,50	53,10
	Zu Nr. 1 bis 15 Die Vorschrift zu 2.1.1 Nr. 1 bis 5 und die Vorschrift zu 2.1.1 Nr. 6 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.				
	2.2. Nebenstellenanlagen mit Reihenapparaten nach Ausstattung 1				
	2.2.1. Regelausstattung				
	Hinweise				
	1. Die Reihenanlagen einfacher Art und die Reihenanlagen mit Linientasten mit Reihenapparaten 2/5 bis 4/10 können in Ausführung A (Reihenanlagen mit in Reihe geschalteten Apparaten und Reihenanlagen mit dezentraler Relaissteuerung und Reihenschaltung der Amtsleitungen) oder in				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlieÙungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Ausführung B (Reihenanlagen mit zentraler Relaissteuerung und Parallelanschaltung der Apparate) beantragt werden.				
	2. Die Gebühren für alle Reihenanlagen gelten für Reihenapparate mit Nummernschalter. Die Reihenapparate können, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind, statt des Nummernschalters ein Tastenfeld erhalten und/oder mit einem Sperrschloß ausgerüstet werden. Für die vorgenannten besonderen Einrichtungen werden Zuschläge zu den Gebühren des jeweiligen Nummernschalterapparates erhoben. Hinweis 1 zu 2.9 ist sinngemäß anzuwenden.				
	Reihenanlagen einfacher Art				
	Reihenapparat 1/2				
	für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 2 Nebenstellen				
	Ausführung A				
1	Reihenhauptstelle	10,80	501,-	3,80	282,50
2	Reihen Nebenstelle	7,75	360,50	2,75	104,-
	Ausführung B				
3	Reihenhauptstelle	16,20	780,80	5,35	254,30
4	Reihen Nebenstelle	9,15	440,80	3,05	92,70
	Reihenapparat 1/5				
	für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen				
	Ausführung A				
5	Reihenhauptstelle	12,90	599,10	4,55	309,60
6	Reihen Nebenstelle	9,75	453,30	3,45	118,70
	Ausführung B				
7	Reihenhauptstelle	19,10	919,40	6,30	278,-
8	Reihen Nebenstelle	10,20	491,20	3,35	106,20
	Reihenanlagen mit Linientasten				
	Reihenapparat 1/5				
	für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen				
9	Reihenhauptstelle	16,80	779,20	5,90	342,40
10	Reihen Nebenstelle	13,60	633,40	4,80	125,40
	Reihenapparat 1/10				
	für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 10 Nebenstellen				
11	Reihenhauptstelle	18,10	840,05	6,40	353,70
12	Reihen Nebenstelle	14,90	691,80	5,25	139,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
Reihenapparat 2/5					
für Anlagen zu 2 Amtsleitungen und bis zu 5 Nebenstellen					
Ausführung A					
13	Reihenhauptstelle	19,80	920,90	7,-	357,10
14	Reihen Nebenstelle	15,20	707,80	5,40	133,40
Ausführung B					
15	Reihenhauptstelle	28,-	1 347,-	9,25	302,80
16	Reihen Nebenstelle	15,50	743,10	5,10	113,-
Reihenapparat 2/10					
für Anlagen zu 2 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen					
Ausführung A					
17	Reihenhauptstelle	24,70	1 151,-	8,75	371,80
18	Reihen Nebenstelle	17,60	817,30	6,20	145,80
Ausführung B					
19	Reihenhauptstelle	32,50	1 563,-	10,70	325,50
20	Reihen Nebenstelle	17,80	856,40	5,90	125,50
Reihenapparat 3/10					
für Anlagen zu 3 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen					
Ausführung A					
21	Reihenhauptstelle	31,60	1 472,-	11,20	405,70
22	Reihen Nebenstelle	20,80	967,50	7,35	162,70
Ausführung B					
23	Reihenhauptstelle	37,10	1 782,-	12,20	342,40
24	Reihen Nebenstelle	21,50	1 033,-	7,10	136,70
Reihenapparat 4/10					
für Anlagen zu 4 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen					
Ausführung A					
25	Reihenhauptstelle	39,80	1 852,-	14,10	429,40
26	Reihen Nebenstelle	24,90	1 160,-	8,80	193,20
Ausführung B					
27	Reihenhauptstelle	42,40	2 038,-	14,-	374,-
28	Reihen Nebenstelle	26,50	1 275,-	8,75	168,40
Reihenapparat 4/15					
für Anlagen zu 4 Amtsleitungen und bis zu 15 Nebenstellen					
29	Reihenhauptstelle	43,80	2 039,-	15,50	506,30
30	Reihen Nebenstelle	27,40	1 275,-	9,70	210,20

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p>Zu Nr. 9 bis 12 und 17, 18, 21, 22, 25, 26, 29 und 30 Reihenapparate mit Linientasten 1/5, 1/10 und 4/15 werden nicht mehr beschafft. Sie werden nicht mehr neu als post- oder teilnehmereigene Apparate überlassen. Reihenapparate mit Linientasten 2/10, 3/10 und 4/10 in Ausführung A werden nicht mehr beschafft. Sie werden nicht als teilnehmereigen abgegeben.</p>				
	<p>Zuschlag für die Mehrleistungen gegenüber einem Reihenapparat mit Nummernschalter, je Reihenapparat mit Tastenfeld für</p>				AnschlieBungs- oder Auswechslungsgebühren DM
31	Impulswahlverfahren	3,50	156,-	1,45	29,-
32	Impulswahlverfahren mit zusätzlicher Kurzwahl bis zu 10 Rufnummern und Wahlwiederholung	6,75	315,-	2,40	29,-
33	Mehrfrequenzwahlverfahren	2,70	120,-	1,10	29,-
34	Dioden-Erd-Verfahren	2,25	100,-	0,90	29,-
35	<p>Zuschlag für ein Sperrschloß im Reihenapparat zur Sperrung abgehender Amtsverbindungen</p> <p>Zu Nr. 31 bis 35 Sind die Einrichtungen nach Nr. 31 bis 35 bei der AnschlieBung oder Auswechslung der Reihenstelle bereits in dem Apparat enthalten, so wird die AnschlieBungs- oder Auswechslungsgebühr nicht erhoben.</p>	0,90	39,-	0,35	29,-
					AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	<p>2.2.2. Ergänzungsausstattung</p> <p>Einrichtung zum AnschlieBen von Außennebenstellen (mit Impulswahl)</p>				
1	Ausführung 1/1	28,40	1 320,-	10,-	233,90
2	Ausführung 2/2	50,70	2 360,-	17,90	357,10
	<p>Mithören und Mitsprechen für Reihenstellen</p>				
3	für jede Reihenstelle je Amtsleitung	1,-	46,50	0,35	49,70
4	zusätzliche Maßnahmen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
5	<p>Einzelnachtschaltung je Amtsleitung</p>	1,95	90,60	0,70	13,60

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
6	Selbsttätige Amtsrufweiserschaltung je Amtsleitung	6,05	280,80	2,15	65,50
7	Sammelnachtschaltung der über eine Einrichtung nach Nr. 2 geführten Leitungen zu einer Außen- nebenstelle zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 5	1,60	73,70	0,55	58,80
8	Zusammenfassung der Amtsrufweiserschaltung zu einer Außennebenstelle bei einer Einrichtung nach Nr. 2 zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 6	1,60	73,70	0,55	58,80
9	Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei der Hauptstelle einer Reihenanlage zu zwei Amtsleitun- gen	4,85	225,90	1,70	30,50
10	Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei einer Reihennebenstelle für jede Reihennebenstelle je Amtsleitung	1,60	75,20	0,55	32,80
11	Für jede Außennebenstelle über eine Einrichtung nach Nr. 2 selbsttätiger Zugang zu nur einer von bei- den Amtsleitungen	1,25	57,80	0,45	65,50
12	Umlegen von Amtsverbindungen zwischen den Au- ßennebenstellen bei einer Einrichtung nach Nr. 2 . Zu Nr. 1 bis 12 Die Vorschrift zu 2.2.1 Nr. 9 bis 12 und 17, 18, 21, 22, 25, 26, 29 und 30 ist auf die Einrichtungen der Ergänzungsausstattung jeweils sinngemäß an- zuwenden. Freisprecheinrichtung (nur für Reihenapparate in Ausführung B)	2,70	125,40	0,95	79,10
13	mit eingebautem Mikrofon	30,50	1 418,-	10,80	54,20
14	mit Beistellmikrofon	32,80	1 524,-	11,60	54,20

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlieBungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	2.3. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung nach Ausstat- tung 1				
	Kleine W-Anlagen Aufnahmefähigkeit 1 Amtsleitung und 1 bis 9 Nebenstellen				
	2.3.1. Regelausstattung				
	Kleine W-Anlagen mit Abfragestelle Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Die Vermittlungseinrichtungen werden nur mit Impulswahl geliefert; die Abfragestel- le ist mit einem Nummernschalter ausgerüstet.				
	Baustufe 1/1 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 1 Anschlußorgan für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
1	Feste Gebühr	20,80	965,50	7,35	291,50
	Baustufe 1/2 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 2 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
2	Feste Gebühr	45,50	2 115,-	16,10	370,60
	Baustufe 1/3 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 3 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
3	Feste Gebühr	67,20	3 125,-	23,80	420,40
	Baustufe 1/5 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
4	Feste Gebühr	77,60	3 608,-	27,40	449,70
	Baustufe 1/9/1 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 9 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindingssatz				
5	Feste Gebühr	92,30	4 293,-	32,60	550,30
	Anlagen der Baustufe 1/9/1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilneh- mereigen abgegeben.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
6	Baustufe 1/9/2 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 9 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindungssätze	124,20	5 779,-	43,90	576,30
	Feste Gebühr				
	Zu Nr. 1 bis 6 Wird der Sprechapparat der Abfragestelle auf Antrag des Teilnehmers ausgewechselt oder für sich allein verlegt, so wird für den neu eingerichteten oder verlegten Sprechapparat die Auswechslungs- oder Verlegungsgebühr wie für den gleichen Sprechapparat als Nebenstelle erhoben.				
	Kleine W-Unteranlage Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung (Impulswahl).				
	Baustufe 1/9/2 – Unteranlage 1 Anschlußorgan für die zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitung 9 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 2 Innenverbindungssätze				
7	Feste Gebühr	137,30	6 388,-	48,50	576,30
	W-Unteranlagen der Baustufe 1/9/2 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	2.3.2. Ergänzungsausstattung				
1	Sichtbare Besetzkennzeichnung der Amtsleitung bei der Abfragestelle	1,25	58,50	0,45	50,90
2	Wahlweises Ein- und Ausschalten der Amtsrufweitchaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
3	Mithören und Mitsprechen bei Amtsverbindungen für weitere Sprechstellen je weitere Sprechstelle	2,20	102,30	0,80	50,90
4	Nachtschalten von einer bestimmten, festgeschalteten Nebenstelle aus		siehe Vorbemerkung Nr. 2		150,30
5	Kennzeichnung des Auslösens von Sicherungen .	1,75	82,30	0,65	53,10
6	Aufschalten in Rückfragestellung (nur für W-Unteranlagen)		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
7	Umlegen einer Amtsverbindung von Nebenstellen der Unteranlage zu Nebenstellen der Hauptanlage		siehe Vorbemerkung Nr. 2		

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
8	<p>Durchschalten von Innenverbindungssätzen je Innenverbindungssatz</p> <p>2.4. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung nach Ausstattung 1</p> <p>Mittlere W-Anlagen Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen und 5 bis 100 Nebenstellen</p> <p>2.4.1. Regelausstattung</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufen II A bis II G können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden.</p> <p>2. Die Vermittlungseinrichtungen der Mittleren W-Anlagen mit Abfragestelle der Baustufen II E bis II G in Ausführung 2 werden entweder mit Impulswahl oder mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren (DEV), alle übrigen Vermittlungseinrichtungen mit Impulswahl geliefert.</p> <p>3. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für die weiteren Anschlußorgane und Innenverbindungssätze zusammen.</p> <p>4. Die Abfragestelle kann, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, statt eines Nummernschalters ein Tastenfeld für Impulswahlverfahren erhalten. Hierfür wird ein Zuschlag zur festen Gebühr erhoben.</p> <p>Mittlere W-Anlagen mit Abfragestelle Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Falls erforderlich, erhält die Abfragestelle für die Impulswahl einen Nummernschalter. Bei Vermittlungseinrichtungen mit Tastenwahl gelten die Gebühren für solche nach dem Dioden-Erd-Verfahren (DEV).</p> <p>Baustufe II V (einfacher Art) 2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz</p>	siehe Vorbemerkung Nr. 2		135,60	
1	Feste Gebühr	197,70	9 195,-	69,90	1 049,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Baustufe II A				
	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr				
2	Ausführung 1	245,30	11 408,-	86,70	1 665,-
3	Ausführung 2	272,30	13 347,-	86,80	1 665,-
	Baustufe II B/C				
	2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen 15 bis 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 bis 3 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
4	Ausführung 1	288,90	13 438,-	102,10	1 998,-
5	Ausführung 2	320,70	15 723,-	102,20	1 998,-
	Baustufe II D				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 3 bis 4 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
6	Ausführung 1	387,40	18 020,-	137,-	2 434,-
7	Ausführung 2	430,10	21 082,-	137,-	2 434,-
	Baustufe II E				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 4 bis 6 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
8	Ausführung 1	556,30	25 876,-	196,70	3 152,-
	Ausführung 2				
9	mit Impulswahl	617,50	30 272,-	196,80	3 152,-
10	mit Tastenwahl (DEV)	812,80	39 844,-	259,-	3 208,-
	Baustufe II F				
	3 bis 8 Anschlußorgane für Amtsleitungen 30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen 4 bis 6 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
11	Ausführung 1	615,90	28 656,-	217,10	3 754,-
	Ausführung 2				
12	mit Impulswahl	684,-	33 528,-	217,90	3 754,-
13	mit Tastenwahl (DEV)	889,50	43 602,-	283,40	3 809,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Baustufe II G				
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen 5 bis 12 Innenverbindingssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau				
14	Ausführung 1	1 055,-	49 055,-	372,80	6 363,-
	Ausführung 2				
15	mit Impulswahl	1 171,-	57 396,-	373,10	6 363,-
16	mit Tastenwahl (DEV)	1 513,-	74 179,-	482,20	6 457,-
	Zu Nr. 2, 4, 6, 8, 11 und 14 Vermittlungseinrichtungen der Baustufen II A bis II G in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden nicht mehr neu als post- und teilnehmereigene Einrichtungen überlassen.				
	Weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze				
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen				
17	Ausführung 1	37,50	1 744,-	13,30	378,60
	Ausführung 2				
18	mit Impulswahl	41,60	2 041,-	13,30	378,60
19	mit Tastenwahl (DEV)	50,80	2 490,-	16,20	397,80
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen				
20	Ausführung 1	15,50	723,10	5,50	327,70
	Ausführung 2				
21	mit Impulswahl	17,30	846,30	5,50	327,70
22	mit Tastenwahl (DEV)	22,-	1 079,-	7,-	327,70
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz				
23	Ausführung 1	17,60	817,30	6,20	230,50
	Ausführung 2				
24	mit Impulswahl	19,50	956,10	6,20	230,50
25	mit Tastenwahl (DEV)	21,30	1 045,-	6,80	230,50
	Zu Nr. 17, 20 und 23 Die Vorschrift zu Nr. 2, 4, 6, 8, 11 und 14 ist sinngemäß anzuwenden.				
	Mittlere W-Unteranlagen				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung.				
	Baustufe II A – Unteranlage				
	2 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen 10 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 2 Innenverbindingssätze Feste Gebühr				
26	Ausführung 1	230,80	10 736,-	81,60	1 165,-
27	Ausführung 2	256,30	12 563,-	81,70	1 165,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Baustufe II B/C – Unteranlage				
	2 bis 3 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	15 bis 25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	2 bis 3 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
28	Ausführung 1	274,50	12 766,-	97,-	1 399,-
29	Ausführung 2	304,80	14 940,-	97,10	1 399,-
	Baustufe II D – Unteranlage				
	3 bis 5 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	3 bis 4 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
30	Ausführung 1	365,80	17 014,-	129,30	1 706,-
31	Ausführung 2	406,10	19 908,-	129,40	1 706,-
	Baustufe II E – Unteranlage				
	3 bis 5 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	4 bis 6 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
32	Ausführung 1	533,-	24 792,-	188,40	2 207,-
33	Ausführung 2	591,80	29 008,-	188,60	2 207,-
	Baustufe II F – Unteranlage				
	3 bis 8 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	4 bis 6 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
34	Ausführung 1	592,90	27 575,-	209,60	2 614,-
35	Ausführung 2	685,20	32 263,-	209,70	2 614,-
	Baustufe II G – Unteranlage				
	5 bis 10 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	50 bis 100 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	5 bis 12 Innenverbindingssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
36	Ausführung 1	1 019,-	47 380,-	360,10	4 453,-
37	Ausführung 2	1 131,-	55 435,-	360,30	4 453,-
	Zu Nr. 26, 28, 30, 32, 34 und 36				
	Unteranlagen der Baustufen II A bis II G in Aus- führung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie wer- den nicht mehr neu als post- und teilnehmer- eigene Anlagen überlassen.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Weitere Anschlußorgane und Innenverbindungs- sätze				
	Für jedes weitere Anschlußorgan für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
38	Ausführung 1	31,90	1 484,-	11,30	379,-
39	Ausführung 2	35,40	1 734,-	11,30	379,-
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitneben- stellen				
40	Ausführung 1	15,50	723,10	5,50	327,70
41	Ausführung 2	17,30	846,30	5,50	327,70
	Für jeden weiteren Innenverbindungsatz				
42	Ausführung 1	16,-	741,90	5,65	230,50
43	Ausführung 2	17,70	867,90	5,65	230,50
	Zu Nr. 38, 40 und 42 Die Vorschrift zu Nr. 26, 28, 30, 32, 34 und 36 ist sinngemäß anzuwenden.				
					An- schlieBungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
44	Zuschlag für die Mehrleistung, wenn die Abfragestel- le statt eines Nummernschalters ein Tastenfeld für Impulswahlverfahren erhält	3,55	174,90	1,15	33,90
	Ist das Tastenfeld bei der AnschlieBung oder Auswechslung bereits in dem Apparat enthalten, so wird die AnschlieBungs- oder Auswechsl- ungsgebühr nicht erhoben.				
					An- schlieBungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
	2.4.2. Ergänzungsausstattung				
1	Impulszahlengeber		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
2	Rufnummerngeber		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
3	Verbindung zwischen Nebenstellen und der Abfra- gestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle je Nebenstelle	8,80	409,80	3,10	165,-
4	Halten von Verbindungen über den Hausanschluß	3,25	151,40	1,15	65,50
5	Besetztlampen für Nebenstellen je 5 Nebenstellen	1,90	89,-	0,70	49,70
6	Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamts- berechtigter Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
7	Ersatzabfragestelle mit Umschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
8	Sammelanschlußschaltung für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle	2,60	120,50	0,90	57,60
9	Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	12,70	591,70	4,50	291,50
10	Zeitweilige Umschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
11	Selbsttätige Rufweiserschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle je Rufweiserschaltung	14,90	690,80	5,25	128,80
12	Aufschalten besonderer Art		siehe Vorbemerkung Nr. 2		Gebühren nach Abschn. 3
13	Zweieranschluß	23,20	1 079,-	8,20	311,90
14	Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
15	Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiserschaltung und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		224,90
16	Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigten Nebenstellen je 10 Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		150,30
17	Nachtschaltung der zur Hauptanlage führenden amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen je Leitung	7,20	335,60	2,55	148,-
18	Nachtschaltung besonderer Art		siehe Vorbemerkung Nr. 2		} Gebühren nach Abschn. 3
19	Technische Maßnahmen zur Umordnung der Nebenstellennummern		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
20	Durchschalten von Innenverbindungssätzen je Innenverbindungssatz	3,35	155,70	1,20	151,40
	Weitere Ergänzungsausstattung für Anlagen in Hotels, Krankenhäusern, Altersheimen und ähnlichen Institutionen				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
21	Technische Maßnahmen für das Anschließen von WH-Nebenstellen				Gebühren nach Abschn. 3
22	Technische Maßnahmen für das Anschließen von H-Nebenstellen				
23	Abfragesatz für das Herstellen von Verbindungen bei der Abfragestelle				
24	Technische Maßnahmen bei Anschlußorganen für Amtsleitungen für das Herstellen von Innenverbindungen				
25	Zeitweilige Umschaltung von W-, WH- oder H-Nebenstellen				
26	Kennzeichengabe von und zu Nebenstellen für besondere Anzeige				
27	Anruf bei einer Sprechstelle, wenn bei der Nebenstelle nach dem Abheben nicht gewählt wird				
28	Weckeinrichtung				
29	Anrufschutz				
	Zu Nr. 1 bis 29 Die Vorschrift zu 2.4.1 Nr. 2, 4, 6, 8, 11 und 14 ist auf die Einrichtungen der Ergänzungsausstattung zu Anlagen nach Ausführung 1 sinngemäß anzuwenden.				
	2.5. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung nach Ausstattung 1				
	Große W-Anlagen III W				
	Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an				
	2.5.1. Regelausstattung				
	Hinweise				
	1. Die Vermittlungseinrichtungen können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden.				
	2. Die Vermittlungseinrichtungen werden ohne oder mit Durchwahl geliefert. Für Vermittlungseinrichtungen mit Durchwahl müssen mindestens 10 durchwahlfähige Anschlußorgane für Amtsleitungen beantragt werden.				
	3. Die Vermittlungseinrichtungen werden bis zum Ausbau mit 100 Anschlußorganen für Nebenstel-				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p>len entweder mit Impulswahl oder mit Tastenwahl (DEV) geliefert. Bei einem Ausbau mit über 100 Anschlußorganen für Nebenstellen können je 10 weitere Anschlußorgane nach Wahl des Teilnehmers mit Impulswahl oder Tastenwahl (DEV) beantragt werden. Bestehende Anlagen werden mit Tastenwahl (DEV) nur ausgerüstet, wenn dies ohne technische Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau, den Gebühren für weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze sowie den Zuschlägen für die Durchwahl und die Tastenwahl zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er-System.</p> <p>5. Über die Berechnung weiterer Gruppen- und Leitungswähler siehe Ergänzungsausstattung. Für die Gebührenberechnung werden unabhängig von der Technik des verwendeten Systems die Schaltgliedzahlen so ermittelt, als ob es sich um ein System mit Hebdrehwählern handelt.</p> <p>6. Die festen Gebühren der für die Bemessung der Abfragestelle maßgebenden Einrichtungen (z. B. Anschlußorgane für Amtsleitungen) enthalten Gebührenanteile, denen eine unterstellte Betriebsweise der Nebenstellenanlage mit Durchwahl, mit Vielfachschaltung oder Anrufverteilung und mit ausschließlich gehend/kommend betriebenen Amtsleitungen zugrunde liegt. Die Anzahl der im Rahmen der Regelausstattung bereitzustellenden Arbeitsplätze der Abfragestelle wird deshalb unter der Annahme der vorgeannten Betriebsweise ermittelt. Für weitere Arbeitsplätze, die wegen der tatsächlichen Betriebsweise erforderlich sind, werden Gebühren wie für Arbeitsplätze der Ergänzungsausstattung erhoben.</p> <p>Große W-Anlagen III W mit Abfragestelle</p> <p>5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen 5 und mehr Innenverbindingssätze</p> <p>Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.</p> <p>Feste Gebühr für den Mindestausbau</p>				
1	Ausführung 1	1 678,-	78 027,-	413,50	19 664,-
	Vermittlungseinrichtungen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
2	Ausführung 2	1 862,-	91 290,-	410,80	19 664,-
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen				
3	Ausführung 1	96,30	4 477,-	23,70	1 114,-
4	Ausführung 2	106,90	5 239,-	23,60	1 114,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechs-lungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
5	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen Ausführung 1	55,80	2 595,-	13,80	674,60
6	Ausführung 2	62,-	3 038,-	13,70	674,60
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz				
7	Ausführung 1	53,80	2 504,-	13,30	645,20
8	Ausführung 2	59,80	2 929,-	13,20	645,20
	Zuschläge für Anlagen mit Durchwahl				
	Es müssen mindestens 10 durchwahlfähige An- schlußorgane für Amtsleitungen vorhanden sein.				
	Zuschlag für jedes durchwahlfähige Anschlußorgan für Amtsleitungen				
9	Ausführung 1	37,90	1 762,-	9,35	608,-
10	Ausführung 2	42,-	2 060,-	9,25	608,-
	Zuschläge für Anlagen mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren				
11	Zuschlag für die Grundausstattung	297,70	14 591,-	65,70	3 845,-
12	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen An- schlußorgane für Amtsleitungen je Amtsleitung	29,30	1 436,-	6,45	383,10
13	Zuschlag für die Anschlußorgane für Nebenstellen mit Tastenwahl je 10 Nebenstellen	11,70	575,70	2,60	151,40
14	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Innen- verbindingssätze je Innenverbindingssatz	5,10	249,60	1,10	67,80
	Große W-Unteranlagen (ausgenommen W-Unteranlagen abweichender Art)				
	5 und mehr Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	50 und mehr Anschlußorgane für Zweitneben- stellen				
	5 und mehr Innenverbindingssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung. Feste Gebühr für den Mindestausbau				
15	Ausführung 1	1 555,-	72 321,-	381,80	20 088,-
	Unteranlagen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilneh- mereigen abgegeben.				
16	Ausführung 2	1 726,-	84 617,-	380,80	20 088,-
	Für jedes weitere Anschlußorgan für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
17	Ausführung 1	121,60	5 656,-	30,-	1 466,-
18	Ausführung 2	135,-	6 616,-	29,80	1 466,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
19	Ausführung 1	55,80	2 595,-	13,80	675,-
20	Ausführung 2	62,-	3 038,-	13,70	675,-
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz				
21	Ausführung 1	53,80	2 504,-	13,30	645,-
22	Ausführung 2	59,80	2 929,-	13,20	645,-
	Zuschlag für W-Unteranlagen mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren				
23	Mehrleistung gegenüber einer Anlage mit Nummernschalterwahl	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
	Große W-Unteranlagen abweichender Art				
	5 und mehr Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	50 und mehr Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	5 und mehr Innenverbindingssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung (Impulswahl oder Tastenwahl [DEV]).				
24	Ausführung 1	2,15	Einkaufspreis zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 20 v. H.	0,50	Gebühren nach Abschn. 3
	Unteranlagen in Ausführung 1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.	v.H.		v.H.	
25	Ausführung 2	2,05	der einmaligen Gebühr für eine teilnehmereigene Anlage	0,43	der einmaligen Gebühr
	2.5.2. Ergänzungsausstattung				
1	Weiterer Arbeitsplatz der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			2 246,-
2	Unmittelbarer Sprechweg zwischen den Arbeitsplätzen der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
3	Rufnummerngeber	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Verbindungen zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle				
4	je Nebenstelle	13,-	606,20	4,60	284,80
5	Vielfachschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
6	Halten von Verbindungen über Hausanschlüsse, Meldeleitungen, Hinweisleitungen				
	je Leitung	3,25	151,40	1,15	65,50

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlie- ßungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Besetztlampen für Nebenstellen				
7	je 10 Nebenstellen	4,40	204,-	1,55	65,50
8	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	4,40	204,-	1,55	65,50
9	Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamts- berechtigter Nebenstellen ohne oder mit Vielfach- schaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
10	Ersatzabfragestelle mit Umschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Meldeleitung ohne Weitervermittlung				
11	nichtamtsberechtigigt	14,60	677,80	5,15	270,10
12	amtsberechtigigt	18,-	836,70	6,35	326,60
13	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	4,75	221,70	1,70	104,-
	Meldeleitung mit Weitervermittlung				
14	für den Hausverkehr und abgehenden Amtsver- kehr	24,60	1 146,-	8,70	374,-
	mit Verbindungsaufbau nach beiden Seiten				
15	für Hausverkehr	38,30	1 781,-	13,50	457,70
16	für Hausverkehr und für Amtsverkehr ankom- mend und abgehend gerichtet	42,80	1 993,-	15,10	524,30
17	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	7,35	341,90	2,60	169,50
18	Wiederanruf bei der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Hinweisleitung				
19	ohne Sperrung des abgehenden Verkehrs	16,60	774,10	5,90	326,60
20	mit Sperrung des abgehenden Verkehrs	13,10	610,90	4,65	270,10
21	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	4,75	221,70	1,70	101,70
22	Vielfachschaltung für Amtsleitungen für jede Wiederholung je Leitung	11,80	550,80	4,20	140,10
23	Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Abfragestelle	3,45	161,20	1,25	99,40
24	Sammelanschlußschaltung für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle	3,75	174,40	1,35	72,30
25	Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimm- ter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	12,70	591,70	4,50	291,50

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
26	Zeitweilige Umschaltung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
27	Selbsttätige Rufweiterrichtung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle je Rufweiterrichtung	15,-	698,30	5,30	128,80
28	Selbsttätige Amtsrufweiterrichtung zu einer Nebenstelle je Amtsleitung	2,85	133,50	1,-	88,10
29	Aufschalten über Innenverbindungen je Innenverbindungssatz	4,35	202,-	1,55	142,40
30	besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschn. 3
31	Zweieranschluß	23,20	1 079,-	8,20	311,90
32	Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
33	Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiterrichtung und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
34	Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen je 10 Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			150,30
35	Nachtschaltung der zur Hauptanlage führenden amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen je Leitung	7,20	335,60	2,55	148,-
36	Nachtschaltung besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			} Gebühren nach Abschn. 3
37	Technische Maßnahmen zur Umordnung der Nebenstellennummern	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
38	Durchschalten von Innenverbindungssätzen je Innenverbindungssatz	3,35	155,70	1,20	151,40
39	Weiterer Ruf- und Signalstromerzeuger (RSE) mit Umschaltung je RSE	75,60	3 518,-	26,70	200,-
	Weitere Gruppen- und Leitungswähler je Wähler				
40	Ausführung 1	32,20	1 499,-	11,40	367,30
41	Ausführung 2	37,70	1 754,-	13,30	367,70

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlieungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Weitere Erganzungsausstattung nur fur Anlagen mit Durchwahl				
42	Abwerfen durchgewahlter Amtsverbindungen zur Abfragestelle je durchwahlfahiges Anschluorgan fur Amts- leitungen	2,20	103,-	0,80	27,10
	Weitere Erganzungsausstattung nur fur Anlagen mit konzentrierter Abfrage				
43	Anrufverteilung Die Gebuhr setzt sich zusammen aus der festen Gebuhr	344,40	16 020,-	121,80	2 373,-
	und den Gebuhren fur die in die Anrufverteilung ein- bezogenen				
44	Arbeitsplatze der Abfragestelle je Arbeitsplatz	398,-	18 512,-	140,70	291,50
45	Anschluorgane fur Amtsleitungen je Anschluorgan	35,30	1 642,-	12,50	237,30
46	Anschluorgane fur andere Leitungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
47	Anrufordnung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
48	Weitere Abfrageorgane		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Weitere Erganzungsausstattung fur Anlagen in Hotels, Krankenhusern, Altersheimen und ahnlichen Institutionen				
49	Technische Manahmen fur das Anschlieen von WH-Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		Gebuhren nach Abschn. 3
50	Technische Manahmen fur das Anschlieen von H-Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
51	Abfragesatz fur das Herstellen von Verbindungen bei der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
52	Technische Manahmen bei Anschluorganen fur Amtsleitungen fur das Herstellen von Innenverbin- dungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
53	Zeitweilige Umschaltung von W-, WH- oder H-Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
54	Kennzeichengabe von und zu Nebenstellen fur be- sondere Anzeige		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
55	Anruf bei einer Sprechstelle, wenn bei der Neben- stelle nach dem Abheben nicht gewahlt wird		siehe Vorbemerkung Nr. 2		

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
56	Weckeinrichtung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		} Gebühren nach Abschn. 3
57	Anrufschutz		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	2.6. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung nach Ausstattung 1				
	Große W-Anlagen III S				
	Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an,				
	bei denen das Rückstellen der Organe, über die von der Abfragestelle aus Amtsverbindungen hergestellt werden, von Hand erfolgt.				
	2.6.1. Regelausstattung				
	Hinweise				
	1. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er-System.				
	2. Über die Berechnung der Gruppenwähler für weitere Wahlstufen und weitere Leitungswähler siehe Ergänzungsausstattung.				
	Große W-Anlagen III S mit Abfragestelle				
	5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen				
	50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen				
	5 und mehr Innenverbindingssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Die Vermittlungseinrichtungen werden nur mit Impulswahl geliefert.				
1	Feste Gebühr für den Mindestausbau	1 425,-	66 296,-	350,-	22 075,-
2	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen	79,70	3 709,-	19,60	1 168,-
3	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	51,80	2 410,-	12,80	829,-
4	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz	49,90	2 319,-	12,20	719,80
	Zu Nr. 1 bis 4				
	Große W-Anlagen der Baustufe III S werden nicht mehr beschafft. Sie werden nicht mehr neu als post- oder teilnehmereigene Anlagen überlassen.				
	2.6.2. Ergänzungsausstattung				
1	Weiterer Arbeitsplatz der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		1 932,-
2	Unmittelbarer Sprechweg zwischen den Arbeitsplätzen der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
3	Impulszahlgeber	90,50	4 207,-	32,-	396,60

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
4	Rufnummerngeber		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
5	Verbindungen zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle mit Weitervermittlung, ohne oder mit Vielfachschaltung ...		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
6	Weitere Schnurpaare je Schnurpaar	14,-	652,60	4,95	227,10
7	Halten von Verbindungen über Hausanschlüsse, Meldeleitungen, Hinweisleitungen je Leitung	3,25	151,40	1,15	65,50
	Besetztlampen für Nebenstellen				
8	je 10 Nebenstellen	4,40	204,10	1,55	110,70
9	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	4,40	204,10	1,55	110,70
10	Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamtsberechtigter Nebenstellen ohne oder mit Vielfachschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
11	Ersatzfragestelle mit Umschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Meldeleitung ohne Weitervermittlung				
12	nichtamtsberechtigigt	14,60	677,80	5,15	270,10
13	amtsberechtigigt	18,-	836,70	6,35	270,10
14	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	4,75	221,70	1,70	104,-
	Meldeleitung mit Weitervermittlung				
15	für Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr ..	24,60	1 146,-	8,70	374,-
16	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	7,35	341,90	2,60	169,50
	Hinweisleitung				
17	ohne Sperrung des abgehenden Verkehrs	16,60	774,10	5,90	326,60
18	mit Sperrung des abgehenden Verkehrs	13,10	610,60	4,65	270,10
19	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	4,75	221,70	1,70	101,70
20	Vielfachschaltung für Amtsleitungen für jede Wiederholung je 10 Leitungen	10,20	476,60	3,60	209,10
21	Anschluß für ein zweites Sprechgerät bei der Abfragestelle	3,45	161,20	1,25	99,40
22	Wiederanruf bei der Abfragestelle je Leitung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		67,80

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
23	Kettengesprächsschaltung bei der Abfragestelle je Leitung	1,85	85,-	0,65	90,40
24	Sammelnachtschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
25	Vielfachschaltung für Nebenstellen (ausgenommen ZB- und OB-Nebenstellen) für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	6,20	289,30	2,20	109,60
26	Sammelanschlußschaltung für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle	2,90	135,60	1,05	72,30
27	Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimm- ter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	6,55	305,30	2,30	144,60
28	Selbsttätige Rufweitschaltung von einer Neben- stelle zu einer anderen Sprechstelle je Rufweitschaltung	15,-	698,30	5,30	128,80
29	Selbsttätige Amtsrufweitschaltung zu einer Nebenstelle je Amtsleitung	4,65	216,20	1,65	99,40
30	ZB-Nebenstelle mit Weitervermittlung	3,40	157,60	1,20	59,90
31	OB-Nebenstelle mit Weitervermittlung	9,55	445,10	3,40	144,60
32	Vielfachschaltung für ZB- und OB-Nebenstellen ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Aufschalten				
33	über Innenverbindungen je Innenverbindungssatz	2,35	108,80	0,85	140,10
34	besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2 Gebühren nach Abschn. 3			
35	Zweieranschluß	23,20	1 079,-	8,20	311,90
36	Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
37	Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweitschaltung und/oder der Nachtschaltung zu weiteren Neben- stellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
38	Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen je 10 Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2 224,90			
39	Nachtschaltung für Meldeleitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
40	Weiterer Ruf- und Signalstromerzeuger mit Umschaltung je RSE	75,60	3 518,-	26,70	200,-
41	Weitere Gruppen- und Leitungswähler je Wähler	32,20	1 499,-	11,40	367,30
	Zu Nr. 1 bis 41 Die Vorschrift zu 2.6.1 Nr. 1 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.				
	2.7. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung für Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 1				
	Sperreinrichtungen				
	Einfache Sperreinrichtung				
1	Einrichtung für einstellige Sperrzahlen je Amtsleitung	13,90	647,20	4,90	252,-
2	Einrichtung zum Erweitern von Sperreinrichtungen nach Nr. 1 für dreistellige Sperrzahlen mit gleicher Erst- und gleicher Zweitstellige je Amtsleitung	3,95	183,60	1,40	29,40
3	Einrichtung zum Erhöhen der Sperricherheit im Fernverkehr durch Auswerten des ersten Gebührenimpulses je Amtsleitung	5,50	256,80	1,95	50,90
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn zum Auswerten des ersten Gebührenimpulses eine Gebührenerfassungseinrichtung nach Nr. 17 mitbenutzt wird. Die Neuanschließung solcher Einrichtungen ist unzulässig.				
4	Einrichtung zur Erhöhung der Sperricherheit durch besondere Maßnahmen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Erweiterbare Sperreinrichtung mit erhöhter Sicherheit				
5	feste Gebühr je Amtsleitung	20,80	966,20	7,35	341,30
6	für jede Ziffer jeder Sperrzahl je Amtsleitung	1,25	57,20	0,45	28,30
	Die Endziffer jeder Sperrzahl bleibt unberücksichtigt. Für gleiche Anfangsziffern verschiedener Sperrzahlen wird die Gebühr je Ziffer nur einmal erhoben.				
	Einrichtung zum Freischalten von Sprechstellen von der Sperreinrichtung				
7	je Amtsleitung	3,25	150,90	1,15	53,10
8	je Nebenstelle	0,90	40,80	0,30	28,30
9	Sperreinrichtung in besonderer Ausführung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Es wird mindestens die Gebühr für eine Einrichtung mit vergleichbarem Sperrumfang nach Nr. 1 bis 6 erhoben.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
10	Technische Maßnahmen für das Anschließen von privaten Sondereinrichtungen, von Zusatzeinrichtungen und von Sprechapparaten besonderer Art		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
11	Sammelgesprächseinrichtung	siehe	Vorbemerkung Nr. 2		Gebühren nach Abschn. 3
12	Schaltmittel für besondere Zwecke oder Signale .		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
13	Wiederholen von Signalen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
14	Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Verbindungen	siehe	Vorbemerkung Nr. 2		Gebühren nach Abschn. 3
15	Mehrleistung für die Stromversorgungseinrichtung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
16	Lautstärkeausgleich	siehe	Vorbemerkung Nr. 2		Gebühren nach Abschn. 3
17	Einrichtung für die Gebührenerfassung		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Der Gebührenanzeiger für Hauptanschlüsse, vor eine Nebenstellenanlage in die Amtsleitung eingeschaltet, ist Zusatzeinrichtung und nach 1.3 Nr. 6 zu berechnen.				
18	Umschalten mehr als einer Amtsleitung bei Ausfall der Stromversorgung je Amtsleitung	3,90	181,80	1,40	28,30
19	Zusätzliche Gestelle oder Schränke		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
20	Einrichtungen für Kurzansagen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
21	Prüf- und Meßeinrichtung	siehe	Vorbemerkung Nr. 2		
22	Identifizierung und Anzeige von Anschlüssen und Leitungen	siehe	Vorbemerkung Nr. 2		Gebühren nach Abschn. 3
23	Verhinderung des Mithörens mithörberechtigter Sprechstellen	siehe	Vorbemerkung Nr. 2		
24	Technische Maßnahmen für das Anschließen von Leitungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2		

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	2.8. Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 1 und Einrichtungen für besondere Zwecke				
	2.8.1. Nebenstellenanlagen für besondere Zwecke nach Ausstattung 1				
1	Vorzimmeranlage Die Gebühren gelten für Vorzimmerapparate mit Nummernschalter. Die Vorzimmerapparate können, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind, statt des Nummernschalters ein Tastenfeld erhalten und/oder mit einem Sperrschloß ausgerüstet werden. Für die vorgenannten besonderen Einrichtungen werden Zuschläge zu den Gebühren des Nummernschalterapparates erhoben. Hinweis 1 zu 2.9 ist sinngemäß anzuwenden.	41,70	1 941,-	14,80	569,50
	Zuschlag für die Mehrleistung gegenüber einem Vorzimmerapparat mit Nummernschalter je Vorzimmerapparat mit Tastenfeld für				AnschlieBungs- oder Auswechslungsgebühren DM
2	Impulswahlverfahren	3,50	156,-	1,45	29,-
3	Impulswahlverfahren mit zusätzlicher Kurzwahl für 10 Rufnummern und Wahlwiederholung ...	6,75	315,-	2,40	29,-
	Mehrfrequenzwahlverfahren				
4	Tastensfeld (Regelausführung)	2,70	120,-	1,10	29,-
5	Tastensfeld und Zusatztasten	5,95	264,-	2,45	29,-
6	Dioden-Erd-Verfahren	2,25	100,-	0,90	29,-
7	Zuschlag für ein Sperrschloß im Vorzimmerapparat zur Sperrung abgehender Verbindungen	0,90	39,-	0,35	29,-
	Zu Nr. 2 bis 7 Sind die Einrichtungen nach Nr. 2 bis 7 bei der AnschlieBung oder Auswechslung des Vorzimmerapparates bereits in dem Apparat enthalten, so wird die AnschlieBungs- oder Auswechslungsgebühr nicht erhoben.				AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Ergänzungsausstattung für Vorzimmeranlage				
	Sichtbare Kennzeichnung des Anrufs				
8	für eine Leitung	8,60	398,80	3,05	57,60
9	für beide Leitungen	15,30	712,50	5,40	110,70

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
10	Selbsttätige Rufweiserschaltung für eine Leitung	8,60	398,90	3,05	57,60
11	für beide Leitungen	15,30	712,50	5,40	110,70
	Zu Nr. 8 bis 11 Wird eine Einrichtung nach Nr. 8 oder 9 neben einer Einrichtung nach Nr. 10 oder 11 betrieben, so wird nur die Gebühr für eine der Einrichtungen erhoben.				
	Zuweisen von Verbindungen				
12	für eine Leitung	3,05	142,15	1,10	36,20
13	für beide Leitungen	5,80	269,50	2,05	71,20
	Tasten für besondere Zwecke				
14	je Taste	0,90	42,-	0,30	27,10
15	Freisprecheinrichtung (mit eingebautem Mikrofon)	22,90	1 063,-	8,10	54,20
16	Chef-Zweitapparat		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Zu Nr. 1 bis 16 Vorzimmeranlagen nach Nr. 1 werden, außer im Falle der Anschließung eines Chef-Zweitappa- rates, nur als kleine Vorzimmeranlagen überlas- sen. Wird an eine kleine Vorzimmeranlage eine Chef-Zweitstelle angeschlossen, so handelt es sich um eine größere Vorzimmeranlage, für die Gebühren statt nach 2.9.2 Nr. 63 nach 2.8.1 Nr. 1 bis 16 erhoben werden.				
	2.8.2. Einrichtungen für besondere Zwecke				
1	Zusatzspeisegerät für posteigene Leitungen nach 4.1 Nr. 1 bis 4 bei post- und teilnehmereigenen Ne- benstellenanlagen	3,45	161,20	1,25	54,20
	Die Anschlie- bungs- bzw. Verlegungsgebühr wird nicht erhoben, wenn das Zusatzspeisegerät gleichzeitig mit einer Leitung, für die feste An- schlie- bungs- und Änderungsgebühren nach Ab- schnitt 4 erhoben werden, eingerichtet bzw. gleichzeitig mit der Einrichtung, bei der es ange- bracht ist, verlegt wird.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	<p>2.9. Sprechapparate (§§ 6 und 8 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die von den Fernsprechapparaten mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren abgehenden Signale entsprechen denen der Fernsprechapparate mit Nummernschalter.</p> <p>2. Bei der Anschließung und Verlegung post- und teilnehmereigener Nebenstellen, die über Nebenanschlußleitungen nach Abschnitt 4 mit der Hauptstelle oder der Erstnebenstelle einer Zweitnebenstellenanlage verbunden sind, ist Abschnitt 4.4 anzuwenden.</p> <p>3. Die Sprechapparate dürfen als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage nur eingesetzt werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und die Deutsche Bundespost die Verwendung gestattet hat.</p> <p>4. Sind für einen teilnehmereigenen Sprechapparat als Abfragestelle, der an eine bestehende teilnehmereigene Kleine W-Anlage angeschlossen wird, einmalige Gebühren zu erheben, so werden statt der einmaligen Gebühren für den Sprechapparat als Abfragestelle die einmaligen Gebühren für den Sprechapparat als Nebenstelle erhoben.</p>				
	<p>2.9.1. Gewöhnliche Sprechapparate für Nebenstellen (§§ 6 und 8 der Fernmeldeordnung)</p> <p>Sprechapparat für Impulswahlverfahren (IWV) mit Nummernschalter</p>				
1	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	2,40	107,-	1,-	29,-
	mit Tastenfeld				
2	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	5,90	262,-	2,45	29,-
3	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	3,50	156,-	1,45	—
	<p>Sprechapparat für Mehrfrequenzwahlverfahren (MFV) mit Tastenfeld (Regelausführung)</p>				
4	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	4,90	218,-	2,-	29,-
	mit Tastenfeld und Zusatz Tasten (ohne Flash-Funktion)				
5	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	5,50	244,-	2,25	29,-
6	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	0,60	26,-	0,25	—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
7	mit Tastenfeld und Zusatztasten (mit Flash-Funktion) als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	8,30	369,-	3,40	29,-
8	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage Zu Nr. 3, 6 und 8 Die Vorschrift zu 2.3.1 Nr. 1 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.	3,40	151,-	1,40	—
Sprechapparat für Dioden-Erd-Verfahren (DEV)					
mit Tastenfeld					
9	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat Zu Nr. 1 bis 9 Soweit die Deutsche Bundespost Sprechapparate mit Erdtaste, Sprechapparate mit selbsttätiger Abschaltung der weiterführenden Sprechadern oder tragbare Sprechapparate mit einem Anschlußdosenstecker bereitstellt, werden hierfür keine Mehrgebühren berechnet.	4,05	180,-	1,65	29,-
2.9.2. Sprechapparate besonderer Art (§§ 6 und 8 der Fernmeldeordnung)					
Sprechapparat mit Schauzeichen oder zweiter Taste					
Impulswahlverfahren					
mit Nummernschalter					
1	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	3,30	146,-	1,35	32,-
2	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage . . .	0,90	39,-	0,35	3,-
mit Tastenfeld					
3	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	6,80	302,-	2,80	32,-
4	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage . . .	4,40	195,-	1,80	3,-
Mehrfrequenzwahlverfahren					
mit Tastenfeld (Regelausführung)					
5	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	6,-	266,-	2,45	32,-
6	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage . . .	1,10	48,-	0,45	3,-
mit Tastenfeld und Zusatztasten (ohne Flash-Funktion)					
7	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	6,60	292,-	2,70	32,-
8	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage . . .	1,70	74,-	0,70	3,-
mit Tastenfeld und Zusatztasten (mit Flash-Funktion)					
9	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	9,25	410,-	3,85	32,-
10	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage . . .	4,35	192,-	1,85	3,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
11	Dioden-Erd-Verfahren mit Tastenfeld als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	5,55	246,-	2,30	32,-
	Sprechapparat für 2 Leitungen				
	Impulswahlverfahren mit Nummernschalter				
12	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	8,-	355,-	3,30	38,-
13	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	5,55	246,-	2,30	9,-
	mit Tastenfeld				
14	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	11,50	511,-	4,75	38,-
15	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	9,05	402,-	3,75	9,-
	Mehrfrequenzwahlverfahren mit Tastenfeld				
16	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	10,60	473,-	4,40	38,-
17	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	5,70	255,-	2,40	9,-
	Dioden-Erd-Verfahren mit Tastenfeld				
18	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	10,20	453,-	4,20	38,-
	Sprechapparat mit eingebautem Gebührenanzeiger mit 16 kHz-Zählung				
	Impulswahlverfahren mit Nummernschalter				
19	als Nebenstelle	7,30	325,-	3,-	38,-
20	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	4,90	217,-	2,-	9,-
	mit Tastenfeld				
21	als Nebenstelle	10,80	481,-	4,45	38,-
22	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	8,40	373,-	3,45	9,-
	Mehrfrequenzwahlverfahren mit Tastenfeld				
23	als Nebenstelle	10,-	445,-	4,10	38,-
24	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	5,10	227,-	2,10	9,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	mit Gleichstrom-Zählung				
	Impulswahlverfahren				
	mit Nummernschalter				
25	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	5,50	255,-	1,85	38,-
26	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	3,10	148,-	0,85	9,-
	mit Tastenfeld				
27	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	9,-	412,-	3,30	38,-
28	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	6,60	305,-	2,30	9,-
	Mehrfrequenzwahlverfahren				
	mit Tastenfeld				
29	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	8,20	375,-	2,95	38,-
30	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	3,30	157,-	0,95	9,-
	Zu Nr. 19 bis 30 Die Gebühr für die Übermittlung der Gebühren- impulse wird nach 1.1 Nr. 14 erhoben. Bei der Hauptstelle sind Einrichtungen oder technische Maßnahmen zur Gebührenerfassung erforder- lich.				
	Lautfersprecher				
	Impulswahlverfahren				
	mit Nummernschalter				
31	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	25,-	1 109,-	10,30	38,-
32	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	22,60	1 003,-	9,35	9,-
	mit Tastenfeld				
33	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	28,50	1 265,-	11,80	38,-
34	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	26,10	1 159,-	10,80	9,-
	Mehrfrequenzwahlverfahren				
	mit Tastenfeld				
35	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	27,70	1 229,-	11,40	38,-
36	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	22,80	1 011,-	9,40	9,-
	Dioden-Erd-Verfahren				
	mit Tastenfeld				
37	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	27,25	1 209,-	11,20	38,-
	Zu Nr. 31 bis 37 Die Gebühren gelten für Lautfersprecher ohne Wandbeikasten.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungsgebühr DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
38	Zuschlag für Wandbeikasten Zu Nr. 31 bis 38 Die Verlegungs- und Auswechslungsgebühren nach Nr. 31 bis 37 gelten auch für Lauf fernsprecher mit Wandbeikasten. Die Anschlussgebühr nach Nr. 38 wird nur erhoben, wenn der Wandbeikasten nachträglich angebracht wird.	6,10	270,-	2,50	15,-
	Sprechapparat mit Schauzeichen und gewöhnlichem Sprechzeug				Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Impulswahlverfahren mit Nummernschalter				
39	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	12,30	546,-	5,10	32,-
40	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	9,90	439,-	4,10	3,-
	mit Tastenfeld				
41	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	15,80	702,-	6,55	32,-
42	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	13,40	595,-	5,55	3,-
	Mehrfrequenzwahlverfahren mit Tastenfeld				
43	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	15,-	666,-	6,20	32,-
44	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	10,10	448,-	4,20	3,-
	Dioden-Erd-Verfahren mit Tastenfeld				
45	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	14,55	646,-	6,-	32,-
					Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren DM
46	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 39 bis 45 für ein Sprechzeug in leichter Ausführung Der Zuschlag wird für ein leichtes Sprechzeug erhoben, wenn es an Stelle des gewöhnlichen Sprechzeuges überlassen wird. Weitere Sprechzeuge sind Zusatzeinrichtungen nach 2.10 Nr. 15 bis 17. Ist das leichte Sprechzeug bei der Anschließung oder Auswechslung eines Apparates nach Nr. 39 bis 45 bereits in dem Apparat enthalten, so wird die Anschluss- oder Auswechslungsgebühr nicht erhoben.	5,50	244,-	2,25	15,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlieÙungs- Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Sprechapparat mit besonderen Einrichtungen für Kurzwahl bis 10 Rufnummern, Wahlwiederholung, Wahl bei aufgelegtem Handapparat, Direktruf, Laut- hören und SperrschloÙ				
	Impulswahlverfahren mit Tastenfeld				
47	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	10,80	503,-	3,60	38,-
48	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	8,40	396,-	2,60	9,-
	Zu Nr. 47 und 48 1. Sprechapparate nach Nr. 47 und 48 werden auch mit eingebautem Schauzeichen überlas- sen. Die monatliche Gebühr für das Schauzei- chen ist mit den monatlichen Gebühren nach Nr. 47 und 48 abgegolten. 2. Bei teilnehmereigenen Apparaten wird für das Schauzeichen eine einmalige Gebühr von 10,- DM erhoben. 3. Für die AnschlieÙung oder Auswechslung des Schauzeichens wird eine Gebühr von 29,- DM erhoben. Ist das Schauzeichen bei der Anschlie- Ùung oder Auswechslung des Sprechapparates bereits im Apparat enthalten, so wird die Gebühr nach Satz 1 nicht erhoben.				
	Sprechapparat für Behinderte Impulswahlverfahren mit Tastenfeld mit Steuergerät				
49	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	26,95	1 250,-	9,-	38,-
50	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage .	24,55	1 143,-	8,-	9,-
	ohne Steuergerät				
51	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	18,85	875,-	6,30	38,-
52	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage .	16,45	768,-	5,30	9,-
	Zu Nr. 49 bis 52 Für private Zusatzeinrichtungen, die an den Sprechapparat für Behinderte oder an das zuge- hörige Steuergerät angeschlossen werden, wird die Gebühr nach 2.14.3 Nr. 3 nicht erhoben.				
	Sprechapparat für einfache Datenübertragung Impulswahlverfahren mit Nummernschalter oder Tastenfeld				
53	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	10,40	462,-	4,30	32,-
54	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	8,-	355,-	3,30	3,-

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schlie- ßungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
55	mit Tastenfeld und Schauzeichen als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	11,20	543,-	4,65	38,-
56	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	8,80	391,-	3,65	9,-
	Dioden-Erd-Verfahren				
	mit Tastenfeld				
57	als Nebenstelle oder als zweiter Sprech- apparat	10,40	462,-	4,30	32,-
	Zu Nr. 53 bis 57 Für die einfache Datenübertragung enthalten die Sprechapparate ein Tastenfeld für das Mehr- frequenzwahlverfahren.				
	Sprechapparat mit Datenübertragungsgerät für Parallelübertragung als Außenstation und Wähl- automat				
	Impulswahlverfahren				
	mit Tastenfeld				
58	als Nebenstelle	32,50	1 445,-	13,45	38,-
59	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ...	30,10	1 338,-	12,45	9,-
	Zu Nr. 1 bis 59 Soweit Sprechapparate als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage verwendet werden, ist die Vorschrift zu 2.3.1 Nr. 1 bis 6 sinngemäß anzu- wenden.				
	Mithörapparat				
	Impulswahlverfahren				
	mit Nummernschalter				
60	für 5 Mithörleitungen	11,80	525,-	4,85	77,-
61	für 10 Mithörleitungen	17,-	756,-	6,95	93,-
	Zu Nr. 60 und 61 Für Mithörapparate mit Tastenfeld werden Zu- schläge nach 2.9.3 erhoben.				
62	abweichender Art		siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Es wird mindestens die Gebühr für einen ent- sprechenden Mithörapparat nach Nr. 60 oder 61 erhoben.				
63	Sprechapparat in Sonderanfertigung als Neben- stelle oder als zweiter Sprechapparat oder als Ab- fragestelle	—	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Sprechapparate in Sonderanfertigung werden auch für posteigene Einrichtungen nur als teil- nehmereigen abgegeben.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		An- schließungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	2.9.3. Zuschläge (§§ 6 und 8 der Fernmeldeordnung)				
	Hinweise				
	1. Wird in besonderen Fällen, soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, ein Nummernschalter gegen ein Tastenfeld oder ein Tastenfeld gegen ein solches mit anderen Wahlverfahren ausgetauscht, so ergibt sich die neue Gebühr als Summe der Gebühr für den betreffenden Sprechapparat mit Nummernschalter und einem Zuschlag.				
	2. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und die Deutsche Bundespost die Verwendung gestattet hat, können Sprechapparate mit einer Datentaste oder einem Sperrschloß ausgerüstet sein. In diesen Fällen werden zu der Gebühr des betreffenden Apparates Zuschläge erhoben.				
	Zuschlag				
	für einen Tastenwahlblock für				
1	Impulswahlverfahren	3,50	156,-	1,45	29,-
2	Mehrfrequenzwahlverfahren	2,70	120,-	1,10	29,-
3	Mehrfrequenzwahlverfahren und Zusatztasten	5,95	264,-	2,45	29,-
4	Dioden-Erd-Verfahren	2,25	100,-	0,90	29,-
	Zu Nr. 1 bis 4				
	Die monatlichen Gebühren gelten nur, wenn für die betreffenden Sprechapparate unter 2.9.1 oder 2.9.2 keine monatliche Gebühr festgesetzt ist.				
5	für eine Datentaste	1,15	50,-	0,45	29,-
6	für ein Sperrschloß	0,90	39,-	0,35	29,-
	für Handapparat in besonderer Ausführung (statt des gewöhnlichen Handapparates)				
7	mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	0,25	12,-	0,10	29,-
8	mit Hörverstärker	1,35	59,-	0,55	29,-
9	mit Magnetfelderzeuger	1,25	56,-	0,50	29,-
	Zu Nr. 1 bis 9				
	Sind die Einrichtungen bei der Anschließung oder Auswechslung bereits in dem Apparat enthalten, so wird die Anschließungs- oder Auswechslungsgebühr nicht erhoben.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage		Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs-, Ver- legungs- oder Aus- wechs- lungs- gebühren DM
		Ein- malige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	Ein- malige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	<p>2.9.4. Sprechapparate in anderer Ausführung (§§ 6 und 8 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Sprechapparate in anderer Ausführung werden nur in den für einfache Hauptstellen zugelassenen Apparat- ausführungen überlassen (Hinweis 3 zu 1.2).</p> <p>2. Auf Antrag des Teilnehmers werden für die Sprech- apparate in anderer Ausführung bei posteigenen An- lagen entweder einmalige oder monatliche Gebühren erhoben. Die einmaligen und monatlichen Gebühren werden wie folgt berechnet:</p> <p>1. Für einen Sprechapparat in anderer Ausführung als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat:</p> <p>a) Einmalige Gebühr nach Hinweis 3 Nr. 1 zu 1.2 mal Faktor 0,885 plus einmalige Gebühr nach 2.9.1 Nr. 1,</p> <p>b) Monatliche Gebühr nach Hinweis 3 Nr. 1 zu 1.2 mal Faktor 0,885 plus monatliche Gebühr nach 2.9.1 Nr. 1 für eine posteigene Anlage.</p> <p>2. Für einen Sprechapparat in anderer Ausführung, der als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage ver- wendet wird:</p> <p>a) Einmalige Gebühr nach Hinweis 2 Nr. 1 Buch- stabe a abzüglich der einmaligen Gebühr nach 2.9.1 Nr. 1,</p> <p>b) Monatliche Gebühr nach Hinweis 2 Nr. 1 Buchstabe b abzüglich der monatlichen Ge- bühr nach 2.9.1 Nr. 1 für eine posteigene An- lage.</p> <p>3. Der Sprechapparat verbleibt auch dann im Eigen- tum der Deutschen Bundespost, wenn der Teil- nehmer sich für die Zahlung einmaliger Gebühren entschieden hat. Die einmalige Gebühr wird bei der Neuanschließung oder Auswechslung erho- ben; sie wird bei der Ortsveränderung oder bei einer Verlegung nicht noch einmal erhoben. Hin- weis 4 zu 1.2 und Vorschrift 2 zu 1.2.1 Nr. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>4. Die einmalige Gebühr wird ebenfalls nicht erho- ben, wenn der Teilnehmer die Nebenstellenanlage aufgibt und das Teilnehmerverhältnis auf einen einfachen Hauptanschluß beschränkt oder wenn an die Amtsleitung eines bisher einfachen Haupt- anschlusses eine Nebenstellenanlage ange- schlossen wird und bei dem einfachen Hauptan- schluß ein Sprechapparat in anderer Ausführung angeschlossen war. § 11 Abs. 1 a Satz 2 der Fernmeldeordnung ist sinngemäß anzuwenden.</p>					

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage		Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs-, Ver- legungs- oder Aus- wechs- lungs- gebühren DM
		Ein- malige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	Ein- malige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	<p>3. Die Gebühren für die Sprechapparate in anderer Ausführung bei teilnehmereigenen Anlagen werden wie folgt berechnet:</p> <p>1. Für einen Sprechapparat in anderer Ausführung als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat:</p> <p>a) Einmalige Gebühr in Höhe des Einkaufspreises des Sprechapparates in anderer Ausführung gemäß Vorbemerkung Nr. 2.3 (ohne Umsatzsteuer), zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages gemäß Vorbemerkung Nr. 2.2; die einmalige Gebühr beträgt mindestens jedoch 107,- DM</p> <p>und</p> <p>b) Monatliche Gebühr in Höhe von 1 v. H. der einmaligen Gebühr, mindestens jedoch 1,10 DM.</p> <p>2. Für einen Sprechapparat in anderer Ausführung, der als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage verwendet wird:</p> <p>a) Einmalige Gebühr nach Hinweis 3 Nr. 1 abzüglich der einmaligen Gebühr nach 2.9.1 Nr. 1, und</p> <p>b) Monatliche Gebühr nach Hinweis 3 Nr. 1 abzüglich der monatlichen Gebühr nach 2.9.1 Nr. 1 für eine teilnehmereigene Anlage.</p> <p>3. Der Sprechapparat wird dem Teilnehmer als Bestandteil seiner teilnehmereigenen Nebenstellenanlage übereignet.</p> <p>4. Die nach den Hinweisen 2 und 3 errechneten Gebührenbeträge werden bei den einmaligen Gebühren auf volle Deutsche Mark, bei den monatlichen Gebühren auf volle 10 Pfennig abgerundet.</p> <p>Sprechapparat in anderer Ausführung</p>					
1	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat ...	siehe Hinweis 2 Nr. 1		siehe Hinweis 3 Nr. 1		29,-
2	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	siehe Hinweis 2 Nr. 2		siehe Hinweis 3 Nr. 2		—

Anlage 5
(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	<p>2.15. Kleine Reihenanlage 1 R 4 nach Ausstattung 2</p> <p>2.15.1. Regelausstattung</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die Zentrale Einrichtung wird hinsichtlich des Kennzeichenaustausches auf der Amtsleitung in folgender Ausführung überlassen: Mit gehend/kommend betriebener Amtsleitung mit Hauptanschlußkennzeichen (HKZ) zum Anschluß an Vermittlungsstellen bis System 55 v und Vermittlungsstellen EWSO 1.</p> <p>2. Die Gebühren setzen sich zusammen aus der Gebühr für die Zentrale Einrichtung mit Abfragestelle und den Gebühren für die Apparate der Reihennebenstellen. Die Gebühren für die Zentrale Einrichtung und die Abfragestelle setzen sich zusammen aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für weitere Anschlußorgane für Reihennebenstellen.</p> <p>Baustufe 1 R 4</p> <p>Zentrale Einrichtung</p> <p>1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 1 bis 4 Anschlußorgane für Reihennebenstellen 1 gemeinsamer Innen Verbindungsweg 1 Reihenapparat für die Abfragestelle</p> <p>Zentrale Einrichtung mit Abfragestelle</p> <p>Feste Gebühr für den Mindestausbau</p>			
1	mit Tastenwahl IWV über das Anschlußorgan für die Amtsleitung oder mit Tastenwahl MFV über das Anschlußorgan für die Amtsleitung	34,90	1 700,-	10,90
2	Weitere Anschlußorgane je weiteres Anschlußorgan für Reihennebenstellen	3,80	185,-	1,20
3	Apparate für Reihennebenstellen je Reihenapparat	10,10	495,-	3,15
	<p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>Mit den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 sind auch die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei Reihennebenstellen und - Sichtbare Kennzeichnung des Besetztzustandes der anderen Sprechstellen <p>abgegolten.</p>			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	2.15.2. Ergänzungsausstattung			
	Hinweis			
	Soweit die Gebühren je Reihenstelle oder je Reihen nebenstelle angegeben sind, wird die Gebühr nur für solche Reihenstellen erhoben, bei denen das Leistungsmerkmal nutzbar ist.			
	Rufnummerngeber			
	Rufnummerngeber für Kurzwahl			
	feste Gebühr			
1	für 20 Ziele	3,90	190,-	1,20
2	für je 10 weitere Ziele	0,80	40,-	0,25
3	je Sprechstelle mit Zugang zum Rufnummerngeber	0,80	40,-	0,25
4	Rufnummerngeber mit Taste je Ziel		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
5	Berechtigungsumschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Wahlwiederholung für Sprechstellen			
6	Feste Gebühr	4,-	195,-	1,25
	Zeitweise Verhinderung der Wahl auf der Amtsleitung			
7	je Reihenstelle	0,80	39,-	0,25
	Gebührenerfassung			
	Gebührenerfassung zur Anzeige bei der Hauptstelle und/oder bei den Reihen nebenstellen			
8	feste Gebühr für die Anlage	6,95	340,-	2,20
9	Erfassen der Gebührenimpulse für die Amtsleitung	0,60	30,-	0,20
	Erfassen der Gebührenimpulse für die verursachende Sprechstelle			
10	je Sprechstelle, deren Gebührenimpulse erfaßt werden ...	0,60	30,-	0,20
	Zu Nr. 8 bis 10 Die Gebühren nach Nr. 8 werden neben den Gebühren nach Nr. 9 und 10 erhoben. Die Gebühren für die Anzeige werden nach Nr. 11 erhoben.			
11	Anzeige von Identifizierungsergebnissen und anderen Daten		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
12	Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Zusatzeinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
13	Technische Maßnahmen für das Verbinden mit privaten Sonder-einrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
14	Anschluß für das Betätigen eines elektrischen Türöffners		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Freisprechen bei Reihenstellen			
15	je Reihenstelle	18,60	905,-	5,80
16	Lauthören bei Reihenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
17	Taste für besondere Zwecke je Reihenstelle	0,30	15,-	0,10
18	Technische Maßnahmen für das Verwenden der Reihenanlage als Zweitnebenstellenanlage	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
19	Mehrleistung für die Stromversorgung	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
20	Technische Maßnahmen für das Anschließen einer Außennebenstelle anstelle einer Reihennebenstelle Feste Gebühr	10,90	530,-	3,40
21	Technische Maßnahmen für die Leitung zur Außennebenstelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
22	Ausstattungspaket Das Ausstattungspaket umfaßt die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung: – Nachtschaltung, – Hörbare Kennzeichnung des Amtsanrufs zum allgemeinen Abfragen, – Selbsttätige Anrufweiterleitung zu einer bestimmten, fest geschalteten Nebenstelle. Feste Gebühr	3,90	190,-	1,20
	Für die hörbare Kennzeichnung gegebenenfalls benötigten Wecker, Anschalterelais usw. werden Gebühren nach Abschnitt 2.10 erhoben.			
	2.15.3. Zuschläge			
	Hinweis			
	Sofern die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und die Deutsche Bundespost solche Einrichtungen beschafft, können die Leistungsmerkmale – Rufnummerngeber, – Wahlwiederholung, – Zeitweise Verhinderung der Wahl auf Amtsleitungen und – Taste für besondere Zwecke statt im Rahmen der Ergänzungsausstattung als Merkmale des Reihenapparates geboten werden. Die hierfür erforderlichen Bauteile müssen ausschließlich in dem betreffenden Reihenapparat untergebracht sein; die Merkmale dürfen nur bei diesem Reihenapparat nutzbar sein. In diesen Fällen werden zu der Gebühr des betreffenden Reihenapparates Zuschläge erhoben.			
	Zuschlag			
1	für Rufnummerngeber und Wahlwiederholung im Reihenapparat	2,95	145,-	0,95
2	für ein Sperrschloß im Reihenapparat	0,80	39,-	0,25
3	für eine Taste für besondere Zwecke im Reihenapparat	0,30	15,-	0,10

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	<p>2.16. Große Reihenanlagen 2 R nach Ausstattung 2</p> <p>Aufnahmefähigkeit 2 bis 6 Amtsleitungen und bis zu 11 Nebenstellen</p> <p>2.16.1. Regelausstattung</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die Zentralen Einrichtungen werden hinsichtlich des Kennzeichenaustausches auf den Amtsleitungen in folgenden Ausführungen überlassen: Baustufen 2 R 5 und 2 R 11: Mit gehend/kommend betriebenen Amtsleitungen mit Hauptanschlußkennzeichen (HKZ) zum Anschluß an Vermittlungsstellen bis System 55 v und Vermittlungsstellen EWSO 1.</p> <p>2. Die Gebühren setzen sich zusammen aus der Gebühr für die Zentrale Einrichtung mit Abfragestelle und den Gebühren für die Apparate der Reihennebenstellen. Die Gebühren für die Zentrale Einrichtung und die Abfragestelle setzen sich zusammen aus der festen Gebühr für den Mindestausbau, den Gebühren für weitere Anschlußorgane für Amtsleitungen und den Gebühren für weitere Anschlußorgane für Reihennebenstellen.</p> <p>Baustufe 2 R 5 Zentrale Einrichtung 2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen 1 bis 5 Anschlußorgane für Reihennebenstellen Innenverbindungswege entsprechend dem Ausbau 1 Reihenapparat für die Abfragestelle</p> <p>Zentrale Einrichtung mit Abfragestelle Feste Gebühr für den Mindestausbau</p>			
1	mit Tastenwahl IWV über die Anschlußorgane für die Amtsleitungen oder mit Tastenwahl MFV über die Anschlußorgane für die Amtsleitungen	60,70	2 960,-	18,90
	<p>Weitere Anschlußorgane je weiteres Anschlußorgan für Amtsleitungen</p>			
2	mit Tastenwahl IWV oder mit Tastenwahl MFV	14,10	688,-	4,40
	Das Wahlverfahren für weitere Anschlußorgane für Amtsleitungen muß dem für den Mindestausbau gewählten Wahlverfahren entsprechen.			
3	je weiteres Anschlußorgan für Reihennebenstellen	5,15	250,-	1,60

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
4	<p>Apparate für Reihennebenstellen</p> <p>je Reihenapparat</p> <p>Zu Nr. 1 bis 4 Mit den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 sind auch die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei Reihennebenstellen, – Sichtbare Kennzeichnung des Anrufs für Innenverbindungen bei Reihenstellen und – Sichtbare Kennzeichnung des Besetztzustandes der anderen Sprechstellen <p>abgegolten.</p> <p>Baustufe 2 R 11 Zentrale Einrichtung 3 bis 6 Anschlußorgane für Amtsleitungen 1 bis 11 Anschlußorgane für Reihennebenstellen Innenverbindungswege entsprechend dem Ausbau 1 Reihenapparat für die Abfragestelle</p> <p>Zentrale Einrichtung mit Abfragestelle Feste Gebühr für den Mindestausbau</p>	13,40	652,-	4,15
5	<p>mit Tastenwahl IWV über die Anschlußorgane für die Amtsleitungen oder mit Tastenwahl MFV über die Anschlußorgane für die Amtsleitungen</p> <p>Weitere Anschlußorgane je weiteres Anschlußorgan für Amtsleitungen</p>	111,90	5 460,-	34,90
6	<p>mit Tastenwahl IWV oder mit Tastenwahl MFV</p> <p>Das Wahlverfahren für weitere Anschlußorgane für Amtsleitungen muß dem für den Mindestausbau gewählten Wahlverfahren entsprechen.</p>	14,10	688,-	4,40
7	<p>je weiteres Anschlußorgan für Reihennebenstellen</p>	5,15	250,-	1,60
8	<p>Apparate für Reihennebenstellen</p> <p>je Reihenapparat</p> <p>Zu Nr. 5 bis 8 Mit den Gebühren nach Nr. 5 bis 8 sind auch die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei Reihennebenstellen, – Sichtbare Kennzeichnung des Anrufs für Innenverbindungen bei Reihenstellen und – Sichtbare Kennzeichnung des Besetztzustandes der anderen Sprechstellen <p>abgegolten.</p>	16,20	790,-	5,05

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	2.16.2. Ergänzungsausstattung			
	Hinweis			
	Soweit die Gebühren je Reihenseite oder je Reihennebenstelle angegeben sind, wird die Gebühr nur für solche Reihenseiten erhoben, bei denen das Leistungsmerkmal nutzbar ist.			
	Rufnummerngeber			
	Rufnummerngeber für Kurzwahl			
	feste Gebühr			
1	für 20 Ziele	3,90	190,-	1,20
2	für je 10 weitere Ziele	0,80	40,-	0,25
3	je Sprechstelle mit Zugang zum Rufnummerngeber	0,80	40,-	0,25
4	Rufnummerngeber mit Taste je Ziel		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
5	Sammelgesprächseinrichtung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
6	Berechtigungsumschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Zuschalten einer weiteren Sprechstelle bei Amtsverbindungen zur internen Rücksprache			
	Feste Gebühr			
7	bei Baustufe 2 R 5	2,75	135,-	0,85
8	bei Baustufe 2 R 11	4,50	220,-	1,40
	Wahlwiederholung für Sprechstellen			
	Feste Gebühr			
9	bei Baustufe 2 R 5	4,50	220,-	1,40
10	bei Baustufe 2 R 11	8,60	420,-	2,70
	Zeitweise Verhinderung der Wahl auf Amtsleitungen			
11	je Reihenseite	0,80	39,-	0,25
	Gebührenerfassung			
	Gebührenerfassung zur Anzeige bei der Hauptstelle und/oder bei den Reihennebenstellen			
12	feste Gebühr für die Anlage	3,40	165,-	1,05
13	Gebühr für jedes in die Gebührenerfassung einbezogene Anschlußorgan für Amtsleitungen	3,60	175,-	1,10
	Erfassen der Gebührenimpulse für die Amtsleitung			
14	für jedes in die Gebührenerfassung einbezogene Anschlußorgan für Amtsleitungen	0,60	30,-	0,20
	Erfassen der Gebührenimpulse für die verursachende Sprechstelle			
15	je Sprechstelle, deren Gebührenimpulse erfaßt werden ...	0,60	30,-	0,20
	Zu Nr. 12 bis 15			
	Die Gebühren nach Nr. 12 und 13 werden neben den Gebühren nach Nr. 14 und 15 erhoben. Die Gebühren für die Anzeige werden nach Nr. 16 erhoben.			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
16	Anzeige von Identifizierungsergebnissen und anderen Daten .		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
17	Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Zusatzeinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
18	Technische Maßnahmen für das Verbinden mit privaten Sonder- einrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
19	Anschluß für das Betätigen eines elektrischen Türöffners		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Technische Maßnahmen für das Anschließen von Leitungen			
20	Anpassen des Wahlverfahrens der Reihenanlage an ein ande- res Wahlverfahren auf der Leitung (ausgenommen Amtslei- tungen)		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
21	Technische Maßnahmen für das Einleiten der Rückfrage und des Umlegens in der Gegenanlage (bei Verwendung als Zweit- nebenstellenanlage)		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
22	Anpassen des Wahlverfahrens für Amtsleitungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Freisprechen bei Reihenseiten			
23	je Reihenseite	18,60	905,-	5,80
24	Lauthören bei Reihenseiten		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Taste für besondere Zwecke			
25	je Reihenseite	0,30	15,-	0,10
	Bei Ausfall der Stromversorgung selbsttätiges Umschalten mehr als einer Amtsleitung			
26	je weiteres Anschlußorgan für Amtsleitungen	5,25	255,-	1,65
27	Mehrleistung für die Stromversorgung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Technische Maßnahmen für das Anschließen von Außenneben- stellen anstelle von Reihenseiten			
28	für die erste Außennebenstelle	11,80	574,-	3,65
29	für die zweite Außennebenstelle	11,80	574,-	3,65
30	Technische Maßnahmen für die Leitungen zu den Außenneben- stellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Ausstattungspaket			
	Das Ausstattungspaket umfaßt die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung:			
	– Einzelnachtschaltung,			
	– Hörbare Kennzeichnung des Amtsanrufs zum allgemeinen Abfragen,			
	– Selbsttätige Amtsrufweiterleitung zu einer bestimmten, fest geschalteten Nebenstelle,			
	– Sperren des belegten Innenverbindungsweges.			
	Feste Gebühr			
31	bei Baustufe 2 R 5	6,55	320,-	2,05

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
32	<p>bei Baustufe 2 R 11</p> <p>Für die hörbare Kennzeichnung gegebenenfalls benötigte Wecker, Anschalterelais usw. werden Gebühren nach Abschnitt 2.10 erhoben.</p> <p>2.16.3. Zuschläge</p> <p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Sofern die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und die Deutsche Bundespost solche Einrichtungen beschafft, können die Leistungsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rufnummerngeber, - Wahlwiederholung, - Zeitweise Verhinderung der Wahl auf Amtsleitungen und - Taste für besondere Zwecke <p>statt im Rahmen der Ergänzungsausstattung als Merkmale des Reihenapparates geboten werden. Die hierfür erforderlichen Bauteile müssen ausschließlich in dem betreffenden Reihenapparat untergebracht sein; die Merkmale dürfen nur bei diesem Reihenapparat nutzbar sein. In diesen Fällen werden zu der Gebühr des betreffenden Reihenapparates Zuschläge erhoben.</p> <p>Zuschlag</p> <p>1 für Rufnummerngeber und Wahlwiederholung im Reihenapparat</p> <p>2 für ein Sperrschloß im Reihenapparat</p> <p>3 für eine Taste für besondere Zwecke im Reihenapparat</p> <p>2.17. —</p> <p>2.18. Kleine Wähl-Anlage nach Ausstattung 2</p> <p>Kleine W-Anlage 1 W 9 mit Abfragestelle</p> <p>Aufnahmefähigkeit 1 bis 2 Amtsleitungen und bis zu 9 Nebenstellen</p> <p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Die Vermittlungseinrichtung nach Abschnitt 2.18.1 wird teilnehmereigen nur zusammen mit dem Ausstattungspaket 1 nach Abschnitt 2.18.2 überlassen.</p> <p>2.18.1. Regelausstattung</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die Vermittlungseinrichtung wird hinsichtlich des Kennzeichenaustausches auf den Amtsleitungen in folgender Ausführung überlassen: Baustufe 1 W 9: Mit gehend/kommend betriebenen Amtsleitungen mit Hauptanschlußkennzeichen (HKZ) zum Anschluß an Vermittlungsstellen bis System 55 v und Vermittlungsstellen EWSO 1.</p> <p>2. Die Gebühren setzen sich zusammen aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für weitere Anschlußorgane und einen weiteren Innen Verbindungsweg.</p>	9,85	480,-	3,05
		2,95	145,-	0,95
		0,80	39,-	0,25
		0,30	15,-	0,10

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	Baustufe 1 W 9			
	1 bis 2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 4 bis 9 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 bis 2 Innenverbindungswege 1 gewöhnlicher Sprechapparat für die Abfragestelle			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau			
1	mit Tastenwahl für die Sprechstellen	132,-	6 438,-	41,20
2	mit Impulswahl für die Sprechstellen	121,40	5 923,-	37,90
	Weitere Anschlußorgane und weiterer Innenverbindungsweg			
	Für das weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen			
3	bei Tastenwahl für die Sprechstellen	23,20	1 133,-	7,25
4	bei Impulswahl für die Sprechstellen	22,20	1 082,-	6,90
5	Für die 5 weiteren Anschlußorgane für Nebenstellen und den weiteren Innenverbindungsweg (Tastenwahl oder Impulswahl) ...	36,50	1 782,-	11,40
	Zu Nr. 1 bis 5 Sofern die Amtsleitungen bei Ausfall der Stromversorgung auf eigens hierfür überlassene Sprechapparate umgeschaltet werden, werden für diese Sprechapparate Gebühren nach Abschnitt 2.9 erhoben.			
	2.18.2. Ergänzungsausstattung			
	Rufnummerngeber für Kurzwahl			
	Rufnummerngeber mit gemeinsamen Zielen für die Sprechstellen			
1	für 30 Ziele	35,90	1 751,-	11,20
2	für je 10 weitere Ziele	8,-	391,40	2,50
	zusätzlich bei mehr als einer Gruppe			
3	für die zweite und jede weitere Gruppe von Sprechstellen mit Zugang zum Rufnummerngeber	11,60	566,50	3,65
	Einschalten und Aufheben der Nachtschaltung von allen Sprechstellen aus			
4	Feste Gebühr	4,-	195,70	1,25
	Rufumleitung			
5	Feste Gebühr	10,30	504,70	3,25
	Zu Nr. 4 und 5 Hinweis zu Abschnitt 2.18 ist anzuwenden.			
	Sammelanschlußschaltung			
6	Feste Gebühr	5,95	290,50	1,85
	Sammelgesprächseinrichtung			
7	ohne Einbeziehung eines Amtsgespräches	6,55	319,30	2,05
8	mit Einbeziehung eines Amtsgespräches		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Sperren im gehenden Amtsverkehr			
9	Feste Gebühr	24,30	1 185,-	7,60

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
10	Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen und umgekehrt Feste Gebühr	5,80	283,30	1,80
11	Wahlwiederholung für Sprechstellen Feste Gebühr	14,40	700,40	4,50
	Zu Nr. 10 und 11 Hinweis zu Abschnitt 2.18 ist anzuwenden.			
	Gebührenerfassung			
12	Gebührenerfassung und Anzeige der Daten bei der Hauptstelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
13	Gebührenerfassung zur Anzeige bei Sprechstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Die Einrichtung zur Anzeige der Anzahl der Gebührenimpulse bei den Sprechstellen sind Zusatzeinrichtung oder Bestandteil von Sprechapparaten besonderer Art; sie sind in der Gebühr nach Nr. 13 nicht enthalten.			
14	Richtungsausscheidung für das Erreichen eines bestimmten Anschlußorgans für Amtsleitungen Feste Gebühr	9,50	463,50	2,95
15	Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Sprechapparaten besonderer Art und mit Zusatzeinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
16	Technische Maßnahmen für die privaten Sondereinrichtungen und/oder für das Verbinden mit den privaten Sondereinrichtungen Tür-Freisprecheinrichtung, Lautsprecheranlage, Weckeinrichtung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
17	Anschluß für das Betätigen eines elektrischen Türöffners Feste Gebühr	3,15	154,50	1,-
18	Technische Maßnahmen für Nebenanschlußleitungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Technische Maßnahmen für das Anschließen von Leitungen an ein Anschlußorgan für Nebenstellen			
19	Maßnahmen für eine Querverbindungsleitung für Hausverkehr mit Gleichstromsignalisierung	22,20	1 082,-	6,90
20	mit Wechselstromsignalisierung	30,60	1 494,-	9,55
21	Andere technische Maßnahmen für Leitungen und Leistungen, die über Nr. 19 und 20 hinausgehen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Zu Nr. 19 bis 21 Die Gebühren beinhalten nur die Aufwendungen bei einer Nebenstellenanlage.			
22	Coderuf Feste Gebühr	5,25	255,40	1,65
23	Einschalten und Aufheben der selbsttätigen Amtsrufweiterleitung Feste Gebühr	4,50	218,40	1,40

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
24	Selbsttätiges Umschalten in den Zustand Amtsleitung ohne Sperrung Feste Gebühr	3,95	191,60	1,25
25	Technische Maßnahmen für das Verwenden als Zweitnebenstellenanlage	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
26	Mehrleistung für die Stromversorgung	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Ausstattungspaket 1 Das Ausstattungspaket 1 umfaßt die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung – Einschalten und Aufheben der Nachtschaltung von allen Nebenstellen aus, – Rufumleitung, – Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigten Nebenstellen und umgekehrt, – Wahlwiederholung für Sprechstellen.			
27	Feste Gebühr	24,10	1 178,-	7,55
	Ausstattungspaket 2 Das Ausstattungspaket 2 umfaßt die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung – Rufnummerngeber für Kurzwahl (bis zur Zahl der für die Sprechstellen schaltbaren gemeinsamen Ziele; bei Gruppenbildung werden zusätzlich die Gebühren nach 2.18.2 Nr. 3 erhoben), – Sperren im gehenden Amtsverkehr.			
28	Feste Gebühr	42,10	2 055,-	13,20
	Ausstattungspaket 3 Das Ausstattungspaket 3 umfaßt die Ausstattungspakete 1 und 2			
29	Feste Gebühr	56,80	2 771,-	17,70
	Zu Nr. 27 bis 29 1. Die Ausstattungspakete 1 und 2 nach Nr. 27 und 28 werden nicht nebeneinander überlassen. Statt der beiden Ausstattungspakete nach Satz 1 wird das Ausstattungspaket 3 nach Nr. 29 überlassen. 2. Wird zusätzlich zu einem vorhandenen Ausstattungspaket 1 oder 2 die Erweiterung zum Ausstattungspaket 3 beantragt, so gilt das vorhandene Ausstattungspaket als gekündigt oder als vorzeitig aufgegeben. § 23 Abs. 2 der Fernmeldeordnung ist nicht anzuwenden. 3. Die monatlichen Gebühren für das nach Vorschrift 2 gekündigte oder vorzeitig aufgegebene Ausstattungspaket entfallen mit dem Tag der Übergabe des neuen Ausstattungspaketes 3. 4. Bei posteigenen Nebenstellenanlagen werden für das nach Vorschrift 2 vorzeitig aufgegebene Ausstattungspaket keine Restgebühren erhoben. Auf das neue Ausstattungspaket 3 sind § 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung und Abschnitt 2.13 anzuwenden. 5. Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden die für das nach Vorschrift 2 gekündigte Ausstattungspaket bereits entrichteten einmaligen Gebühren auf die einmaligen Gebühren des Ausstattungspaketes 3 angerechnet. Bereits entrichtete Gebühren nach Satz 1 werden nicht erstattet.			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	<p>Zu Nr. 1 bis 29 Wird zusätzlich zu vorhandenen Einrichtungen nach Nr. 1 bis 26 ein Ausstattungspaket nach Nr. 27 bis 29 beantragt und sind in diesem Ausstattungspaket Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Nr. 1 bis 26 enthalten, so sind die Vorschriften 2 bis 5 zu Nr. 27 bis 29 sinngemäß anzuwenden.</p> <p>2.19. Mittlere Wähl-Anlagen nach Ausstattung 2</p> <p>Mittlere W-Anlagen 2 W mit Abfragestelle Aufnahmefähigkeit 2 bis 24 Amtsleitungen und 10 bis 180 Nebenstellen</p> <p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Die Vermittlungseinrichtungen nach Abschnitt 2.19.1 werden teilnehmereigen wegen der enthaltenen technischen Vorleistungen in der Regel nur zusammen mit den jeweiligen Ausstattungspaketen 1, 2 und 3 nach Abschnitt 2.19.2 überlassen. Abweichend von Satz 1 kann nach den Bestimmungen der Deutschen Bundespost in Abhängigkeit vom Umfang der im Grundausbau der Vermittlungseinrichtung enthaltenen Vorleistungen die Anzahl der geforderten Ausstattungspakete verringert werden; das Ausstattungspaket 4 kann einbezogen werden.</p> <p>2.19.1. Regelausstattung</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die Vermittlungseinrichtungen werden hinsichtlich des Kennzeichenaustausches auf den Amtsleitungen in folgenden Ausführungen überlassen: Baustufen 2 W 30 und 2 W 80 ohne Durchwahl – mit gehend/kommend betriebenen Amtsleitungen mit Hauptanschlußkennzeichen (HKZ) zum Anschluß an Vermittlungsstellen bis System 55 v und Vermittlungsstellen EWSO 1, Baustufe 2 W 180 mit Durchwahl – mit Impulskennzeichen (IKZ) zum Anschluß an Vermittlungsstellen bis System 55 v und Vermittlungsstellen EWSO 1.</p> <p>2. Die Gebühren setzen sich zusammen aus der festen Gebühr für den Mindestausbau, den Gebühren für weitere Anschlußorgane und – bei der Baustufe 2 W 180 – für die Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Innenverkehrs.</p> <p>Baustufe 2 W 30 2 bis 6 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 bis 30 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Arbeitsplatz der Abfragestelle, nicht erweiterbar Verkehrswert für den Innenverkehr, nicht erweiterbar</p>			
1	Feste Gebühr für den Mindestausbau	321,40	16 480,-	90,60
2	–			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	Baustufe 2 W 80			
	4 bis 12 Anschlußorgane für Amtsleitungen			
	30 bis 80 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 Arbeitsplatz der Abfragestelle, nicht erweiterbar			
	Verkehrswert für den Innenverkehr, nicht erweiterbar			
3	Feste Gebühr für den Mindestausbau	763,20	39 140,-	215,30
4	–			
	Baustufe 2 W 180			
	8 bis 24 Anschlußorgane für Amtsleitungen			
	60 bis 180 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 Arbeitsplatz der Abfragestelle, nicht erweiterbar			
	Stufe 1 bis 2 für den Verkehrswert des Innenverkehrs			
5	Feste Gebühr für den Mindestausbau	1 747,-	89 610,-	492,90
	Mit der festen Gebühr für den Mindestausbau sind 8 Anschluß- organe für Amtsleitungen für gehend/kommenden Betrieb mit Durchwahl abgegolten.			
	Weitere Anschlußorgane für Amtsleitungen			
	für gehend/kommenden Betrieb ohne Durchwahl			
	bei Baustufe 2 W 30			
6	je weiteres Anschlußorgan	35,20	1 803,-	9,90
	bei Baustufe 2 W 80			
7	je 2 weitere Anschlußorgane	70,30	3 605,-	19,80
8	–			
9	–			
	für kommenden oder gehend/kommenden Betrieb mit Durchwahl oder gehenden Betrieb			
	bei Baustufe 2 W 180 für je 2 weitere Anschlußorgane			
10	je Anschlußorgan für kommenden oder gehend/kommenden Betrieb mit Durchwahl	45,-	2 307,-	12,70
11	je Anschlußorgan für gehenden Betrieb	35,20	1 803,-	9,90
	Weitere Anschlußorgane für Nebenstellen			
	bei den Baustufen 2 W 30 und 2 W 80			
12	je 10 weitere Anschlußorgane	86,40	4 429,-	24,40
	bei der Baustufe 2 W 180			
13	je 20 weitere Anschlußorgane	158,70	8 137,-	44,80
	Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Innenverkehrs			
	bei der Baustufe 2 W 180			
14	je 20 Nebenstellen	16,70	854,90	4,70
	2.19.2. Ergänzungsausstattung			
1	Ersatzabfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
2	Mehrleistung für den Arbeitsplatz der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
3	Weitere Abfrageorgane		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
4	Mehrleistung für die Anrufordnung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
5	Technische Maßnahmen für das Abfragen von Leitungen abweichend von der Regelausstattung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
6	Erreichen der Abfragestelle über die Ziffernfolgen 01 bis 00 (für die Baustufe 2 W 180)		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Abwurf von durchgewählten Amtsverbindungen zur Abfrage- stelle			
7	Feste Gebühr	7,45	381,10	2,10
	Rufnummerngeber mit Taste je Ziel für den Arbeitsplatz der Abfragestelle			
8	für 15 Ziele	18,10	927,-	5,10
9	für je 15 weitere Ziele	11,-	566,50	3,10
	Zu Nr. 8 und 9 Die Gebühren gelten auch für Rufnummerngeber mit jeweils 16 Zielen.			
	Rufnummerngeber für Kurzwahl			
	Rufnummerngeber mit gemeinsamen Zielen für die Nebenstellen und/oder für den Arbeitsplatz der Abfragestelle für 50 Ziele			
10	bei Baustufe 2 W 30	68,30	3 502,-	19,30
11	bei Baustufe 2 W 80	77,30	3 966,-	21,80
12	bei Baustufe 2 W 180	91,40	4 687,-	25,80
13	für je 10 weitere Ziele	5,80	298,70	1,65
	zusätzlich bei mehr als einer Gruppe			
14	je Gruppe von Sprechstellen mit Zugang zum Rufnummern- geber	11,60	597,40	3,30
	Rufnummerngeber mit eigenen Zielen für die Nebenstellen und/oder für den Arbeitsplatz der Abfragestelle			
15	feste Gebühr	29,30	1 504,-	8,25
16	für jedes Anschlußorgan für Nebenstellen und/oder den Arbeitsplatz mit Zugang zum Rufnummerngeber je 10 Ziele	5,80	298,70	1,65
	Rufnummerngeber für Kurzwahl zwischen zwei bestimmten, fest geschalteten Anschlußorganen für Nebenstellen			
17	Feste Gebühr	3,-	154,50	0,85
18	Einrichtung für Kurzansagen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung bei der Hauptstelle zu Nebenstellen			
19	Feste Gebühr	8,05	412,-	2,25
20	Technische Maßnahmen für den Betrieb der Anlage ohne Durch- wahl (für die Baustufe 2 W 180)		siehe Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
21	Erreichen bestimmter Nebenstellen im kommenden Amtsverkehr mit einstelligen Nebenstellennummern (nur in Verbindung mit Nr. 20)		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung von Nebenstellen aus zu Sprechstellen			
22	Feste Gebühr	8,05	412,-	2,25
23	Ruf abweichend von der Regelausstattung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Heranholen des Rufs			
24	feste Gebühr	11,-	566,50	3,10
25	je Nebenstelle, von der aus Rufe herangeholt werden können	1,-	51,50	0,30
	Rufumleitung			
	Feste Gebühr			
26	bei Baustufe 2 W 30	17,90	916,70	5,05
27	bei Baustufe 2 W 80	27,10	1 391,-	7,65
28	bei Baustufe 2 W 180	49,20	2 524,-	13,90
	Selbsttätige Rufweiterleitung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle			
	Feste Gebühr			
29	bei Baustufe 2 W 30	13,70	700,40	3,85
30	bei Baustufe 2 W 80	19,30	988,80	5,45
31	bei Baustufe 2 W 180	36,20	1 854,-	10,20
	Sammelanschlußschaltung für Nebenstellen			
32	feste Gebühr	10,-	515,-	2,85
33	je Sammelanschluß	2,-	103,-	0,55
	Anrufschutz für Nebenstellen			
	Feste Gebühr			
34	bei Baustufe 2 W 30	10,-	515,-	2,85
35	bei Baustufe 2 W 80	15,10	772,50	4,25
36	bei Baustufe 2 W 180	22,50	1 154,-	6,35
	Selbsttätiger Rückruf			
	Feste Gebühr			
37	bei Baustufe 2 W 30	11,60	597,40	3,30
38	bei Baustufe 2 W 80	18,50	947,60	5,20
39	bei Baustufe 2 W 180	27,90	1 432,-	7,90
	Wartestellung bei Innenverbindungen			
	Feste Gebühr			
40	bei Baustufe 2 W 30	7,85	401,70	2,20
41	bei Baustufe 2 W 80	12,90	659,20	3,65
42	bei Baustufe 2 W 180	18,30	937,30	5,15

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
43	Selbsttätige Rückfrage besonderer Art		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
44	Umlegen besonderer Art		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Sammelgesprächseinrichtung			
	Dreiergespräch			
45	feste Gebühr	8,05	412,-	2,25
	je Dreiergespräch, das gleichzeitig geführt werden kann			
46	ohne Einbeziehung eines Amtsgespräches	2,40	123,60	0,70
47	mit Einbeziehung eines Amtsgespräches	14,10	721,-	3,95
48	Andere Sammelgesprächseinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Verhindern des Anklopfens oder Aufschaltens			
	Feste Gebühr			
49	bei Baustufe 2 W 30	6,65	339,90	1,85
50	bei Baustufe 2 W 80	13,30	679,80	3,75
51	bei Baustufe 2 W 180	19,90	1 020,-	5,60
	Sperren im gehenden Amtsverkehr			
	Feste Gebühr			
52	bei Baustufe 2 W 30	68,30	3 502,-	19,30
53	bei Baustufe 2 W 80	104,40	5 356,-	29,50
54	bei Baustufe 2 W 180	160,70	8 240,-	45,30
55	Verhindern der Durchwahl zu bestimmten, fest geschalteten Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
56	Berechtigungsumschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Selbsttätiger Verbindungsaufbau nach Belegen von Sprechstellen aus sofort oder wenn nicht gewählt wird			
57	feste Gebühr	21,10	1 082,-	5,95
58	je Sprechstelle, zu der verbunden wird	1,70	87,60	0,50
	Einschränkung des selbsttätigen Innenverkehrs für Nebenstellen			
	Feste Gebühr			
59	bei Baustufe 2 W 30	10,-	515,-	2,85
60	bei Baustufe 2 W 80	15,10	772,50	4,25
61	bei Baustufe 2 W 180	22,50	1 154,-	6,35
	Wahlwiederholung für Nebenstellen			
	Feste Gebühr			
62	bei Baustufe 2 W 30	18,10	927,-	5,10
63	bei Baustufe 2 W 80	26,10	1 339,-	7,35
64	bei Baustufe 2 W 180	40,20	2 060,-	11,30
65	Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Verbindungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	Technische Maßnahmen zur Gebührenerfassung			
66	Gebühr für jedes in die Gebührenerfassung einbezogene Anschlußorgan für Amtsleitungen	6,45	329,60	1,80
	Gebührenerfassung zur Anzeige bei der Abfragestelle			
	Erfassen der Gebührenimpulse je Verbindung mit Ableseaufforderung und Erfassen der verursachenden Nebenstelle			
67	feste Gebühr	12,30	628,30	3,45
	Gebührenerfassung zur Anzeige bei der Hauptstelle			
	Erfassen der Gebührenimpulse je Amtsleitung und/oder je verursachende Sprechstelle			
68	feste Gebühr	40,20	2 060,-	11,30
69	je Anschlußorgan für Amtsleitungen, deren Gebührenimpulse erfaßt werden	0,90	46,40	0,25
70	je Anschlußorgan für Nebenstellen und/oder für den Arbeitsplatz der Abfragestelle, deren Gebührenimpulse erfaßt werden	0,90	46,40	0,25
71	Erfassen der Gebührenimpulse je Verbindung je verursachende Sprechstelle und Erfassen der Nummer der Sprechstelle, der gewählten Nummer, der Uhrzeit, des Datums und der Ordnungsnummer der Amtsleitung			
			siehe Vorbemerkung Nr. 2	
72	Gebührenerfassung zur Anzeige bei Nebenstellen			siehe Vorbemerkung Nr. 2
	Zu Nr. 67 bis 72			
	Die Gebühren nach Nr. 67 bis 72 werden neben der Gebühr nach Nr. 66 erhoben.			
73	Andere technische Maßnahmen für die Gebührenerfassung und Maßnahmen, die über die Leistung nach Nr. 66 bis 72 hinausgehen			siehe Vorbemerkung Nr. 2
	Zu Nr. 66 bis 71 und 73			
	Die Gebühren für die Anzeige werden nach Nr. 77 und 78 erhoben.			
	Anzeige von Identifizierungsergebnissen und anderen Daten der Nebenstellenanlage			
	Sichtbare Anzeige bei der Abfragestelle			
	Anzeige der besetzten Nebenstellen			
	feste Gebühr			
74	bei Baustufe 2 W 30	10,-	515,-	2,85
75	bei Baustufe 2 W 80	22,10	1 133,-	6,25
76	bei Baustufe 2 W 180	36,20	1 854,-	10,20
77	Mehrzweckanzeige	22,10	1 133,-	6,25
78	Andere technische Maßnahmen zur Anzeige			siehe Vorbemerkung Nr. 2
	Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter, fest geschalteter Anschlußorgane für Amtsleitungen			
79	je weitere Richtung	12,70	648,90	3,55
80	Numerierung abweichend von der Regelausführung			siehe Vorbemerkung Nr. 2

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
81	Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Sprechapparaten besonderer Art und mit Zusatzeinrichtungen			
			siehe Vorbemerkung Nr. 2	
82	Technische Maßnahmen für private Sondereinrichtungen und/oder für das Verbinden mit privaten Sondereinrichtungen			
			siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Technische Maßnahmen für das Anschließen von Leitungen			
	Maßnahmen für Querverbindungsleitungen			
	für Hausverkehr			
83	mit Gleichstromsignalisierung, je Leitung	52,20	2 678,-	14,70
84	mit Wechselstromsignalisierung, je Leitung	61,30	3 142,-	17,30
	für Haus- und Amtsverkehr			
85	mit Gleichstromsignalisierung			siehe Vorbemerkung Nr. 2
86	mit Wechselstromsignalisierung			siehe Vorbemerkung Nr. 2
87	-			
88	-			
89	Andere technische Maßnahmen für Leitungen und Maßnahmen, die über die Leistung nach Nr. 83 bis 86 hinausgehen			siehe Vorbemerkung Nr. 2
	Zu Nr. 83 bis 89			
	Die Gebühren beinhalten nur die Aufwendungen bei einer Nebenstellenanlage.			
90	Technische Maßnahmen zur Verminderung oder Erhöhung der Dämpfung			siehe Vorbemerkung Nr. 2
91	Wiederholen von Signalen			siehe Vorbemerkung Nr. 2
92	Prüf- und Meßeinrichtungen			siehe Vorbemerkung Nr. 2
93	Gestörtschaltung für mehr als 1 Amtsleitung			siehe Vorbemerkung Nr. 2
94	Mehrleistung für die Stromversorgung			siehe Vorbemerkung Nr. 2
	Ausstattungspaket 1			
	Entlastung der Abfragestelle			
	Das Ausstattungspaket 1 umfaßt die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
	- Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen für die Sprechstellen für 50 Ziele (für mehr als 50 Ziele und Gruppenbildung werden zusätzliche Gebühren erhoben),			
	- Berechtigungsumschaltung durch die Abfragestelle,			
	- Wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung bei der Hauptstelle.			
	Feste Gebühr			
95	bei Baustufe 2 W 30	68,30	3 502,-	19,30
96	bei Baustufe 2 W 80	76,30	3 914,-	21,50
97	bei Baustufe 2 W 180	90,40	4 635,-	25,50
	Zu Nr. 95 bis 97			
	Beim Rufnummerngeber werden für mehr als 50 Ziele Gebühren nach Nr. 13 und für Gruppenbildung Gebühren nach Nr. 14 erhoben.			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	<p>Ausstattungspaket 2</p> <p>Service bei Abwesenheit des Mitarbeiters</p> <p>Das Ausstattungspaket 2 umfaßt die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heranholen des Rufs <ul style="list-style-type: none"> bei Baustufe 2 W 30 für 4 Nebenstellen, bei Baustufe 2 W 80 für 6 Nebenstellen, bei Baustufe 2 W 180 für 10 Nebenstellen, - Rufumleitung, - Selbsttätige Rufweiterleitung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle. <p>Feste Gebühr</p>			
98	bei Baustufe 2 W 30	25,10	1 288,-	7,10
99	bei Baustufe 2 W 80	42,20	2 163,-	11,90
100	bei Baustufe 2 W 180	74,30	3 811,-	21,-
	<p>Zu Nr. 98 bis 100</p> <p>Wird das Heranholen des Rufs für mehr Nebenstellen beantragt, als das Ausstattungspaket beinhaltet, so werden für die weiteren Nebenstellen Gebühren nach Nr. 25 erhoben.</p>			
	<p>Ausstattungspaket 3</p> <p>Service bei besetzter Nebenstelle</p> <p>Das Ausstattungspaket 3 umfaßt die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbsttätiger Rückruf, - Wahlwiederholung für Nebenstellen, - Sammelanschlußschaltung für Nebenstellen <ul style="list-style-type: none"> bei Baustufe 2 W 30 für 2 Schaltungen, bei Baustufe 2 W 80 für 3 Schaltungen, bei Baustufe 2 W 180 für 5 Schaltungen. <p>Feste Gebühr</p>			
101	bei Baustufe 2 W 30	24,10	1 236,-	6,80
102	bei Baustufe 2 W 80	38,20	1 957,-	10,80
103	bei Baustufe 2 W 180	70,30	3 605,-	19,80
	<p>Zu Nr. 101 bis 103</p> <p>Werden mehr Sammelanschlußschaltungen beantragt, als das Ausstattungspaket beinhaltet, so werden für die weiteren Sammelanschlüsse Gebühren nach Nr. 33 erhoben.</p>			
	<p>Ausstattungspaket 4</p> <p>Gesprächskomfort bei den Nebenstellen</p> <p>Das Ausstattungspaket 4 umfaßt die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rufnummerngeber mit eigenen Zielen für Nebenstellen und/oder für den Arbeitsplatz der Abfragestelle für 10 Ziele <ul style="list-style-type: none"> bei Baustufe 2 W 30 für 4 Sprechstellen, bei Baustufe 2 W 80 für 6 Sprechstellen, bei Baustufe 2 W 180 für 10 Sprechstellen, - Verhinderung des Anklopfens oder Aufschaltens, - Anrufschutz für Nebenstellen. 			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	Feste Gebühr			
104	bei Baustufe 2 W 30	48,20	2 472,-	13,60
105	bei Baustufe 2 W 80	60,30	3 090,-	17,-
106	bei Baustufe 2 W 180	82,30	4 223,-	23,20
	Zu Nr. 104 bis 106 Werden beim Rufnummerngeber für mehr Sprechstellen eigene Ziele beantragt, als das Ausstattungspaket beinhaltet und/oder mehr als 10 Ziele beantragt, so werden für die Mehrleistung Gebühren nach Nr. 16 erhoben.			
	2.20. Große Wähl-Anlagen nach Ausstattung 2			
	Große W-Anlagen 3 W mit Abfragestelle Aufnahmefähigkeit von 15 Amtsleitungen und 100 Nebenstellen an			
	2.20.1. Regelausstattung			
	Hinweise			
	1. Die Vermittlungseinrichtungen sind mit Durchwahl ausgeführt und werden hinsichtlich des Kennzeichenaustausches auf den Amtsleitungen mit Impulskennzeichen (IKZ) zum Anschluß an Vermittlungsstellen bis System 55 v und Vermittlungsstellen EWSO 1 überlassen.			
	2. Die Gebühren setzen sich zusammen aus der festen Gebühr für den Mindestausbau, den Gebühren für weitere Anschlußorgane, für weitere Arbeitsplätze der Abfragestelle und für die Erweiterungsstufen für den Verkehrswert des Innenverkehrs.			
	Baustufe 3 W 600 15 bis 70 Anschlußorgane für Amtsleitungen 100 bis 600 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 bis \geq 3 Arbeitsplätze der Abfragestelle Stufe 1 bis 3 für den Verkehrswert des Innenverkehrs			
1	Feste Gebühr für den Mindestausbau	3 562,-	194 670,-	876,-
	Mit der festen Gebühr für den Mindestausbau sind abgegolten 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen für kommenden oder gehend/kommenden Betrieb mit Durchwahl und 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen für gehenden Betrieb.			
	Baustufe 3 W 3000 30 bis \geq 300 Anschlußorgane für Amtsleitungen 300 bis \geq 3000 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 bis \geq 8 Arbeitsplätze der Abfragestelle Stufe 1 bis 3 für den Verkehrswert des Innenverkehrs			
2	Feste Gebühr für den Mindestausbau	9 434,-	515 515,-	2 320,-
	Mit der festen Gebühr für den Mindestausbau sind 20 Anschlußorgane für Amtsleitungen für kommenden oder gehend/kommenden Betrieb mit Durchwahl und 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen für gehenden Betrieb abgegolten.			
	Zu Nr. 1 und 2 Soweit vor der Neuanschließung der W-Anlage innerhalb des Mindestausbaus Anschlußorgane für Amtsleitungen für gehenden Betrieb durch Anschlußorgane für Amtsleitungen für gehend/kommenden Betrieb ersetzt werden, wird für jedes dieser Anschlußorgane zusätzlich ein Betrag erhoben, der sich aus dem Unterschied der Gebühren nach Nr. 3 und 4 ergibt.			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	Weitere Anschlußorgane, weitere Arbeitsplätze der Abfrage- stelle und Erweiterungsstufen für den Verkehrswert des Innen- verkehrs			
	Für je 5 weitere Anschlußorgane für Amtsleitungen			
3	je Anschlußorgane für kommenden oder gehend/kommenden Betrieb mit Durchwahl	82,90	4 532,-	20,40
4	je Anschlußorgan für gehenden Betrieb	65,-	3 554,-	16,-
5	Für je 50 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	697,40	38 110,-	171,50
6	Für jeden weiteren Arbeitsplatz der Abfragestelle	273,30	14 935,-	67,20
	Für jede Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Innenver- kehrs			
7	je 50 Anschlußorgane für Nebenstellen	35,80	1 957,-	8,80
	2.20.2. Ergänzungsausstattung			
1	Ersatzabfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
2	Mehrleistung für die Arbeitsplätze der Abfragestelle		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
3	Weitere Abfrageorgane		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
4	Mehrleistungen für die Anrufordnung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
5	Technische Maßnahmen für das Abfragen von Leitungen abweichend von der Regelausstattung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
6	Erreichen der Abfragestelle über die Ziffernfolgen 01 bis 00		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Abwurf von durchgewählten Amtsverbindungen zur Abfrage- stelle			
7	Feste Gebühr	19,80	1 082,-	4,85
	Rufnummerngeber mit Taste je Ziel für die Arbeitsplätze der Abfragestelle			
	Rufnummerngeber mit für Arbeitsplätze eigenen Zielen			
	je Arbeitsplatz mit Zugang zum Rufnummerngeber			
8	für 30 Ziele	42,40	2 318,-	10,40
9	für je 15 weitere Ziele	12,30	669,50	3,-
	Rufnummerngeber mit für Arbeitsplätze gemeinsamen Zielen			
	für den ersten Arbeitsplatz mit Zugang zum Rufnummerngeber			
10	für 30 Ziele	42,40	2 318,-	10,40
11	für je 15 weitere Ziele	12,30	669,50	3,-
	für jeden weiteren Arbeitsplatz mit Zugang zum Rufnummern- geber			
12	für je 15 Ziele	5,65	309,-	1,40
	Zu Nr. 8 bis 12 Die Gebühren gelten auch für Rufnummerngeber mit jeweils 32 bzw. 16 Zielen.			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	Rufnummerngeber für Kurzwahl			
	Rufnummerngeber mit gemeinsamen Zielen für die Nebenstellen und/oder für die Arbeitsplätze der Abfragestelle			
13	für bis zu 100 Zielen	145,10	7 931,-	35,70
14	für je 100 weitere Ziele	58,40	3 193,-	14,40
	zusätzlich bei mehr als einer Gruppe			
15	je Gruppe von Sprechstellen mit Zugang zum Rufnummerngeber	11,30	618,-	2,80
	Rufnummerngeber mit eigenen Zielen für die Nebenstellen und/oder für die Arbeitsplätze der Abfragestelle			
16	festе Gebühr	145,10	7 931,-	35,70
17	für jedes Anschlußorgan für Nebenstellen und/oder je Arbeitsplatz mit Zugang zum Rufnummerngeber je 10 Ziele	1,15	61,80	0,30
	Rufnummerngeber für Kurzwahl zwischen bestimmten, fest geschalteten Anschlußorganen für Nebenstellen			
18	Kurzwahl zwischen zwei Nebenstellen je Nebenstellenpaar	0,55	30,90	0,15
19	Kurzwahl zwischen zehn Nebenstellen je Nebenstellengruppe	2,85	154,50	0,70
20	Einrichtung für Kurzansagen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung bei der Hauptstelle zu Nebenstellen			
21	Feste Gebühr	13,20	721,-	3,25
22	Technische Maßnahmen für den Betrieb der Anlage ohne Durchwahl		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
23	Erreichen bestimmter Nebenstellen im kommenden Amtsverkehr mit einstelligen Nebenstellennummern (nur in Verbindung mit Nr. 22)		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
24	Ruf abweichend von der Regelausstattung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Heranholen des Rufs			
	festе Gebühr			
25	bei Baustufe 3 W 600	39,60	2 163,-	9,75
26	bei Baustufe 3 W 3000	79,20	4 326,-	19,50
27	je Nebenstelle, von der aus Rufe herangeholt werden können	1,15	61,80	0,30
	Rufumleitung			
	Feste Gebühr			
28	bei Baustufe 3 W 600	81,10	4 429,-	19,90
29	bei Baustufe 3 W 3000	160,20	8 755,-	39,40

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	Selbsttätige Rufweiterleitung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle			
	Feste Gebühr			
30	bei Baustufe 3 W 600	51,80	2 833,-	12,70
31	bei Baustufe 3 W 3000	101,80	5 562,-	25,-
	Sammelanschlußschaltung für Nebenstellen			
32	feste Gebühr	17,-	927,-	4,15
33	je Sammelanschluß	2,25	123,60	0,55
	Anrufschutz für Nebenstellen			
	Feste Gebühr			
34	bei Baustufe 3 W 600	32,-	1 751,-	7,90
35	bei Baustufe 3 W 3000	64,10	3 502,-	15,80
	Selbsttätiger Rückruf			
	Feste Gebühr			
36	bei Baustufe 3 W 600	75,40	4 120,-	18,50
37	bei Baustufe 3 W 3000	150,80	8 240,-	37,10
38	Wartestellung bei Innenverbindungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
39	Selbsttätige Rückfrage besonderer Art		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
40	Umlegen besonderer Art		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Sammelgesprächseinrichtung			
	Dreiergespräch			
41	feste Gebühr	90,50	4 944,-	22,20
	je Dreiergespräch, das gleichzeitig geführt werden kann			
42	ohne Einbeziehung eines Amtsgespräches	2,25	123,60	0,55
43	mit Einbeziehung eines Amtsgespräches	15,10	824,-	3,70
44	Andere Sammelgesprächseinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Anklopfen oder Aufschalten für Nebenstellen			
	Feste Gebühr			
45	bei Baustufe 3 W 600	32,-	1 751,-	7,90
46	bei Baustufe 3 W 3000	66,-	3 605,-	16,20
	Verhindern des Anklopfens oder Aufschaltens			
	Feste Gebühr			
47	bei Baustufe 3 W 600	28,30	1 545,-	6,95
48	bei Baustufe 3 W 3000	56,50	3 090,-	13,90

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	Sperren im gehenden Amtsverkehr			
	feste Gebühr			
49	bei Baustufe 3 W 600	130,10	7 107,-	32,-
50	bei Baustufe 3 W 3000	175,30	9 579,-	43,10
51	je Anschlußorgan für Amtsleitungen für gehenden und für gehend/kommenden Betrieb	10,40	566,50	2,55
52	Verhindern der Durchwahl zu bestimmten, fest geschalteten Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
53	Berechtigungsumschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Selbsttätiger Verbindungsaufbau nach Belegen von Sprechstellen aus sofort oder wenn nicht gewählt wird			
54	feste Gebühr	37,70	2 060,-	9,25
55	je Sprechstelle, zu der verbunden wird	1,80	97,90	0,45
56	Einschränkung des selbsttätigen Innenverkehrs für Nebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Wahlwiederholung für Nebenstellen			
	feste Gebühr			
57	bei Baustufe 3 W 600	42,40	2 318,-	10,40
58	bei Baustufe 3 W 3000	84,80	4 635,-	20,90
59	je 50 Anschlußorgane für Nebenstellen mit Wahlwiederholung	9,40	515,-	2,30
60	Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Verbindungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Technische Maßnahmen zur Gebührenerfassung			
61	Gebühr für jedes in die Gebührenerfassung einbezogene Anschlußorgan für Amtsleitungen	6,05	329,60	1,50
	Gebührenerfassung zur Anzeige bei der Abfragestelle			
62	Erfassen der Gebührenimpulse je Verbindung mit Ableseaufforderung und Erfassen der verursachenden Nebenstelle, je Arbeitsplatz	11,50	628,30	2,85
	Gebührenerfassung zur Anzeige bei der Hauptstelle			
	Erfassen der Gebührenimpulse je Amtsleitung und/oder je verursachende Sprechstelle			
63	feste Gebühr	292,20	15 965,-	71,80
64	je Anschlußorgan für Amtsleitungen, deren Gebührenimpulse erfaßt werden	0,85	46,40	0,20
65	je Anschlußorgan für Nebenstellen und/oder je Arbeitsplatz der Abfragestelle, deren Gebührenimpulse erfaßt werden	0,85	46,40	0,20
	Erfassen der Gebührenimpulse je Verbindung je verursachende Sprechstelle und Erfassen der Nummer der Sprechstelle, der gewählten Nummer, der Uhrzeit, des Datums und der Ordnungsnummer der Amtsleitung			
66	feste Gebühr	659,70	36 050,-	162,20
67	je Anschlußorgan für Amtsleitungen, das in diese Art der Gebührenerfassung einbezogen ist	8,50	463,50	2,10

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
68	Gebührenerfassung zur Anzeige bei Nebenstellen Zu Nr. 62 bis 68 Die Gebühren nach Nr. 62 bis 68 werden neben der Gebühr nach Nr. 61 erhoben.		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
69	Andere technische Maßnahmen für die Gebührenerfassung und Maßnahmen, die über die Leistung nach Nr. 61 bis 68 hinausgehen Zu Nr. 61 bis 69 Die Gebühren für die Anzeige werden nach Nr. 72 und 73 erhoben.		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Anzeige von Identifizierungsergebnissen und anderen Daten der Nebenstellenanlage			
	Sichtbare Anzeige bei der Abfragestelle			
	Anzeige der besetzten Nebenstellen			
70	je Arbeitsplatz mit Anzeige	19,40	1 061,-	4,75
71	je 50 Nebenstellen	5,85	319,30	1,45
	Mehrweckanzeige			
72	je Arbeitsplatz mit Anzeige	39,60	2 163,-	9,75
73	Andere technische Maßnahmen zur Anzeige		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter, fest geschalteter Anschlußorgane für Amtsleitungen			
74	je weitere Richtung	11,90	648,90	2,90
75	Numerierung abweichend von der Regelausführung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
76	Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Sprechapparaten besonderer Art und mit Zusatzeinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
77	Technische Maßnahmen für private Sondereinrichtungen und/oder für das Verbinden mit privaten Sondereinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Technische Maßnahmen für das Anschließen von Leitungen			
	Maßnahmen für Querverbindungsleitungen			
	für Hausverkehr			
78	mit Gleichstromsignalisierung, je Leitung	62,20	3 399,-	15,30
79	mit Wechselstromsignalisierung, je Leitung	67,90	3 708,-	16,70
	für Haus- und Amtsverkehr			
80	mit Gleichstromsignalisierung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
81	mit Wechselstromsignalisierung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Maßnahmen für Nebenanschlußleitungen zur W-Unteranlage			
	doppeltgerichtet für Haus- und Amtsverkehr			
82	mit Gleichstromsignalisierung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
83	mit Wechselstromsignalisierung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
84	Andere technische Maßnahmen für Leitungen und Maßnahmen, die über die Leistung nach Nr. 78 bis 83 hinausgehen Zu Nr. 78 bis 84 Die Gebühren beinhalten nur die Aufwendungen bei einer Nebenstellenanlage.		siehe Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
85	Technische Maßnahmen zur Verminderung oder Erhöhung der Dämpfung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
86	Wiederholen von Signalen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
87	Prüf- und Meßeinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
88	Gestörtschaltung für mehr als 1 Amtsleitung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
89	Mehrleistung für die Stromversorgung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
90	Technische Maßnahmen für die Nutzung von Leistungsmerkmalen der Ergänzungsausstattung im Verbund von Hauptanlage und W-Unteranlage		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	2.21. Mittlere Wähl-Unteranlagen nach Ausstattung 2			
	Mittlere W-Unteranlagen 2 U			
	Aufnahmefähigkeit 2 bis 24 amtsberechtigte Erstnebenanschlußleitungen und 10 bis 180 Zweitnebenstellen			
	2.21.1. Regelausstattung			
	Hinweise			
	1. Die Gebühren setzen sich zusammen aus der festen Gebühr für den Mindestausbau, den Gebühren für weitere Anschlußorgane und – bei der Baustufe 2 U 180 – für die Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Innenverkehrs.			
	2. Die Gebühren gelten jeweils nur für den Leistungsumfang der W-Unteranlage selbst.			
	Baustufe 2 U 30			
	2 bis 6 Anschlußorgane für amtsberechtigte Erstnebenanschlußleitungen			
	10 bis 30 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	Verkehrswert für den Innenverkehr, nicht erweiterbar			
1	Feste Gebühr für den Mindestausbau	331,40	16 995,-	93,50
	Baustufe 2 U 80			
	4 bis 12 Anschlußorgane für amtsberechtigte Erstnebenanschlußleitungen			
	30 bis 80 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	Verkehrswert für den Innenverkehr, nicht erweiterbar			
2	Feste Gebühr für den Mindestausbau	793,40	40 685,-	223,80
	Baustufe 2 U 180			
	8 bis 24 Anschlußorgane für amtsberechtigte Erstnebenanschlußleitungen			
	60 bis 180 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	Stufe 1 bis 2 für den Verkehrswert des Innenverkehrs			
3	Feste Gebühr für den Mindestausbau	1 818,-	93 215,-	512,70

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	Weitere Anschlußorgane für amtsberechtigte Erstnebenanschlußleitungen			
	für gehend/kommenden Betrieb			
4	bei Baustufe 2 U 30 je weiteres Anschlußorgan	45,20	2 318,-	12,70
5	bei Baustufe 2 U 80 je 2 weitere Anschlußorgane	90,40	4 635,-	25,50
6	bei Baustufe 2 U 180 je 2 weitere Anschlußorgane	90,40	4 635,-	25,50
	Weitere Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
7	bei den Baustufen 2 U 30 und 2 U 80 je 10 weitere Anschlußorgane	86,40	4 429,-	24,40
8	bei der Baustufe 2 U 180 je 20 weitere Anschlußorgane	158,70	8 137,-	44,80
	Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Innenverkehrs			
9	bei der Baustufe 2 U 180 je 20 Zweitnebenstellen	16,70	854,90	4,70
	2.21.2. Ergänzungsausstattung			
	Hinweis			
	Die Gebühren gelten jeweils nur für die Leistungen innerhalb der W-Unteranlage.			
	Abwurf von durchgewählten Amtsverbindungen zur Abfrage- stelle			
1	Feste Gebühr	7,45	381,10	2,10
	Rufnummerngeber für Kurzwahl			
	Rufnummerngeber mit gemeinsamen Zielen für die Zweitneben- stellen			
	für 50 Ziele			
2	bei Baustufe 2 U 30	68,30	3 502,-	19,30
3	bei Baustufe 2 U 80	77,30	3 966,-	21,80
4	bei Baustufe 2 U 180	91,40	4 687,-	25,80
5	für je 10 weitere Ziele	5,80	298,70	1,65
	zusätzlich bei mehr als einer Gruppe			
6	je Gruppe von Zweitnebenstellen mit Zugang zum Ruf- nummerngeber	11,60	597,40	3,30
	Rufnummerngeber mit eigenen Zielen für die Zweitnebenstellen			
7	feste Gebühr	29,30	1 504,-	8,25
8	für jedes Anschlußorgan für Zweitnebenstellen mit Zugang zum Rufnummerngeber			
	je 10 Ziele	5,80	298,70	1,65
	Rufnummerngeber für Kurzwahl zwischen zwei bestimmten, fest geschalteten Anschlußorgan für Zweitnebenstellen			
9	Feste Gebühr	3,-	154,50	0,85

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
10	Technische Maßnahmen für Sammelnachtschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
11	Selbsttätiges Nachtschalten		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
12	Wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung bei der Abfragestelle der Hauptanlage oder der Vermittlungseinrichtung der W-Unteranlage zu Zweitnebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
13	Erreichen bestimmter Zweitnebenstellen im kommenden Amtsverkehr mit einstelligen Nebenstellenummern (nur in Verbindung mit 2.20.2 Nr. 22)		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
14	Wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung von Zweitnebenstellen aus zu Zweitnebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
15	Ruf abweichend von der Regelausstattung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Heranholen des Rufs			
16	feste Gebühr	11,-	566,50	3,10
17	je Zweitnebenstelle, von der aus Rufe herangeholt werden können	1,-	51,50	0,30
	Rufumleitung			
	Feste Gebühr			
18	bei Baustufe 2 U 30	17,90	916,70	5,05
19	bei Baustufe 2 U 80	27,10	1 391,-	7,65
20	bei Baustufe 2 U 180	49,20	2 524,-	13,90
	Selbsttätige Rufweiterleitung von einer Zweitnebenstelle zu einer anderen Zweitnebenstelle			
	Feste Gebühr			
21	bei Baustufe 2 U 30	13,70	700,40	3,85
22	bei Baustufe 2 U 80	19,30	988,80	5,45
23	bei Baustufe 2 U 180	36,20	1 854,-	10,20
	Sammelanschlußschaltung für Zweitnebenstellen			
24	feste Gebühr	10,-	515,-	2,85
25	je Sammelanschluß	2,-	103,-	0,55
	Anrufschutz für Zweitnebenstellen			
	Feste Gebühr			
26	bei Baustufe 2 U 30	10,-	515,-	2,85
27	bei Baustufe 2 U 80	15,10	772,50	4,25
28	bei Baustufe 2 U 180	22,50	1 154,-	6,35
	Selbsttätiger Rückruf für Zweitnebenstellen			
	Feste Gebühr			
29	bei Baustufe 2 U 30	11,60	597,40	3,30
30	bei Baustufe 2 U 80	18,50	947,60	5,20
31	bei Baustufe 2 U 180	27,90	1 432,-	7,90

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	Wartstellung bei Innenverbindungen			
	Feste Gebühr			
32	bei Baustufe 2 U 30	7,85	401,70	2,20
33	bei Baustufe 2 U 80	12,90	659,20	3,65
34	bei Baustufe 2 U 180	18,30	937,30	5,15
35	Selbsttätige Rückfrage besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
36	Umlegen besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
37	Sammelgesprächseinrichtung	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Verhindern des Anklopfens oder Aufschaltens			
	Feste Gebühr			
38	bei Baustufe 2 U 30	6,65	339,90	1,85
39	bei Baustufe 2 U 80	13,30	679,80	3,75
40	bei Baustufe 2 U 180	19,90	1 020,-	5,60
41	Sperrern im gehenden Amtsverkehr	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
42	Verhindern der Durchwahl zu bestimmten, fest geschalteten Zweitnebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
43	Berechtigungsumschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Selbsttätiger Verbindungsaufbau nach Belegen von Zweit- nebenstellen aus sofort oder wenn nicht gewählt wird			
44	feste Gebühr	21,10	1 082,-	5,95
45	je Zweitnebenstelle, zu der verbunden wird	1,70	87,60	0,50
	Einschränkung des selbsttätigen Innenverkehrs für Zweitneben- stellen			
	Feste Gebühr			
46	bei Baustufe 2 U 30	10,-	515,-	2,85
47	bei Baustufe 2 U 80	15,10	772,50	4,25
48	bei Baustufe 2 U 180	22,50	1 154,-	6,35
	Wahlwiederholung für Zweitnebenstellen			
	Feste Gebühr			
49	bei Baustufe 2 U 30	18,10	927,-	5,10
50	bei Baustufe 2 U 80	26,10	1 339,-	7,35
51	bei Baustufe 2 U 180	40,20	2 060,-	11,30
52	Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Verbindungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Technische Maßnahmen zur Gebührenerfassung			
53	Gebührenerfassung zur Anzeige bei der Vermittlungseinrichtung der W-Unteranlage	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
54	Gebührenerfassung zur Anzeige bei Zweitnebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
	Zu Nr. 53. und 54			
	Die Gebühren für die Anzeige werden nach Nr 55 erhoben.			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
55	Anzeige von Identifizierungsergebnissen und anderen Daten der W-Unteranlage		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter, fest geschalteter			
56	Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	12,70	648,90	3,55
57	Anschlußorgane für amtsberechtigte Erstnebenanschlußleitungen je weitere Richtung	12,70	648,90	3,55
58	Numerierung abweichend von der Regelausführung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
59	Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Sprechapparaten besonderer Art und mit Zusatzeinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
60	Technische Maßnahmen für private Sondereinrichtungen und/oder für das Verbinden mit privaten Sondereinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Technische Maßnahmen für das Anschließen von Leitungen			
	Maßnahmen für Querverbindungsleitungen für Hausverkehr			
61	mit Gleichstromsignalisierung, je Leitung	52,20	2 678,-	14,70
62	mit Wechselstromsignalisierung, je Leitung	61,30	3 142,-	17,30
63	Maßnahmen für nichtamtsberechtigte Erstnebenanschlußleitungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
64	Andere technische Maßnahmen für Leitungen und Maßnahmen, die über die Leistungen nach Nr. 61 bis 63 hinausgehen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Zu Nr. 61 bis 64 Die Gebühren beinhalten nur die Aufwendungen bei der W-Unteranlage.			
65	Technische Maßnahmen zur Verminderung oder Erhöhung der Dämpfung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
66	Wiederholen von Signalen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
67	Prüf- und Meßeinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
68	Mehrleistung für die Stromversorgung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
69	Technische Maßnahmen für die Nutzung von Leistungsmerkmalen der Ergänzungsausstattung im Verbund von W-Unteranlage und Hauptanlage		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	2.22. Große Wähl-Unteranlagen nach Ausstattung 2			
	Große W-Unteranlagen 3 U			
	Aufnahmefähigkeit von 15 amtsberechtigten Erstnebenanschlußleitungen und 100 Zweitnebenstellen an			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	2.22.1. Regelausstattung			
	Hinweise			
	1. Die Gebühren setzen sich zusammen aus der festen Gebühr für den Mindestausbau, den Gebühren für weitere Anschlußorgane und für die Erweiterungsstufen für den Verkehrswert des Innenverkehrs.			
	2. Die Gebühren gelten jeweils nur für den Leistungsumfang der W-Unteranlage selbst.			
	Baustufe 3 U 600			
	15 bis 70 Anschlußorgane für amtsberechtigte Erstnebenanschlußleitungen			
	100 bis 600 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen Stufe 1 bis 3 für den Verkehrswert des Innenverkehrs			
1	Feste Gebühr für den Mindestausbau	3 713,-	202 910,-	913,10
	Baustufe 3 U 3000			
	30 bis 300 Anschlußorgane für amtsberechtigte Erstnebenanschlußleitungen			
	300 bis 3 000 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen Stufe 1 bis 3 für den Verkehrswert des Innenverkehrs			
2	Feste Gebühr für den Mindestausbau	9 801,-	535 600,-	2 410,-
	Weitere Anschlußorgane und Erweiterungsstufen für den Verkehrswert des Innenverkehrs			
3	Für je 5 weitere Anschlußorgane für amtsberechtigte Erstnebenanschlußleitungen	452,40	24 720,-	111,20
4	Für je 50 weitere Anschlußorgane für Zweitnebenstellen	697,40	38 110,-	171,50
	Für jede Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Innenverkehrs			
5	je 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen	35,80	1 957,-	8,80
	2.22.2. Ergänzungsausstattung			
	Hinweis			
	Die Gebühren gelten jeweils nur für die Leistungen innerhalb der W-Unteranlage.			
	Abwurf von durchgewählten Amtsverbindungen zur Abfragestelle			
1	Feste Gebühr	19,80	1 082,-	4,85
	Rufnummerngeber für Kurzwahl			
	Rufnummerngeber mit gemeinsamen Zielen für die Zweitnebenstellen			
2	für bis zu 100 Zielen	145,10	7 931,-	35,70
3	für je 100 weitere Ziele	58,40	3 193,-	14,40

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
4	zusätzlich bei mehr als einer Gruppe je Gruppe von Zweitnebenstellen mit Zugang zum Rufnummerngeber	11,30	618,-	2,80
5	Rufnummerngeber mit eigenen Zielen für die Zweitnebenstellen feste Gebühr	145,10	7 931,-	35,70
6	für jedes Anschlußorgan für Zweitnebenstellen mit Zugang zum Rufnummerngeber je 10 Ziele	1,15	61,80	0,30
7	Rufnummerngeber für Kurzwahl zwischen bestimmten, fest geschalteten Anschlußorganen für Zweitnebenstellen Kurzwahl zwischen zwei Zweitnebenstellen je Nebenstellenpaar	0,55	30,90	0,15
8	Kurzwahl zwischen zehn Zweitnebenstellen je Nebenstellengruppe	2,85	154,50	0,70
9	Technische Maßnahmen für Sammelnachtschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
10	Selbsttätiges Nachtschalten		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
11	Wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung bei der Abfragestelle der Hauptanlage oder der Vermittlungseinrichtung der W-Unteranlage zu Zweitnebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
12	Erreichen bestimmter Zweitnebenstellen im kommenden Amtsverkehr mit einstelligen Nebenstellennummern (nur in Verbindung mit 2.20.2 Nr. 22)		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
13	Ruf abweichend von der Regelausstattung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Heranholen des Rufs			
14	feste Gebühr bei Baustufe 3 U 600	39,60	2 163,-	9,75
15	bei Baustufe 3 U 3000	79,20	4 326,-	19,50
16	je Zweitnebenstelle, von der aus Rufe herangeholt werden können	1,15	61,80	0,30
	Rufumleitung			
	Feste Gebühr			
17	bei Baustufe 3 U 600	81,10	4 429,-	19,90
18	bei Baustufe 3 U 3000	160,20	8 755,-	39,40
	Selbsttätige Rufweiterleitung von einer Zweitnebenstelle zu einer anderen Zweitnebenstelle			
	Feste Gebühr			
19	bei Baustufe 3 U 600	51,80	2 833,-	12,70
20	bei Baustufe 3 U 3000	101,80	5 562,-	25,-
	Sammelanschlußschaltung für Zweitnebenstellen			
21	feste Gebühr	17,-	927,-	4,15
22	je Sammelanschluß	2,25	123,60	0,55

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	Anrufschutz für Zweitnebenstellen			
	Feste Gebühr			
23	bei Baustufe 3 U 600	32,-	1 751,-	7,90
24	bei Baustufe 3 U 3000	64,10	3 502,-	15,80
	Selbsttätiger Rückruf für Zweitnebenstellen			
	Feste Gebühr			
25	bei Baustufe 3 U 600	75,40	4 120,-	18,50
26	bei Baustufe 3 U 3000	150,80	8 240,-	37,10
27	Wartestellung bei Innenverbindungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
28	Selbsttätige Rückfrage besonderer Art		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
29	Umlegen besonderer Art		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
30	Sammelgesprächseinrichtung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Anklopfen oder Aufschalten für Zweitnebenstellen			
	Feste Gebühr			
31	bei Baustufe 3 U 600	32,-	1 751,-	7,90
32	bei Baustufe 3 U 3000	66,-	3 605,-	16,20
	Verhindern des Anklopfens oder Aufschaltens			
	Feste Gebühr			
33	bei Baustufe 3 U 600	28,30	1 545,-	6,95
34	bei Baustufe 3 U 3000	56,50	3 090,-	13,90
35	Sperrern im gehenden Amtsverkehr		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
36	Verhindern der Durchwahl zu bestimmten, fest geschalteten Zweitnebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
37	Berechtigungsumschaltung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Selbsttätiger Verbindungsaufbau nach Belegen von Zweitnebenstellen aus sofort oder wenn nicht gewählt wird			
38	feste Gebühr	37,70	2 060,-	9,25
39	je Zweitnebenstelle, zu der verbunden wird	1,80	97,90	0,45
40	Einschränkung des selbsttätigen Innenverkehrs für Zweitnebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Wahlwiederholung für Zweitnebenstellen			
	feste Gebühr			
41	bei Baustufe 3 U 600	42,40	2 318,-	10,40
42	bei Baustufe 3 U 3000	84,80	4 635,-	20,90
53	je 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen mit Wahlwiederholung	9,40	515,-	2,30

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
44	Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Verbindungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Technische Maßnahmen zur Gebührenerfassung			
45	Gebührenerfassung zur Anzeige bei der Vermittlungseinrichtung der W-Unteranlage		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
46	Gebührenerfassung zur Anzeige bei Zweitnebenstellen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Zu Nr. 45 und 46 Die Gebühren für die Anzeige werden nach Nr. 47 erhoben.			
47	Anzeige von Identifizierungsergebnissen und anderen Daten der W-Unteranlage		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter, fest geschalteter			
48	Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	11,90	648,90	2,90
49	Anschlußorgane für amtsberechtigte Erstnebenanschlußleitungen je weitere Richtung	11,90	648,90	2,90
50	Numerierung abweichend von der Regelausführung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
51	Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Sprechapparaten besonderer Art und mit Zusatzeinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
52	Technische Maßnahmen für private Sondereinrichtungen und/oder für das Verbinden mit privaten Sondereinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Technische Maßnahmen für das Anschließen von Leitungen Maßnahmen für Querverbindungsleitungen für Hausverkehr			
53	mit Gleichstromsignalisierung, je Leitung	62,20	3 399,-	15,30
54	mit Wechselstromsignalisierung, je Leitung	67,90	3 708,-	16,70
55	Maßnahmen für nichtamtsberechtigte Erstnebenanschlußleitungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
56	Andere technische Maßnahmen für Leitungen und Maßnahmen, die über die Leistungen nach Nr. 53 bis 55 hinausgehen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Zu Nr. 53 bis 56 Die Gebühren beinhalten nur die Aufwendungen bei der W-Unteranlage.			
57	Technische Maßnahmen zur Verminderung oder Erhöhung der Dämpfung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
58	Wiederholen von Signalen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
59	Prüf- und Meßeinrichtungen		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
60	Mehrleistung für die Stromversorgung		siehe Vorbemerkung Nr. 2	
61	Technische Maßnahmen für die Nutzung von Leistungsmerkmalen der Ergänzungsausstattung im Verbund von W-Unteranlage und Hauptanlage		siehe Vorbemerkung Nr. 2	

Anlage 6
(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr.12
Buchstabe b)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	<p>13.2 a. Direktrufverbindungen nach § 50 Abs. 3 a und 6 a der Fernmeldeordnung sowie private Leitungen für Direktruf nach § 50 Abs. 6 a der Fernmeldeordnung</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Für die Überlassung, Anschließung, Übernahme, Änderung, Abnahme, Überprüfung und Bearbeitung zurückgezogener Anträge für Hauptanschlüsse für Direktruf nach § 50 Abs. 3 a und 6 a der Fernmeldeordnung gelten die bestimmungsgemäßen Gebühren der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten).</p> <p>2. Für Sende- und Empfangsanlagen der Deutschen Bundespost nach § 50 Abs. 3 a Satz 2 der Fernmeldeordnung werden die Gebühren nach Hinweis 1 nicht erhoben.</p> <p>Verkehrsgebühren für eine Direktrufverbindung zwischen zwei Hauptanschlüssen für Direktruf nach § 50 Abs. 3 a Satz 2 der Fernmeldeordnung</p> <p>Als gebührenpflichtige Entfernung einer Direktrufverbindung zwischen zwei Hauptanschlüssen für Direktruf nach § 50 Abs. 3 a der Fernmeldeordnung in den Ortsnetzen Usingen/Taunus und Seligenstadt gilt jeweils die Entfernung zwischen der Hauptstelle (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) und der Sende- und Empfangsanlage (§ 50 Abs. 3 a der Fernmeldeordnung). In allen anderen Fällen gilt als gebührenpflichtige Entfernung die Entfernung zwischen dem Ortsnetz der Hauptstelle (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) und den Ortsnetzen Usingen/Taunus oder Seligenstadt. § 33 Abs. 1 der Fernmeldeordnung und die Vorschrift 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 4 sind anzuwenden.</p> <p>Gebühr für jede private Leitung für Direktruf oder Direktrufverbindung, über die weitere Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten mit Empfangsanlagen verbunden werden, je private Leitung für Direktruf</p> <p>Die Gebühren nach Nr. 2 werden nur für private Leitungen für Direktruf mit Endpunkten auf nicht benachbarten Grundstücken erhoben.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 6 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)</p> <p>Gebühren nach Abschnitt 6 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)</p>
2		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	<p>je Direktrufverbindung</p> <p>Zu Nr. 2 und 3</p> <p>1. Als Endpunkte der privaten Leitung für Direktruf oder der Direktrufverbindung gelten die angeschalteten Empfangsfunkanlagen und Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten.</p> <p>2. Die Vorschrift 1 Satz 1 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) ist anzuwenden.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>Die Vorschrift 1 Satz 2 und 3 sowie die Vorschrift 2 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) sind anzuwenden.</p>	Gebühren nach Nr. 2

Anlage 7
(zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 14)

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	<p align="center">Anhang 2</p> <p>Besondere Gebührevorschriften für Nebenstellenanlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden (§§ 6, 8 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)</p> <p align="center">Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> Zu den sich aus den Abschnitten 1 bis 3 und 5 ergebenden Gebührenbeträgen ist noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten. Die Gebühren des Abschnitts 2 der Fernmeldegebührevorschriften werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch auf die vor dem 1. Juli 1972 hergestellten Teilnehmereinrichtungen angewendet, und zwar auch dann, wenn bei gleichem Leistungsumfang die Bezeichnung einer Einrichtung in der Spalte 2 von der früheren Bezeichnung abweicht. Vor dem 1. Januar 1957 überlassene posteigene Einrichtungen ohne feste Gebühren, für die bisher auf Grund des letzten Satzes der Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernsprechgebührevorschriften in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührevorschriften vom 18. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 247 vom 20. Dezember 1956) Gebühren wie für teilnehmereigene Einrichtungen berechnet worden sind, werden auch nach dem 30. Juni 1972 hinsichtlich ihrer monatlichen Gebühren wie teilnehmereigene Einrichtungen behandelt. Die Vorbemerkung Nr. 3 zu den Fernmeldegebührevorschriften über die Rundung von Gebührenbeträgen ist sinngemäß anzuwenden. <p>1. In Abschnitt 2 der Fernmeldegebührevorschriften (FGV) aufgeführte Einrichtungen</p> <p>In den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der FGV aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren, hergestellt</p> <p>1 vor dem 1. Januar 1963</p> <p>Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem genannten Zeitpunkt hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Januar 1963 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p> <p>2 zwischen dem 1. Januar 1963 und dem 30. Juni 1972</p> <p>Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem 30. Juni 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Juli 1972 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p>	<p>80 v. H. der Gebühren nach den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der FGV</p> <p>80 v. H. der Gebühren nach den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der FGV</p>	<p>90 v. H. der Gebühren nach den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der FGV</p> <p>90 v. H. der Gebühren nach den Abschnitten 2.1 bis 2.8 der FGV</p>

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	<p>Zu Nr. 1 und 2 Hat der Teilnehmer bei den Reihenanlagen nach Abschnitt 2.2 der FGV oder bei den Vermittlungseinrichtungen nach den Abschnitten 2.3 bis 2.5 der FGV Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1972 zur Ergänzungsausstattung gehörten, nicht beantragt und sind diese Einrichtungen deshalb nicht eingebaut oder unwirksam gemacht, so verringern sich die monatlichen Gebühren für die Regelausstattung nach den Abschnitten 2.2 bis 2.5 der FGV um die Gebühren der nicht beantragten Einrichtungen gemäß Abschnitt 3.</p> <p>In Abschnitt 2 der FGV aufgeführte Einrichtungen mit Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 der FGV oder nach entsprechenden früheren Vorschriften und W-Unteranlagen abweichender Art nach Abschnitt 2.5.1 Nr. 24 und 25 der FGV, hergestellt</p>		
3	<p>vor dem 1. Januar 1966</p> <p>Bei den Gebühren nach den Spalten 3 und 4 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965 bei posteigenen Einrichtungen eins vom Hundert, bei teilnehmereigenen Einrichtungen ... zwei vom Hundert der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt.</p>		<p>die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren zuzüglich des Zuschlags gemäß der Vorschrift zu Nr. 3</p>
4	<p>zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 30. Juni 1972</p>		<p>die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren</p>
5	<p>Einrichtungen, für die in Abschnitt 2 der FGV Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den FGV vorgeschrieben sind, für die aber vor dem 1. Juli 1972 nach bis dahin gültigen Gebührevorschriften feste Gebühren erhoben wurden</p> <p>Die Gebühren nach den Spalten 3 und 4 gelten vom 1. Juli 1972 an als monatliche Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den FGV.</p> <p>Zu Nr. 3 bis 5 Zu den Gebühren nach den Spalten 3 und 4 wird vom 1. Januar 1983 an ein Zuschlag von 40,5 v. H. bei posteigenen Anlagen und von 48,4 v. H. bei teilnehmereigenen Anlagen erhoben.</p>		<p>festе Gebühren nach Abschnitt II bis IV der Fernsprechgebührevorschriften in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührevorschriften vom 19. Dezember 1962 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 21. Dezember 1962)</p>

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	<p>2. Einrichtungen, die in den Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) nicht mehr aufgeführt sind</p> <p style="text-align: center;">Hinweise</p> <p>1. Die in Abschnitt 4 bezeichneten Einrichtungen werden weder neu überlassen noch auf Antrag oder von Amts wegen gegen gleiche ausgewechselt noch erweitert.</p> <p>2. Mit den Gebühren für die Einrichtungen der Ergänzungsausstattung sind auch die Anteile für ihre Unterbringung in Gestellen, Schränken, Gehäusen usw. und für ihre Stromversorgung abgegolten.</p> <p>2.1. Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 1940 hergestellt worden sind, und Einrichtungen, die auch im Abschnitt 4 nicht mehr aufgeführt sind</p>		
1	<p>Für die gesamte Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage oder für eine andere Einrichtung</p> <p style="text-align: center;">Zu den Gebühren nach den Spalten 3 und 4 wird vom 1. Januar 1983 an ein Zuschlag von 40,5 v. H. bei posteigenen Anlagen und von 48,4 v. H. bei teilnehmereigenen Anlagen erhoben.</p>	<p>von der Deutschen Bundespost im Einzelfall festgesetzte Gebühren, jedoch nicht mehr als das Doppelte der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren</p>	
	<p>2.2. Einrichtungen, die zwischen dem 1. Januar 1940 und dem 30. Juni 1972 hergestellt worden sind</p> <p>2.2.1. Vermittlungseinrichtungen und Reihenanlagen mit festen Gebühren</p> <p>In Abschnitt 4.1 aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren, hergestellt</p>		
1	<p>vor dem 1. Januar 1963</p> <p>Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem genannten Zeitpunkt hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Januar 1963 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p>	80 v. H. der Grundbeträge nach Abschnitt 4.1	90 v. H.
2	<p>zwischen dem 1. Januar 1963 und dem 30. Juni 1972</p> <p>Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem 30. Juni 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Juli 1972 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p>	80 v. H. der Grundbeträge nach Abschnitt 4.1	90 v. H.
	<p>2.2.2. Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen mit festen Gebühren</p>		
1	<p>In Abschnitt 4.2 aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren</p>	100 v. H. der Grundbeträge nach Abschnitt 4.2	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
1	<p>2.2.3. Vermittlungseinrichtungen, Reihenanlagen, Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen ohne feste Gebühren</p> <p>In Abschnitt 4 aufgeführte Einrichtungen mit Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 der FGV oder nach entsprechenden früheren Vorschriften, hergestellt vor dem 1. Januar 1966</p> <p>Bei den Gebühren nach den Spalten 3 und 4 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965 bei posteigenen Einrichtungen eins vom Hundert, bei teilnehmereigenen Einrichtungen zwei vom Hundert der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt.</p>		die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren zuzüglich des Zuschlags gemäß der Vorschrift zu Nr. 1
2	<p>zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 30. Juni 1972</p> <p>Zu Nr. 1 und 2 Zu den Gebühren nach den Spalten 3 und 4 wird vom 1. Januar 1983 an ein Zuschlag von 40,5 v. H. bei posteigenen Anlagen und von 48,8 v. H. bei teilnehmereigenen Anlagen erhoben.</p>		die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren
		Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM
		3	4
			Monatliche Gebühr DM
			5
3.	<p>Gebührenbeträge für Einrichtungen, die aus der Ergänzungsausstattung in die Regelausstattung übernommen wurden</p> <p>Hinweise</p> <p>1. Die Gebührenbeträge in den Spalten 3 und 4 dienen unter Berücksichtigung des Einrichtungszeitraumes und des Vomhundertsatzes nach 1 Nr. 1 und 2 ausschließlich der Rückrechnung von nicht beantragten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung entsprechend der Vorschrift zu 1 Nr. 1 und 2.</p> <p>2. Die Beträge der einmaligen Gebühren in Spalte 5 werden angesetzt, wenn teilnehmereigene Anlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden, nach diesem Zeitpunkt um die in diesem Abschnitt aufgeführten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung erweitert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, die nach dem 1. Juli 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem genannten Zeitpunkt beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.</p>		

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
1	2	3	4	5
	3.1. Reihenanlagen			
1	Sichtbare Anzeige für die Übernahme eines Amtsgesprächs je Reihennebenstelle für jede Amtsleitung	0,75	0,30	33,70
	3.2. Kleine W-Anlagen			
1	Einmalige selbsttätige Rufwefterschaltung in der Amtsleitung Nr. 1 gilt nur, wenn die Kleine W-Anlage vor dem 1. August 1962 beantragt und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.	1,85	0,65	85,80
	3.3. Mittlere W-Anlagen			
1	Aufschalten über Innenverbindungen je Innenverbundungssatz	1,65	0,55	75,80
2	Selbsttätige Amtsrufwefterschaltung zu einer Nebenstelle je Amtsleitung	4,35	1,50	202,40
3	Kettengesprächsschaltung bei der Abfragestelle je Amtsleitung	1,85	0,65	85,80
4	Sammelnachtschaltung (Nachtabfragestelle mit Vermittlung) je Amtsleitung	1,65	0,55	75,80
5	Wiederanruf bei der Abfragestelle je Amtsleitung	1,85	0,65	85,80
	3.4. Große W-Anlagen der Baustufe III W			
1	Kettengesprächsschaltung bei der Abfragestelle je Amtsleitung	1,85	0,65	85,80
2	Sammelnachtschaltung (Nachtabfragestelle mit Vermittlung) je Amtsleitung	1,65	0,55	75,80
3	Wiederanruf bei der Abfragestelle in Amtsverbindungen je Amtsleitung	1,85	0,55	85,80
4	Impulszahlenggeber	90,40	31,90	4 207,-

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	4. Grundbeträge für die Berechnung der Gebühren nach Abschnitt 2		
	4.1. Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellen und Reihenanlagen		
	4.1.1. Regelausstattung		
	4.1.1.1. Handbediente Vermittlungseinrichtungen		
	Klappenschränke		
1	für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen	6,05	2,15
2	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen	3,20	1,10
	Rückstellklappenschränke		
3	feste Gebühr für jeden Rückstellklappenschrank großer Form	20,70	7,30
4	für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen	6,05	2,15
5	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen	3,20	1,10
	Glühlampenschränke (ältere Ausführung)		
	zu 2 bis 5 Anschlußorganen für Amtsleitungen und 10 bis 50 Anschlußorganen für Nebenstellen		
6	für einen Schrank mit 2 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 10 Anschlußorganen für Nebenstellen und 3 Schnursätzen .	201,40	70,90
7	für 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	10,-	3,55
8	für einen weiteren Schnursatz	10,-	3,55
9	für einen Schrank mit 3 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 30 Anschlußorganen für Nebenstellen und 5 Schnursätzen (nicht erweiterungsfähig)	275,90	97,20
	Zu Nr. 6 bis 9		
	Nr. 6 bis 9 gelten nur, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juni 1950 beantragt worden sind und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.		
	4.1.1.2. Reihenanlagen		
	Reihenanlagen einfacher Art mit gewöhnlichem Sprechapparat und Vorsatzkasten zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen		
1	Reihenhauptstelle	32,10	11,30
2	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt)	4,95	1,75
	Zu Nr. 1 und 2		
	Die Vorschrift zu 4.1.1.1 Nr. 6 bis 9 ist sinngemäß anzuwenden.		
	Vermittlungseinrichtungen für Außenstellen		
	(nicht erweiterungsfähig)		
	Handbediente Vermittlungseinrichtung		
3	zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle	16,70	5,90
4	zu 1 Amtsleitung und 2 Außenstellen	24,70	8,75
5	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	33,70	11,90
6	zu 3 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	40,50	14,30

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
7	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen	41,50	14,70
8	zu 4 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	50,60	17,80
9	zu 4 Amtsleitungen und 5 Außenstellen	61,70	21,70
Selbsttätige Vermittlungseinrichtung			
10	zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle	28,30	9,95
11	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	50,80	17,80
12	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen	53,50	18,80
Zu Nr. 10 und 11			
Nr. 10 und 11 gelten nur, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juni 1966 beantragt worden sind und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.			
4.1.1.3. Kleine W-Anlagen			
Baustufe I C 1 – Unteranlage			
1	1 Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage	} 131,-	} 46,10
	9 Anschlußorgane für Zweitstellen		
	1 Innenverbindingssatz		
4.1.1.4. Mittlere W-Anlagen mit Amtswahl			
Erweiterungsfähige Vermittlungseinrichtung			
Baustufe II B			
1	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen	} 239,80	} 84,40
	15 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	2 Innenverbindingssätze		
2	für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen	18,80	6,60
3	für einen 3. Innenverbindingssatz	14,20	5,-
Baustufe II C			
4	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen	} 277,40	} 97,70
	25 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	3 Innenverbindingssätze		
5	für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen	18,80	6,60
Baustufe II B – Unteranlage			
6	2 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage	} 239,80	} 84,40
	15 Anschlußorgane für Zweitstellen		
	2 Innenverbindingssätze		
7	für ein 3. Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage	24,40	8,60
8	für einen 3. Innenverbindingssatz	14,20	5,-

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	4.1.1.5. Große W-Anlagen mit Amtswahl		
	Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle und Stromversorgungsanlage		
	Baustufe III A		
	5 bis 20 Anschlußorgane für Amtsleitungen		
	50 bis 200 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	5 bis 20 Innenverbindungssätze		
1	Feste Gebühr	562,60	138,40
	Zuschlag zur festen Gebühr bei einem Ausbau von mehr als 10 Anschlußorganen für Amtsleitungen oder mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen		
2	bei mehr als 10 Anschlußorganen für Amtsleitungen	187,60	46,-
3	bei mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen	281,30	69,20
4	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen	46,70	11,50
5	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	18,80	4,60
6	für jeden Innenverbindungssatz	28,10	6,90
	Baustufe III B		
	11 bis 100 Anschlußorgane für Amtsleitungen		
	110 bis 1 000 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	10 bis 100 Innenverbindungssätze		
7	festе Gebühr	498,80	122,60
8	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen	93,60	23,10
9	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	27,90	6,85
10	für jeden Innenverbindungssatz	58,80	14,60
	Baustufe III S		
11	Gebühr für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen in Anlagen ohne Amtswahl	50,40	13,30
	4.1.2. Ergänzungsausstattung		
	4.1.2.1. Ergänzungsausstattung für handbediente Vermittlungseinrichtungen		
1	Eintretezeichen bei der Hauptstelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Hauptstelle	1,95	0,65
2	Weiterer Schnursatz für Rückstellklappenschränke	8,85	3,15
3	Einrichtungen zur Anschaltung von vorgeschalteten Reihenapparaten je Amtsleitung	1,10	0,40
	4.1.2.2. Ergänzungsausstattung für Reihenanlagen		
1	Besondere und verschließbare Mithöreinrichtung	} Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
2	Besonderer Anrufbeikasten mit sichtbarem Zeichen		

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	Zweite Vermittlungseinrichtung für Außenstellen		
	Handbediente Vermittlungseinrichtung		
3	zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle	16,70	5,90
4	zu 1 Amtsleitung und 2 Außenstellen	24,70	8,75
5	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	33,70	11,90
6	zu 3 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	40,50	14,30
7	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen	41,40	14,70
8	zu 4 Amtsleitungen und 2 Außenstellen	50,60	17,80
9	zu 4 Amtsleitungen und 5 Außenstellen	61,70	21,70
	Selbsttätige Vermittlungseinrichtung		
10	zu 1 Amtsleitung und 1 Außenstelle	28,30	10,—
11	zu 2 Amtsleitungen und 3 Außenstellen	50,80	17,80
12	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außenstellen	53,50	18,80
	4.1.2.3. Ergänzungsausstattung für Kleine W-Anlagen		
1	Einmalige selbsttätige Rufweitschaltung in einer Nebenanschlußleitung	13,80	4,85
2	Schaltung für einen Zweieranschluß bei außenliegenden Nebenstellen (gilt nicht für W-Unteranlagen)	23,20	8,20
	4.1.2.4. Ergänzungsausstattung für Mittlere und Große W-Anlagen mit Amtswahl und für W-Anlagen ohne Amtswahl		
	Weitere Meldeleitung		
1	ohne Weitervermittlung	6,25	2,20
2	mit Weitervermittlung	9,20	3,25
	Zu Nr. 1 und 2 Die Vorschrift zu 4.1.1.2 Nr. 10 und 11 ist sinngemäß anzuwenden.		
3	Einrichtung zum Anschließen von ZB- oder OB-Nebenstellen ohne Weitervermittlung	} Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
4	Einrichtung für Nachfragestelle ohne Vermittlung		
5	Einrichtung für Ansage bei Durchwahlverbindungen		

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
4.1.2.5. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung			
1	Ticker	3,-	1,05
2	Sperreinrichtung für bestimmte Verbindungen	} Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
	Die Vorschrift zu 4.1.1.2 Nr. 10 und 11 ist sinngemäß anzuwenden.		
3	Vorratseinrichtung und Ersatzteile für die Vermittlungseinrichtung		
4	Anzeigevorrichtung für das Ausbleiben des Netzstromes bei Puffergeräten bis 3 A Ladestrom	4,40	1,50
5	Mithöraufforderung für Nebenstellen	} Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
6	Anrufzähler		
7	Einrichtung zum Mithören in Sprechwegen der Nebenstellenanlage durch bestimmte Nebenstellen		
8	Anrufwiederholer		
4.2. Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen			
4.2.1. Sprechapparate besonderer Art			
Hinweis			
Die monatlichen Grundbeträge enthalten nicht den Zuschlag nach Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 der FGV.			
Doppelapparat			
als Nebenstelle (mit Trockenelement)			
1	ohne Batteriekästchen	7,10	2,50
2	mit Batteriekästchen	7,10	2,50
3	Mithörapparat zu 11 bis 15 Mithörleitungen	23,30	8,25
Die Vorschrift zu 4.1.1.1 Nr. 6 bis 9 ist sinngemäß anzuwenden.			
Vorgeschalteter Reihenapparat			
4	NRv 1/5 (Reihen Nebenstelle 1/5)	11,20	4,-
5	NRv 2/5 (Reihen Nebenstelle 2/5)	11,90	4,20
6	NRv 2/10 (Reihen Nebenstelle 2/10)	14,40	5,15
7	NRv 3/10 (Reihen Nebenstelle 3/10)	18,-	6,35
8	NRv 4/10 (Reihen Nebenstelle 4/10)	21,40	7,50
9	NRv 4/15 (Reihen Nebenstelle 4/15)	21,40	7,50
10	NRv 5/5 (Reihen Nebenstelle 5/5)	21,40	7,50
4.2.2. Zusatzeinrichtungen			
1	Zweiter Hörer mit Stiel oder in Dosenform	0,70	0,25

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr	
		Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	Kopfhörer		
2	mit 1 Hörvorrichtung	0,80	0,30
3	mit 2 Hörvorrichtungen	1,20	0,45
4	Brustmikrofon	2,50	0,85
5	Sternschauzeichen oder Lampe	0,55	0,20
6	Sternschauzeichen oder Lampe , eingebaut in ein Kästchen ..	0,90	0,40
7	Fallscheibe	1,-	0,35
8	Lose Nummernscheibe mit Fuß	1,40	0,50
9	Besonderer Kurbelinduktor	2,05	0,75
10	Kassiovorrichtung für Nebenstellen	4,25	1,45
11	Lose Flacker- oder Erdtaste oder Schalter ohne oder mit Dämpfungsglied für lautstarke Hörkapsel	0,50	0,20
	Dehnbare Leitungsschnur für Handapparate		
12	in Regellänge	0,55	0,20
	länger als Regellänge		
13	bis 1 m	0,65	0,25
14	in Längen zu 1,50 m	0,90	0,30
15	in Längen zu 2 m	1,10	0,40
16	Gebührenanzeiger ohne Rückstellung bei Anschluß an die Sprechstelle einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage	6,30	2,20
	Die Gebühr für die Übermittlung der Gebührenimpulse wird nach Abschnitt 1.1 Nr. 14 der FGV erhoben. Bei der Hauptstelle sind Einrichtungen oder technische Maßnahmen zur Gebührenerfassung erforderlich.		
	5. Anschließungs- und Änderungsgebühren (§§ 11, 17 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)		
	5.1. Anschließungsgebühren		
1	Für die Erweiterung von Nebenstellenanlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt worden sind, um Einrichtungen nach Abschnitt 3		
	Die Vorschrift zu 1 Nr. 2 ist sinngemäß anzuwenden.		
	5.2. Änderungsgebühren		
1	Für die Änderung der in den Abschnitten 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen		
		Gebühren nach Abschnitt 3 der FGV	Gebühren nach Abschnitt 3 der FGV
		Gebühren nach Abschnitt 3 der FGV	Gebühren nach Abschnitt 3 der FGV

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 25, ausgegeben am 29. Juni 1982**

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 82	Vierzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (14. Ausnahmeverordnung zum ADR – 14. ADR-AusV)	581
1. 6. 82	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle	585
8. 6. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	618
9. 6. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	620
9. 6. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	621
9. 6. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	623
15. 6. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	624
15. 6. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	626
21. 6. 82	Berichtigung der Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer Änderung des Anhangs I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	627

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (3,60 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	--	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

13. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1256/82 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und Belize über den Beitritt des letzteren Landes zum Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des zweiten AKP-EWG-Abkommens	26. 5. 82	L 147/4
17. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1262/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungsfonds und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie	27. 5. 82	L 148/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1328/82 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	29. 5. 82	L 150/72
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1329/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1598/77 über die Durchführungsbestimmungen zur verbilligten Abgabe von Milch und bestimmten Milch-erzeugnissen an Schüler in Schulen	29. 5. 82	L 150/73
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1330/82 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken	29. 5. 82	L 150/74
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1331/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	29. 5. 82	L 150/75
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1332/82 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten im Milchwirtschaftsjahr 1982/83	29. 5. 82	L 150/76
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1333/82 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 2192/81 in bezug auf den Beihilfebetrag	29. 5. 82	L 150/78
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1335/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche für das Wirtschaftsjahr 1982	29. 5. 82	L 150/81
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1336/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	29. 5. 82	L 150/83
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1337/82 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Pfirsiche für das Wirtschaftsjahr 1982	29. 5. 82	L 150/85
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1338/82 der Kommission zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1982/83 geltenden Angebotspreises der Gemeinschaft für Zitronen im Handel mit Griechenland	29. 5. 82	L 150/87
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1341/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 604/71 hinsichtlich der Liste der repräsentativen Märkte für die Produktion von Obst und Gemüse	29. 5. 82	L 150/94
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1342/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 hinsichtlich der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	29. 5. 82	L 150/96
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1343/82 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter	29. 5. 82	L 150/98
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1344/82 der Kommission zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaus-tomaten für das Wirtschaftsjahr 1982	29. 5. 82	L 150/101
28. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1345/82 der Kommission zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des Finanzausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	29. 5. 82	L 150/102
2. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1365/82 der Kommission zur Festlegung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, pauschal zu finanzierenden Ausgaben im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung von Erzeugnissen des Obst- und Gemüse-sektors, die von den Erzeugerorganisationen aus dem Markt genommen oder von den Interventionsstellen angekauft wurden	3. 6. 82	L 153/14
4. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1386/82 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 532/75 über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	5. 6. 82	L 155/23

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,90 DM (9,60 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 954/82 des Rates vom 22. April 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3810/81 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien (1982) (ABl. Nr. L 117 vom 30. 4. 1982)	28. 5. 82	L 149/48
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1243/82 der Kommission vom 19. Mai 1982 über die Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Prämie bei der Geburt von Kälbern während des Wirtschaftsjahres 1982/83 (ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982)	4. 6. 82	L 154/26
Andere Vorschriften			
25. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1304/82 des Rates über die endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte geschweißte Rohre aus Stahl mit Ursprung in Rumänien	29. 5. 82	L 150/1
28. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1334/82 der Kommission über die Annahme einer Verpflichtung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend bestimmte geschweißte Rohre aus Stahl mit Ursprung in Rumänien, die Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung des vorläufigen Antidumpingzolls	29. 5. 82	L 150/79
28. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1340/82 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Leinengarne und Ramiegarne der Warenkategorie Nr. 115 (Kennziffer 1150), mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3602/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 5. 82	L 150/92
27. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1352/82 des Rates zur Aussetzung der Anwendung eines mit der Verordnung (EWG) Nr. 3737/81 festgesetzten Richtplafonds für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Norwegen	2. 6. 82	L 152/1
1. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1363/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	3. 6. 82	L 153/9
1. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1373/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von Schlafanzügen für Herren (Kategorie 24) mit Ursprung in Indien	4. 6. 82	L 154/8
25. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1378/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Spinnfäden aus Poly (<i>p</i> -phenylenterephthalamid), zum Herstellen von Reifen oder von Waren, die zum Herstellen von Reifen verwendet werden, der Tarifstelle ex 51.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	5. 6. 82	L 155/1
4. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1396/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstelle ex 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1982)	5. 6. 82	L 155/38